

Masterarbeit

Fremdplatzierungen und administrative Versorgungen im Oberwallis 1930 - 1972

Zur Erlangung des Titels:

Master of Arts in Geschichtsdidaktik und öffentlicher Geschichtsvermittlung

Eingereicht bei Prof. Dr. Markus Furrer

Institut für Geschichtsdidaktik und Erinnerungskulturen

Pädagogische Hochschule Luzern

Nick Zenzünen

Mattenstrasse 19

3993 Grenchols

nick.zenzuenen@phlu.ch

13-196-464

Eingereicht am:

17.06.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Abstract	4
1 Einleitung	5
2 Forschungsstand und theoretische Grundlagen.....	7
2.1 Methodisches Vorgehen.....	7
2.1.1 Archivquellen.....	7
2.1.2 Oral History.....	8
2.1.3 Durchführung und Auswertung der Interviews.....	11
2.2 Stand der Wissenschaft	14
2.3 Stand der Wissenschaft im Wallis.....	18
2.4 Terminologische Unterscheidungen und Herleitungen.....	20
2.5 Das Oberwallis im Untersuchungszeitraum.....	23
3 Behörden, Organisation und Finanzierung	27
3.1 Struktur und Organisation.....	27
3.1.1 Kontrolle innerhalb des Waisenamtes.....	30
3.1.2 Kontrolle bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen	32
3.2 Finanzierung.....	34
3.2.1 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden nach Gesetz	38
3.2.2 Finanzielle Hilfsmittel.....	41
4 Administrative Versorgungen.....	43
4.1 Historische und rechtliche Übersicht	43
4.2 Die Versorgungsgründe.....	45
4.2.1 Alkohol (Trunksucht).....	46
4.2.2 Verwahrlosung, Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Diebstahl.....	48
4.2.3 Krankheit.....	49
5 Platzierungen von Minderjährigen.....	51
5.1 Historische und rechtliche Übersicht	51
5.2 Gründe und Formen der Platzierungen	52
5.2.1 Uneheliche Kinder.....	53
5.2.2 Scheidung.....	57
5.2.3 Tod der Eltern und Verwitwung.....	58
5.2.4 „Selbstverschulden“ des Kindes.....	59
5.2.5 Geld	62
6 Interviews.....	63
6.1 Josefine Mühlebacher*.....	63
6.2 Emma Walliser*	68

6.3	Veronika Imhof*	73
6.4	Andrea Schiner*	76
6.5	Elisabeth Ganter*	80
6.6	Einordnung und Analyse der Interviews	84
6.6.1	Platzierung aufgrund von Tod und Verwitung der Eltern	84
6.6.2	Uneheliche/illegitime Schwangerschaft und Geburt	86
7	Fazit	88
	Quellenverzeichnis	93
	Literaturverzeichnis	96
	Anhänge	101
	Anhang A	101
	Erklärung	103

Abstract

Im Kanton Wallis wurden Fremdplatzierungen von Minderjährigen und administrative Versorgungen bis zur Abgabe dieser Arbeit erst in einer Publikation ausführlicher thematisiert. Der Fokus lag darin jedoch vor allem auf dem französischsprachigen Mittel- und Unterwallis und das deutschsprachige Oberwallis wurde nicht weiter untersucht.

Daher hat diese Arbeit in erster Linie zum Ziel, die Forschungslücke zu schliessen und vorhandene Erkenntnisse auszubauen. Weiter soll aufgezeigt werden, welche gesetzlichen, finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen den Platzierungs- und Versorgungsentscheiden im Kanton Wallis zwischen den Jahren 1930 und 1972 zugrunde lagen, und welche Platzierungsgründe sowie Diskriminierungs- und Gewalterlebnisse bei einzelnen Platzierungen ermittelt werden können.

Die Fragestellungen wurden mittels Schriftquellen und biografischen Zeitzeugeninterviews bearbeitet, beantwortet und mit der bereits bestehenden Sekundärliteratur ergänzt.

Nebst dem Herausarbeiten von spezifischen psychischen und physischen Diskriminierungserlebnissen bei ausgewählten fremdplatzierten Betroffenen konnte weiter aufgezeigt werden, dass Geld auf sämtlichen Ebenen der Platzierungsprozesse eine wichtige Rolle spielte, häufig Diskussionsgegenstand von Briefverkehren war und die Platzierungs- und Versorgungsentscheide aktiv mitprägte. Weiter konnte bestätigt werden, dass die offen formulierten Gesetzestexte und die mit Laien besetzten Waisenämter Spielräume für Fehler zuliessen und willkürliches Verhalten begünstigen konnten. Diese Erkenntnisse lassen sich auch in die Ergebnisse von anderen kantonalen und nationalen Untersuchungen einreihen.

1 Einleitung

Will man sich mit Fremdplatzierungen und administrativen Versorgungsmassnahmen in der Schweiz befassen, können mittlerweile mehrere Bücher, Ausstellungen, Websites und Lernmaterialien einen ersten fundierten Überblick über das Thema liefern. Will man sich in einem nächsten Schritt auf einzelne Kantone konzentrieren, wird es schon etwas schwieriger, da sich das Mass an Aufarbeitung hier zwischen den Kantonen sichtlich unterscheidet. Auch zum Kanton Wallis - speziell zum deutschsprachigen Oberwallis - ist auf einen ersten Blick nur wenig Material auffindbar. Erste Internetrecherchen ergeben nur oberflächliche Resultate: So ist ersichtlich, dass beim Soforthilfefonds für Betroffene von Fremdplatzierungen und administrativen Versorgungsmassnahmen 11 Gesuche aus dem Wallis¹ eingegangen sind, dass Pflegeeltern im Kanton Wallis mit täglichen 45 Franken Unterstützungskosten im Jahr 2020 eine „vergleichsweise tiefe“ Entschädigung erhielten² und dass die Historikerin Rebecca Crettaz 2017 im Rahmen des *Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen* eine Studie realisiert hat, die unter dem Titel «*Etat des lieux des sources relatives à l'internement administratif en Valais (1950-1980)*» in der Zeitschrift «*Vallesia*» erschienen ist.³ Allerdings hat der Artikel von Crettaz nur Gemeinden aus dem französischsprachigen Teil des Wallis abgedeckt und das deutschsprachige Oberwallis nur kurz aufgeführt. Stellten also Fremdplatzierungen und administrative Versorgungsmassnahmen im Oberwallis eine extreme Seltenheit dar?

Dies scheint nicht nachvollziehbar zu sein, da ich aus persönlichen Gesprächen weiss, dass nicht wenige aus meinem Umfeld jemanden kennen oder kannten, der/die als Kind fremdplatziert worden ist. Bereits mit diesen in meinem Umfeld bekannten Personen ergäbe sich eine gewisse Anzahl an Einzelschicksalen, die mit den knappen Erwähnungen im Internet und in der Wissenschaft nicht übereinzustimmen scheinen. Aus dieser Diskrepanz ergab sich das Vorhaben, den Themenbereich im Rahmen einer Masterarbeit weiter zu erforschen. Der geografische Untersuchungsraum bildete somit das deutschsprachige Oberwallis und der Untersuchungszeitraum wurde während des Arbeitsprozes-

¹Tiefer Einblick ins alltägliche Elend. In: <https://1815.ch/news/wallis/aktuell/tiefer-einblick-ins-alltaegliche-elend-20141230070000/>, besucht am 25.05.2022.

²Dellberg, Priska und Koch, Martin: Darum haben es Pflegeeltern im Wallis besonders schwer. In: <https://www.srf.ch/news/schweiz/kinderbetreuung-darum-haben-es-pflegeeltern-im-wallis-besonders-schwer>, besucht am 25.05.2022.

³Medienmitteilung Kanton Wallis. In: https://www.vs.ch/de/web/administration/highlights/-/asset_publisher/DWKbVwjqKLlx/content/mesures-de-coercition-a-des-fins-d-assistance-et-de-placements-extra-familiaux/529400, besucht am 25.05.2022.

ses immer wieder angepasst und schliesslich zwischen den Jahren 1930 und 1972 angesiedelt. Diese Zeitspanne richtet sich nach den in der Arbeit auftauchenden Personen, welche allesamt innerhalb dieser Zeit platziert oder versorgt worden sind.

Mit dieser Arbeit soll somit in erster Linie die noch vorhandene Forschungslücke geschlossen und exemplarisch dargestellt werden, wie Fremdplatzierungen und administrative Versorgungen auch mit dem Oberwallis in Verbindung gebracht werden können. Weiteres Ziel dieser Arbeit ist es, die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Versorgungs- und Platzierungspraxis im Oberwallis zwischen den Jahren 1930 und 1972 darzustellen und dabei potenzielle Gründe der Platzierungen zu ermitteln, sowie persönliche Erlebnisse und Erfahrungen von Betroffenen anhand von biografischen Interviews herauszuarbeiten. Die vier Leitfragen, welche die Arbeit begleitet haben, lauten wie folgt:

Wie waren die Walliser Vormundschaftsbehörden strukturiert und organisiert?

Welche finanziellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen lagen den Platzierungs- und Versorgungsentscheidungen zugrunde?

Welche Gründe lassen sich bei den untersuchten Platzierungen ermitteln?

Sind bei den Zeitzeuginnen im Zusammenhang mit den Fremdplatzierungen Diskriminierungs- und Gewalterlebnisse eruierbar?

Nach einer terminologischen Herleitung wird zu Beginn der Arbeit eine Übersicht über das methodische Vorgehen und den verwendeten Quellenbestand gegeben. Danach soll über einen kurzen historischen Überblick, welcher das Oberwallis im Untersuchungszeitraum skizziert, zur Untersuchung der Behördenorganisation- und Struktur übergeleitet werden. Darin eingeschlossen sind des Weiteren die Untersuchungen zu den gesetzlichen Grundlagen und den Finanzierungszuständigkeiten. In den restlichen Kapiteln des Hauptteils werden nebst dem Aufführen von quellen- und interviewbezogenen Einzelschicksalen auch die verschiedenen Platzierungsgründe ermittelt, die dann zusätzlich mittels Sekundärliteratur ergänzt und in einen grösseren Kontext eingebettet werden.

2 Forschungsstand und theoretische Grundlagen

2.1 Methodisches Vorgehen

2.1.1 Archivquellen

An erster Stelle stand im Arbeitsprozess die Kontaktaufnahme mit diversen Oberwalliser Gemeinden, um sich nach den Archiven und dem darin enthaltenen Material zu erkundigen. Hier zeigte sich schnell, dass die meisten Gemeinden über keine oder nur über unvollständige Archive verfügten. Dafür verantwortlich zeigten sich Gemeindefusionen, Zusammenlegungen der Archive und Auslagerungen in das Staatsarchiv in Sion. Eine weitere Gemeinde verwehrte mir den Archivzugang, mit der Begründung, im Moment an personellen und zeitlichen Engpässen zu leiden. Eine andere Gemeinde verwies mich an die regionale KESB, welche aber wiederum keine Akten für den gesetzten Untersuchungszeitraum archiviert hatte. Die einzigen Gemeinden, die sich direkt für das Vorhaben interessierten, waren Mörel und Ernen. Mörel erteilte mir die Erlaubnis, das Gemeindearchiv zu besichtigen, was allerdings zu keinen befriedigenden Ergebnissen führte. Auch Ernen willigte sofort ein, die Recherchen im Archiv zu unterstützen. Das gut ausgebaute und thematisch strukturierte Archiv förderte schon bald einmal Ergebnisse zu Tage, welche ich für die Arbeit verwenden konnte. So wurde Ernen schliesslich als exemplarische Untersuchungsgemeinde für die Arbeit bestimmt.

Die für diese Arbeit verwendeten Quellen bestehen aus Briefen des Waisenamtes, Sitzungsprotokollen des Gemeinderates und des Waisenamtes, Anwaltschreiben, Testamenten, Abrechnungen und aus persönlichen Briefen der Betroffenen. Der überwiegende Teil der Vormundschafts- und Platzierungsfälle tauchte jedoch lediglich mit Namen und Geburtsjahr in den Protokollbüchern des Waisenamtes auf. Somit handelt es sich bei den Quellen durchwegs um schriftliche Quellen, die wiederum den Wirtschafts- und Verwaltungsquellen zuzuordnen sind.

In einem ersten Schritt wurden diese Archivunterlagen auf Hinweise zu Fremdplatzierungen und administrativen Versorgungen überprüft. Obwohl sich dadurch bereits einige spannende Erkenntnisse generieren liessen, entschied ich mich, zusätzlich das Staatsarchiv Wallis zu konsultieren, um die Quellenlage weiter zu ergänzen. Da die Archivsachteln des Staatsarchivs im für diese Arbeit relevanten Themenbereich nicht nach einzelnen Gemeinden sortiert sind, finden sich nebst der exemplarischen Gemeinde Ernen

nun auch weitere Gemeinden, die in der Arbeit auftauchen, um so ein etwas ganzheitlicheres Bild zeichnen zu können. Dabei handelt es sich ebenfalls um kleinere Berggemeinden im Oberwallis, welche sich mit Blick auf die Infrastruktur und die Einwohnerzahlen mit Ernen vergleichen lassen. Die sich daraus ergebenden Beispiele von Fremdplatzierungen und administrativen Versorgungen wurden mit Sekundärliteratur ergänzt, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Platzierungsvorgehen der restlichen Schweiz aufzuzeigen. Da der Themenbereich dieser Arbeit ebenfalls sehr stark mit den jeweiligen gesetzlichen Rahmenbedingungen wie dem alten schweizerischen Zivilgesetzbuch (aZGB) und Verordnungen der Armenpflege verbunden ist, wurden zusätzlich die betreffenden Gesetzesquellen hinzugezogen, um dadurch ein möglichst ganzheitliches Bild zu konstruieren. Daraus wurden – sofern es die Quellenlage erlaubte – Fallbeispiele generiert, welche mit Zitaten aus den betreffenden Quellen angereichert wurden. Die betreffenden Quellenzitate stehen in der Arbeit ohne Korrekturen meinerseits. Lediglich Personennamen wurden unkenntlich gemacht, um so die Anonymität der Personen zu wahren.

2.1.2 Oral History

Im zweiten Teil der Arbeit wurden anhand von fünf geführten biografischen Interviews die Erkenntnisse aus dem Archivmaterial und der Sekundärliteratur weiter ausgebaut und dadurch auch noch um eine persönliche Komponente erweitert. Die Interviews wurden geführt, transkribiert, ausgewertet und schliesslich in der Arbeit in einen Gesamtkontext eingebettet und mit den Ergebnissen des ersten Teils verwoben. Die für dieses Vorgehen verwendete Methode basiert auf dem Konzept der „Oral History“. Dies bedeutet wörtlich übersetzt mündliche Geschichte und gilt als historische Methode, bei welcher auf Erinnerungen basierende Zeitzeugeninterviews als Quelle fungieren können. Doch nicht nur die Produktion von Interviews und deren Verwendung als Quellenmaterial kann unter dem Oberbegriff der Oral History verstanden werden, sondern auch die Aufarbeitung, Archivierung und letztlich Auswertung dieser produzierten Quellen. Da die Oral History dabei gleichzeitig als Quelle und historische Methode verwendet werden kann, wurde dieses Vorgehen seit den 1980er Jahren auch immer wieder innerhalb der historischen Forschung kontrovers diskutiert.⁴

⁴ Wierling, Dorothee: Oral History als Bewegung und Disziplin. In: Maurer, Michael (Hg.): Aufriss der Historischen Wissenschaften, Bd. 7: Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft, Stuttgart 2003, S.81-151, hier S. 81.

Vor allem die Zuverlässigkeit des Gedächtnisses ist immer wieder Gegenstand von Diskussionen zwischen verschiedenen Historiker*innen und Expert*innen aus verschiedenen Forschungsfeldern. So bezeichnete beispielsweise der Hirnforscher Wolf Singer in einer Rede, die er vor dem 43. Historikertag im Jahr 2000 hielt, Erinnerungen als «daten-gestützte Erfindungen».⁵ Auch im Alltag dürfte bekannt sein, dass Erinnerungen manchmal sehr vage daherkommen oder nicht mit den Erinnerungen von anderen Personen übereinstimmen, die dasselbe erlebt oder durchgemacht haben. Daniel Speck hat das menschliche Gedächtnis in seinem historischen Roman *Jaffa Road* mit folgenden Worten beschrieben:

*„Das Gedächtnis ist kein Archiv; es ist launisch, wählerisch und schwer zu fassen. Es verbindet uns nicht nur mit der Vergangenheit, sondern schützt uns auch davor.“*⁶

Da sich die Oral History aber auf genau solche Erinnerungen stützt und schliesslich als Quellen hinzuzieht, wird immer wieder debattiert, ob die Benützung solcher Quellen tatsächlich legitim sei. Das Problem ist dabei, dass das Abrufen von Erinnerungen ein komplexer Vorgang ist, welcher auf assoziative Muster innerhalb des Gedächtnisses zurückgreifen muss. Diese können diversen Einflüssen unterliegen, welche die Erinnerungen wiederum verändern oder gar löschen können. Auch ist es ganz normal, dass Erinnerungen, wenn sie selten abgerufen werden, mit der Zeit verfließen oder schliesslich ganz verschwinden können.⁷ Dennoch muss dies nicht bedeuten, dass alle Menschen mit zunehmendem Alter auch ihre Erinnerungen verlieren. Denn Untersuchungen haben gezeigt, dass die Erinnerungsfähigkeit bei gesunden Interviewpartner*innen auch im Alter nicht zwingend abnehmen muss. Vor allem Erinnerungen, die mit eindrücklichen oder dramatischen Ereignissen in Verbindung stehen oder repetitive Vorgänge des Alltags darstellen, scheinen jeweils einen präsenten Charakter zu haben.⁸ Interviews in Erinnerungsbereichen, welche auch schwierige Episoden einer Biografie abdecken, versprechen laut Wierling gerade dann besonders fruchtbar zu sein, wenn durch die Interviews eine möglichst persönliche und private Sphäre berührt werden kann. Weiter bieten Oral History

⁵ Kara, Stefanie: Fragile Spuren. In: <https://www.zeit.de/2015/33/erinnerung-gedaechtnis-gericht-fehlurteil/seite-3>, besucht am 25.05.2022.

⁶ Speck, Daniel: *Jaffa Road*. Roman, Frankfurt am Main 2021, S. 82–83.

⁷ Welzer, Harald: *Das kommunikative Gedächtnis: eine Theorie der Erinnerung*, München 2005, S. 21.

⁸ Bosshart-Pfluger, Catherine: *Oral History. Methode und Quelle*. In: Furrer, Markus; Messmer Kurt (Hg.): *Handbuch Zeitgeschichte im Geschichtsunterricht*, Schwalbach 2013, S.135-155, hier S. 141-142.

Interviews einen erweiterten Zugang zu Gebieten und Themenbereichen, die mit anderen Quellen nur schwerlich abgedeckt werden können.⁹

An dieser Stelle zeigte sich diese Methode für den geplanten Themenbereich dieser Arbeit als geeignet, da nebst der Aufarbeitung des behördlichen Vorgehens und der Finanzierung von Versorgungen und Fremdplatzierungen auch die persönlichen Erlebnisse von ehemaligen fremdplatzierten Kindern aufgearbeitet werden sollen. Weil die Quellenlage im Themenbereich der Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen im Oberwallis als dünn beschrieben werden kann und mehrheitlich aus Protokolleinträgen, Vormundschaftsübertragungen und Briefwechseln besteht, ist es mit dieser Form der Quellen nur schwerlich möglich, auch in persönliche Erlebnisse und den erlebten Alltag der Betroffenen vorzudringen. Für die Wahl dieser Methode spricht zudem, dass verwandte Untersuchungen zum Themenbereich ebenfalls mehrheitlich auf Erfahrungsberichten von Betroffenen basieren.¹⁰

Beim Durchführen von Zeitzeug*innen-Interviews können verschiedene Vorgehensweisen als Grundlage dienen. Dabei ist vor allem relevant, um welches Forschungsvorhaben es sich handelt. Wierling unterscheidet hier drei verschiedene Typen von Interviews:¹¹

Das Experteninterview dient der Darstellung eines bestimmten Untersuchungsgegenstandes, welcher mit zusätzlichen Informationen oder Hintergrundwissen ergänzt werden soll. Dies eignet sich gut, um Lücken im Quellenmaterial zu schliessen.

Das thematische Interview konzentriert sich ebenfalls nur auf einen Ausschnitt. Beispielsweise auf die Berufstätigkeit von Ärzten und Fürsorgerinnen in den 1950er Jahren. Die Fragen orientieren sich hier zwar an einem Thema, werden aber dennoch so gestellt, dass sich die Interviewpartner frei entfalten können.

Das biographische Interview konzentriert sich auf die gesamte Lebensgeschichte der interviewten Personen. Dabei kann dieser Interviewtyp dazu dienen, ein Untersuchungsthema in seiner Komplexität durch den biographischen Zugang erst zu finden.

Allerdings können sich die skizzierten Vorgehensweisen innerhalb des Gesprächs auch vermischen. Dennoch ist es wichtig, sich im Voraus auf ein bestimmtes Vorgehen zu konzentrieren, was vor allem mit den vorzubereitenden Fragen zusammenhängt. Diese

⁹ Wierling: Oral History S.106.

¹⁰ Bosshart-Pfluger, Catherine: Oral History. Methode und Quelle. In: Furrer, Markus; Messmer Kurt (Hg.): Handbuch Zeitgeschichte im Geschichtsunterricht, Schwalbach 2013, S.135-155, hier S. 140.

¹¹ Wierling, Dorothee: Oral History als Bewegung und Disziplin. S. 109-111.

sollten beim thematischen und biographischen Interview, anders als beim Experteninterview, nicht in Form eines durchformulierten Fragenkatalogs daherkommen, sondern vielmehr als offene Stichworte formuliert sein und erst im Schlussteil des Interviews eingesetzt werden.¹² Die für diese Arbeit geführten Interviews haben sich schlussendlich in ihren Typen ebenfalls unterschieden und können dabei dem thematischen und dem biographischen Interview zugewiesen werden. Denn obwohl die Interviewpartnerinnen jeweils wussten, dass es thematisch um Fremdplatzierungen und um ihre Kindheit als Pflegekinder ging, liess ich sie dennoch in einem biographischen Erzählmodus, damit sie dadurch die eigenen Erzählschwerpunkte selber wählen konnten.¹³ Dieser Erzählmodus wurde jeweils mit dem Impuls gegeben, der aus der Bitte bestand, die eigene Kindheit und Jugend zu erzählen.

2.1.3 Durchführung und Auswertung der Interviews

Wie Wierling schreibt, stellt die Oral History eine komplexe Methode dar, die sich nur schwerlich in Regelwerke und Anleitungen eingliedern lässt und dadurch am besten durch das eigenständige Durchführen von Interviews erarbeitet wird.¹⁴ Nachdem ich während meines Masterstudiums bereits zwei Vorlesungen und Methodenseminare zu Oral History besucht und ein eigenes Projekt mit Interviews und anschliessender Seminararbeit umgesetzt hatte, entschied ich mich auch bei dieser Arbeit, die genannte Methode anzuwenden, um die entwickelten Fragestellungen differenzierter beantworten zu können und dabei das Vorgehen und die Fähigkeiten, welche die Oral History voraussetzt, weiter auszubauen.

Das Finden von Interviewpartner*innen gestaltete sich als eher schwierig. Ich habe sämtliche grösseren Altersheime im Oberwallis, das sozialmedizinische Zentrum (inklusive Spitex), Prosenectute und einige Gemeinden angeschrieben, ob sie Personen kennen, welche auf meine aufgestellte Beschreibung passen. Weiter habe ich mehrere Facebook-Aufrufe gestartet und eine Anzeige in der Grossauflage des „Walliser Boten“ aufgegeben. Lediglich eine Person konnte über diese öffentlichen Kanäle ausfindig gemacht werden. Die anderen vier Interviewpartnerinnen wurden mir von Verwandten und Bekannten vor-

¹² Ebd., S. 112.

¹³ Ebd.

¹⁴ Wierling, Dorothee: Oral History als Bewegung und Disziplin. In: Maurer, Michael (Hg.): Aufriss der Historischen Wissenschaften, Bd. 7: Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft, Stuttgart 2003, S.81-151, hier S. 93.

geschlagen. Das grundlegende Problem war hierbei allerdings nicht der Mangel an ehemals fremdplatzierten Personen, sondern der Umstand, dass viele der noch lebenden Personen unzurechnungsfähig¹⁵ oder nicht zum Reden bereit waren.

Die Interviews konnten trotz der teilweise noch vorherrschenden Corona-Massnahmen und des fortgeschrittenen Alters einiger Interviewpartnerinnen allesamt vor Ort durchgeführt werden. Die Interviews wurden mit der Diktiergerät-App eines Samsung A71 Smartphones aufgezeichnet und danach jeweils auf Google Drive gesichert. Alle Teilnehmerinnen wurden bereits im Voraus telefonisch oder im persönlichen Gespräch über das Vorhaben und den Themenbereich des Interviews und der Arbeit informiert. Weiter wurde jeweils vor dem Starten des Aufnahmegeräts erklärt, dass die Gesprächspartnerinnen einfach zu erzählen beginnen können, ich mich nur bei Blockaden in den Interviewverlauf einschalte und grundsätzlich erst am Ende Fragen stellen werde, die in der Erzählung noch nicht beantwortet worden sind.

Nach den Interviews habe ich ein Interviewprotokoll angefertigt, um Situationen und Gegebenheiten während des Interviews und auch potenzielle Fehlleistungen in der Interviewführung zu protokollieren.¹⁶ In einem weiteren Schritt wurden die Interviews schliesslich mit Hilfe des Programms *f4transkript* transkribiert, um so Markierungen und Gliederungen des Textes im Auswertungsraster vornehmen zu können und die anschließende Weiterarbeit zu vereinfachen. Da die Verschriftlichung des Interviews gegenüber einer Tonbandaufnahme laut Wierling jedoch eine „starke Reduzierung“ darstellt, war es wichtig, auf eine wortgetreue Transkribierung mit allen Dialektfärbungen, Fehlern und Unterbrechungen zu achten und auch Reaktionen wie Lachen und Räuspern miteinzuschliessen.¹⁷ Die Interviews wurden ins Standarddeutsche übersetzt, damit die auf „Walliserdeutsch“ geführten Gespräche im deutschen Sprachraum allgemein verständlich sind. Allerdings zeigte sich, dass dieses Vorhaben nicht immer ganz leicht umzusetzen war. Nicht nur die grammatikalischen Eigenheiten der Dialektsprache machten eine genaue Übersetzung kompliziert, sondern auch die Verwendung von sehr dialektspezifischen alten Wörtern, die unter den jüngeren Generationen der Walliser*innen nicht mehr gebräuchlich sind.¹⁸ Da solche Wörter nicht immer mit einem Wort umschrieben werden

¹⁵ Vor allem die Altersheime haben diese Einschätzung abgegeben.

¹⁶ Vgl. Wierling: Oral History, 2003, S. 124-125.

¹⁷ Ebd., S.125.

¹⁸ Zum Beispiel: „*Botsch, Gwätsch, Grötschetä, Tschifera, Magesii, Näbetauteni.*“

können, wurden diese in ihrer dialektalen Aussprache belassen und in einer nachstehenden Klammer erklärt.

Um eine formale Strukturierung zu erhalten, wurden die fertig transkribierten Interviews in einem ersten Schritt mittels Kategorien auf Aussagen überprüft, die im Zusammenhang mit der Fragestellung der Arbeit stehen. Übergeordnet waren dies die Kategorien *Gründe für die Platzierung* und *Diskriminierungs- und Gewalterlebnisse*, die in den Transkripten farblich hervorgehoben wurden, um so erste Erkenntnisse zu generieren.

I: Gründe für die Platzierung und Vorgehen

II: Diskriminierungs- und Gewalterlebnisse

Mit der markierten Kategorie I sollte herausgefunden werden, ob die interviewten Personen den in der Arbeit aufgelisteten Platzierungsgründen zugeordnet werden können oder ob sich gegebenenfalls noch weitere Gründe zeigten. Die Kategorie II entwickelte sich aus der Frage, ob Diskriminierungs- und Gewalterlebnisse unter fremdplatzierten Kindern eruierbar sind. Da sich diese Frage mit dem schriftlichen Quellenbestand nicht beantworten liess, musste hier also auf die Interviews ausgewichen werden. In einem weiteren Schritt folgte die kategorische Aufschlüsselung mit Hilfe eines Analyserasters, was es erlaubte, weitere für die Arbeit relevante Themenbereiche herauszuarbeiten und diese wiederum mit Zitaten und Interviewstellen zu untermauern, um daraus schliesslich ein biografisches Profil zu erstellen, welches immer wieder mit thematischen Zitaten ergänzt wurde. Das Analyseraster (Anhang A) ist eine stark gekürzte und teils abgeänderte Version des Rasters, welches auch im Rahmen von NFP 76 verwendet wurde. Der Entscheid, welche Raster-Kategorien letztlich verwendet wurden, leitete sich von eigenen Interessen, von der Forschungsfrage und der thematischen Relevanz innerhalb der Interviews her.

Das hier verwendete methodische Konzept der Kategorienbildung orientiert sich an Udo Kuckartz, der in Kategorien in erster Linie „bestimmte Phänomene“ sieht, die „...im Text zu identifizieren und gegebenenfalls im späteren Auswertungsprozess wieder zu finden...“ sind.¹⁹

¹⁹ Kuckartz, Udo: Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten, Wiesbaden 2007, S. 59.

Das Zusammenspiel aus den bereits bestehenden Kategorien (I und II) und den aus der Arbeit heraus entwickelten Kategorien eröffnen zwei Betrachtungsweisen, welche dem deduktiven und dem induktiven Vorgehen zugeordnet werden können.²⁰ Diese Verfahrensweise wurde gewählt, um in erster Linie bestimmte thematische Bereiche im Text aufzuzeigen und um anhand der Kategorien die Fragestellungen der Arbeit ausführlicher zu beantworten.

Obwohl die Interviewpartnerinnen mit ihrer Namensnennung einverstanden waren, habe ich mich dazu entschieden, Pseudonyme der Protagonistinnen zu verwenden und auch sämtliche anderen Namensnennungen unkenntlich zu machen. Dies hat vor allem damit zu tun, dass sie an einigen Stellen der Interviews auch auf (negatives) Verhalten anderer Personen verwiesen haben. Da diese Personen und deren Angehörige vielleicht noch leben könnten, diente die Anonymisierung dazu, diese Problematik so gut wie möglich abzufedern. Die Transkripte sind jedoch nicht anonymisiert, um deren ausführlichen Wert nicht zu schmälern. Daher wurden diese nicht in den Anhang dieser Arbeit aufgenommen, sondern separat an die beurteilenden Professoren gesandt und schliesslich im Staatsarchiv Wallis archiviert.

2.2 Stand der Wissenschaft

Fremdplatzierungen und fürsorgerische Zwangsmassnahmen rückten in den vergangenen Jahren immer mehr in das Zentrum der schweizerischen Erinnerungskultur. Biografien, wissenschaftliche Publikationen und Ausstellungen haben sich diesem schwierigen Kapitel der Schweizer Geschichte bisher gewidmet. Doch auch Beiträge aus den Sektoren Kunst und Kultur haben mit Filmen wie „Der Verdingbub“ (2011),²¹ „Lina“ (2016)²² und zuletzt auch mit „Hexenkinder“ (2020)²³ ein grosses Publikum erreicht und somit die Aufarbeitung und Erinnerung an die unzähligen traurigen Schicksale einen Schritt weitergebracht.

Obwohl Fremdplatzierungen und fürsorgerische Zwangsmassnahmen bereits seit den 1970er Jahren kritisch erforscht wurden, dauerte es bis zum Beginn des 21. Jahrhunderts, bis sich die Thematik auch in der allgemeinen Gesellschaft nach und nach verbreitete und

²⁰ Ebd., S. 60.

²¹ Der Verdingbub. In: <https://www.swissfilms.ch/de/movie/der-verdingbub/73B5739A443B42B8ABDC9922F241DA35>, besucht am 03.12.2021.

²² Lina. In: <https://www.c-films.com/lina>, besucht am 09.12.2021.

²³ Hexenkinder. In: <https://www.hexenkinder.ch/>, besucht am 03.12.2021.

erste Schritte der Aufarbeitung begannen. Laut Marco Leuenberger brachte das Interesse an diesem Thema die britische Journalistin Frances Stonor Saunders in Bewegung, welche 1999 in der Schweiz über das Verdingkinderwesen recherchierte und darauf im *The Guardian Weekend* einen Artikel veröffentlichte.²⁴ Wie Leuenberger weiter schreibt, regte dieser Artikel die Schweizer Journalistin Gisela Widmer zu weiteren Nachforschungen an, welche schlussendlich 2002 in einem Beitrag im *Magazin des Tages Anzeigers* veröffentlicht wurden.²⁵ Dies führte schliesslich in den Folgejahren zu grösserem Interesse in der Schweizer Medienlandschaft.²⁶

Diesem Interesse folgend, bewilligte der Nationalfonds eine Studie, welche von 2005 bis 2008 unter dem Namen *Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. Und 20. Jahrhundert* erschien und von den beiden Professoren Ueli Mäder und Heiko Haumann geleitet wurde. Dabei führte das Team 230 Interviews²⁷, wertete diese aus und archivierte sie schliesslich im schweizerischen Sozialarchiv.²⁸ Im kurzen Abschlussbericht, welcher online einsehbar ist, wird zusammenfassend aufgezeigt, dass die meisten der interviewten Personen im Kanton Bern fremdplatziert worden sind. Obwohl der Kanton Bern hier eine Ausnahmestellung einnimmt, konnte aufgezeigt werden, dass auch fast alle anderen Deutschschweizer Kantone von Fremdplatzierungen aller Art betroffen waren, was wiederum bedeutet, dass die Verdingung in der Deutschschweiz ein gängiges Phänomen darstellte.²⁹

Marco Leuenberger und Loretta Seglias, welche selber an der Studie mitgearbeitet und zahlreiche Interviews geführt haben, gaben 2008 ein Buch heraus, in welchem 40 Lebensberichte versammelt sind, welche zusätzlich mit Beiträgen von verschiedenen Forscher*innen ergänzt wurden.³⁰ Anhand der Berichte konnten - wie bereits in der oben

²⁴ Saunders, Frances Stonor: "The Vanishing." *The Guardian Weekend*, 15 April 2000, S. 14-17.

²⁵ Widmer, Gisela: «He, wer will diesen Bubenz?» In: *Das Magazin*, 16/2002, S.36-43.

²⁶ Vgl: Leuenberger, Marco: Einleitung. In: Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*. Zürich 2010, S. 13-17, hier S. 13.

²⁷ Leuenberger spricht allerdings von 270 Interviews. Vgl: Leuenberger, Marco: *Versorgt und vergessen*, 2010, S.13.

²⁸ *Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert: Dokumentation*, In: <https://www.findmittel.ch/archive/archNeu/Ar532.html>, besucht am 03.12.2021.

²⁹ *Schlussbericht: Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert*. In: <https://paperzz.com/doc/7520800/http---%E2%80%8Bwww.%E2%80%8Bverdingkinder.%E2%80%8Bch-%E2%80%8Bschlussbericht.%E2%80%8Bpdf>, besucht am 09.12.2021.

³⁰ Leuenberger; Seglias: *Versorgt und vergessen*, 2010.

erwähnten Studie - erste wichtige Erkenntnisse herausgearbeitet werden, die einen weiteren Einblick in das System der Fremdplatzierungen geben. Dass diese oft auch Auswirkungen auf die Ausbildung und den Beruf und somit auf das spätere Leben der betroffenen Personen hatten, zeigte sich beispielsweise dadurch, dass nur wenige der Befragten nach ihrer Fremdplatzierung einer höheren Schulbildung nachgehen konnten. Vielfach hatten die Kinder und Jugendlichen schlichtweg keine Zeit für Hausaufgaben und mussten aufgrund von mangelnder Förderung Schuljahre repetieren.³¹

Nachdem diese erstmals etwas breiter angelegten wissenschaftlichen Publikationen und Medienbeiträge veröffentlicht worden waren, stiess die Thematik der Fremdplatzierungen und der administrativen Versorgungen ab 2013 nun auch im Bundesrat auf Interesse. An einem Gedenk Anlass in Bern entschuldigte sich Simonetta Sommaruga im Namen des Bundesrates bei ehemaligen Verdingkindern und anderen Personen, welche Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen geworden waren. Weiter sollte dieser Gedenk Anlass - laut Sommaruga - als Startpunkt für eine umfassende Aufarbeitung dienen.³²

Ein Jahr später erschien mit „*Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980*“ ein erster wichtiger Sammelband, der in seinen 29 Beiträgen alle schweizerischen Sprachregionen abdeckte, internationale und transnationale Vergleiche schaffte und einen wichtigen historiografischen Beitrag zum öffentlichen und politischen Diskurs beitrug.³³

Im selben Jahr verabschiedete das Parlament im März 2014 das *Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen*. Durch dieses Gesetz sollte administrativ versorgten Menschen Gerechtigkeit widerfahren sowie anerkannt werden, dass zahlreiche der vor dem 01. Januar 1981 erfolgten administrativen Versorgungen zu Unrecht vollzogen worden waren. Weiter sieht das Gesetz vor, dass der Bundesrat eine unabhängige Expertenkommission für die wissenschaftliche Aufarbeitung einsetzt und dass die Archivierung und das Akteneinsichtsrecht geregelt werden.³⁴

³¹ Lüscher, Liselotte: Schulbesuch und Berufslehre galten als Nebensache. In: Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): *Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*. Zürich 2010, S. 53-60, hier S. 58.

³² Medienmitteilung. Bundesrat entschuldigt sich bei den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-48480.html>, besucht am 03.12.2021.

³³ Furrer, Markus; Heining, Kevin et al. (Hg.) *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980 = Entre assistance et contrainte : le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850-1980*, Basel 2014.

³⁴ Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. 03. 2014 (SR 211.223.12)

Dieses Gesetz wurde im September 2016 aber in das *Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981* eingegliedert. Das erweiterte Gesetz regelte nun ebenfalls Solidaritätsbeiträge für Opfer sowie Beratung und Unterstützung von Betroffenen. Zusätzlich wurde die Anerkennung des Unrechts auf weitere Opfergruppen ausgeweitet.³⁵

Die 2014 vom Bundesrat eingesetzte Unabhängige Expertenkommission, welche die Geschichte administrativer Versorgungen untersuchte, schloss ihre Tätigkeiten Ende 2019 ab und publizierte die Ergebnisse in insgesamt zehn Bänden. Zwischenergebnisse und einzelne Papers wurden dabei jeweils auf einer dafür eingerichteten Webseite veröffentlicht und somit einfach und kostenlos zugänglich gemacht. Auch die einzelnen Bände sind online aufrufbar.³⁶

Dabei kommt die UEK zu dem Schluss, dass sich hinter den administrativen Versorgungen ein schwer fassbares und unübersichtliches Flickwerk von Gesetzen und Normen verbirgt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Kantone jeweils eigene Gesetze befolgten und in vielen der Gesetzestexte die verfügten Massnahmen nicht als «administrative Versorgungen» deklariert wurden. Weiter wurde die Umsetzung der betreffenden Gesetze nur schwach beaufsichtigt und reguliert, was zur Folge hatte, dass Entscheidungen willkürlich getroffen werden konnten und die Rechte der betroffenen Personen nicht selten verletzt wurden. Die Langlebigkeit solcher Praktiken führen die Autor*innen ebenfalls auf einen fehlenden politischen Willen zurück, finanzielle Lösungen für die individuellen und sozialen Problemfelder zu suchen.³⁷

Die UEK beschäftigte sich - wie es der Auftrag vorsah - jedoch hauptsächlich mit administrativen Versorgungen in der Schweiz. Dennoch wurden auch allgemeine Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in der Arbeit berücksichtigt, aber nicht umfassend in die Analyse miteinbezogen.³⁸ Um hier eine sinnvolle Ergänzung zu schaffen und auch andere Formen von Fremdplatzierungen zu untersuchen, beauftragte der Bundesrat am 22.02.2017 den Schweizerischen Nationalfonds (SNF) mit der weiteren Aufarbeitung dieser Thematik. Das daraufhin lancierte Nationale Forschungsprogramm „Fürsorge und

³⁵ Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30.09.2016 (SR 211.223.13)

³⁶ Webseite der Unabhängigen Expertenkommission: <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/startseite>, besucht am 09.12.2021.

³⁷ Unabhängige Expertenkommission: Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930-1981. Schlussbericht, Vol. 10 A. Bern 2019, S.275-276.

³⁸ Ebd., S.24.

Zwang – Geschichte, Gegenwart, Zukunft“ (NFP 76) befasst sich dabei mit den Wirkungsmechanismen von behördlichen Massnahmen und Fremdplatzierungen und soll bis 2024 laufen.³⁹

Auch wenn in den letzten 15 Jahren die Aufarbeitung dieses Themenbereiches immer mehr Fortschritte machte, so gibt es noch unzählige Graubereiche und blinde Flecken, die es vor allem in einzelnen Kantonen aufzuarbeiten gilt. Zum Kanton Wallis, um welchen es in dieser Arbeit in erster Linie gehen soll, liegt bisher nur ein Aufsatz vor. Rebecca Crettaz ist im Rahmen des oben genannten Bundesgesetzes vom Kanton Wallis beauftragt worden, eine Studie zu realisieren. Der Artikel *Etat des lieux des sources relatives à l'internement administratif en Valais (1950-1980)* erschien 2017 in der Zeitschrift „Vallesia“ in französischer Sprache und wird im kommenden Kapitel genauer erläutert.

Im Rahmen von NFP 76 läuft während des Entstehungszeitraums dieser Arbeit ein Forschungsprojekt, welches von Sandro Cattacin geleitet wird. Unter dem Namen *Fremdplatzierungen von Minderjährigen in Grenzregionen: Wallis und Tessin* soll untersucht werden, welche Prozesse und Dynamiken zu Fremdplatzierungen und fürsorgerischen Zwangsmassnahmen in den beiden Grenzkantonen geführt haben. Ergebnisse oder Teilergebnisse liegen zurzeit noch nicht vor.⁴⁰

Nebst den wissenschaftlich orientierten Arbeiten liegen mittlerweile auch einige einschlägige Schulmaterialien, Unterrichtshilfen oder thematische Websites vor, auf die man oftmals sogar kostenfrei zugreifen kann. Etwa das von der PH Bern entwickelte Ideenset mit dem Titel «*Ausgegrenzt und weggesperrt*», welches sich mit administrativen Versorgungen beschäftigt.⁴¹ Auch das vom Kanton Graubünden in Auftrag gegebene Vermittlungsprojekt «*Sorge oder Zwang?*», welches auf Deutsch, Rumantsch und Italienisch für verschiedene Schulstufen verfügbar ist, soll an dieser Stelle erwähnt sein.⁴²

2.3 Stand der Wissenschaft im Wallis

Nebst den Artikeln, Monographien und Herausgeberwerken, welche verschiedene einzelne Kantone oder die Schweiz als Ganzes abdecken, bildet der Artikel von Rebecca

³⁹Nationales Forschungsprogramm 76: <http://www.nfp76.ch/de/das-nfp>, besucht am 09.12.2021.

⁴⁰ Fremdplatzierung von Minderjährigen in Grenzregionen: Wallis und Tessin. In: <http://www.nfp76.ch/de/projekte/kindes-und-erwachsenenschutz/projekt-cattacin>, besucht am 17.05.2022.

⁴¹ Ideenset: *Ausgegrenzt und weggesperrt*, online Zugang: <https://www.phbern.ch/dienstleistungen/unterrichtsmedien/ideenset-ausgegrenzt-und-weggesperrt/didaktischer-kommentar>, besucht am 14.03.2022.

⁴² *Sorge oder Zwang?*, Online Zugang: <https://sorgeoderzwang.ch/>, besucht am 24.05.2022.

Crettaz die einzige Publikation mit dem Fokus Wallis. Sie hat sich darin mit administrativen Versorgungen im Wallis zwischen 1950 und 1970 beschäftigt. Die Auswahl des untersuchten Zeitraums begründet sie dabei mit dem Umstand, dass in dieser Zeitspanne die meisten Versorgungen durchgeführt worden seien.⁴³ Innerhalb des Staatsarchivs Wallis und der Gemeindearchive arbeitete Crettaz in erster Linie die Protokolle der Gemeinderatssitzungen auf, da ihr dieser Zugang einfacher erschien, als die einzelnen Personendossiers durchzugehen. Die daraus resultierenden Versorgungszahlen zeigen klar, dass die meisten Versorgungen im Mittelwallis vollzogen worden sind. So hat sich Crettaz - sobald diese regionale Differenz feststand - letztlich auf die drei Gemeinden Conthey, Savièse und Sion fokussiert, deren Entscheidungen laut Autorin 20-25% des Kantons repräsentieren. Wie Crettaz jedoch selber schreibt, sei die Auswertung der von ihr ausgewählten Bestände weder für die geografischen Gebiete noch für die Versorgungspraktiken repräsentativ.⁴⁴

Die Ergebnisse zeigen, dass die Entscheide für die vollzogenen administrativen Versorgungen vor allem auf wirtschaftliche und verhaltensbezogene Faktoren zurückzuführen sind und auch der Konsum von Alkohol ein wiederkehrendes Element darstellte. Ebenfalls seien in einigen Fällen politische Motive nicht auszuschliessen.⁴⁵ Diese Erkenntnis korreliert mit den Ergebnissen der UEK, welche sich auf verschiedene Kantone beziehen und zusätzlich noch den willkürlichen Charakter sowie die gezielten Marginalisierungs- und Ausgrenzungspraktiken miteinschliessen und etwas stärker gewichten.⁴⁶

Wie sich die Kosten und die Finanzierung der administrativen Massnahmen konkret zusammensetzten und wer diese zu tragen hatte, konnte aufgrund ungenügender spezifischer Daten nur teilweise ermittelt werden. Daher wurde in der vorliegenden Arbeit dieser Punkt unter dem Kapitel 3.2 etwas genauer untersucht und die Forschungslücke weiter geschlossen. Auch Crettaz schrieb, dass das Problem der Kostenübernahme in verschiedenen Protokollen auftauchte und daher für die Gemeinden eine Rolle zu spielen schien. Des Weiteren führt Crettaz auf, dass die Internierungsprozesse auf Gemeindeebene nicht

⁴³ Crettaz, Rebecca: *Etat des lieux des sources relatives à l'internement administratif en Valais (1950-1980)*, in: *Vallesia : bulletin annuel de la Bibliothèque et des Archives cantonales du Valais, des Musées de Valère et de la Majorie = Jahrbuch der Walliser Kantonsbibliothek, des Staatsarchivs und der Museen von Valeria und Majoria* 2016, S. 257-282, hier S. 258-259.

⁴⁴ Ebd., S. 262.

⁴⁵ Ebd., S. 281.

⁴⁶ UEK, *Organisierte Willkür*, Schlussbericht, 2019, S.278-279.

überall gleich gehandhabt und je nach Gemeinde von anderen Organen umgesetzt wurden.⁴⁷ Obwohl Crettaz` Artikel wichtige Erkenntnisse der Walliser Versorgungsgeschichte darlegt, so ist sicherlich ein Punkt, den es zu kritisieren gilt, die fehlende kantonale Repräsentativität. Diese kam durch die Auswahl der untersuchten Gemeinden und die dadurch entstandene geografische Einengung zu Stande. Das deutschsprachige Wallis wird nicht weiter thematisiert, da es dort wohl weniger Fälle gab. Deshalb soll mit dieser Arbeit der Untersuchungsraum um das deutschsprachige Oberwallis ergänzt werden.

Obwohl aus der Arbeit von Crettaz wichtige Erkenntnisse zur Walliser Versorgungspraxis abgeleitet werden können, blieb ein weiterer Teilthemenbereich von der Wissenschaft bisher unberührt. Inner- oder ausserfamiliäre Fremdplatzierungen von Minderjährigen und/oder Heimplatzierungen wurden bisher weder in der Arbeit von Crettaz noch von anderen Wissenschaftler*innen thematisiert. Weiter scheint dieser Themenkomplex auch im schulischen Kontext nicht prominent vertreten zu sein. So konnten keine im Wallis verwendeten Lehrmittel ausfindig gemacht werden, die diese Themen behandeln.⁴⁸

2.4 Terminologische Unterscheidungen und Herleitungen

Für diese Arbeit sollen drei Begriffe herausgearbeitet, definiert und voneinander unterschieden werden. Diese werden auch in der einschlägigen Literatur verwendet, werden dort jedoch häufig als Allgemeinwissen vorausgesetzt und auch nicht immer ganz trennscharf unterschieden.

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen stehen als Übertitel für ein trauriges Kapitel der schweizerischen Sozialgeschichte. Darunter sind allgemeine, von den Behörden gefällte Entscheidungen zu verstehen, welche zu einem erheblichen Eingriff in das Leben der Betroffenen führten, ohne diesen dabei einen minimalen Anspruch an Verfahrensrechten zu gewähren. Dabei wurden häufig Kinder und Jugendliche aus sozialen Gründen fremdplatziert.⁴⁹ Solche **Fremdplatzierungen** konnten dabei verschiedene Züge annehmen und sich ganz unterschiedlich gestalten. Von der Suche nach einer geeigneten Pflegefamilie bis zur Einweisung in ein Heim, die Freigabe zur Adoption oder die Verdingung kann

⁴⁷ Crettaz, Rebecca: *l`internement administratif en Valais* 2016, S. 281.

⁴⁸ Sowohl der Adjunkt der Dienststelle für Unterrichtswesen als auch der Schulinspektor mit dem Verantwortungsbereich Geschichte haben im Rahmen von Rechercheanfragen bestätigt, dass das Thema im Walliser Schulkontext nicht wirklich behandelt wird.

⁴⁹ Fürsorgerische Zwangsmassnahmen: Der lange Weg zur Wiedergutmachung. In: <https://www.human-rights.ch/de/ipf/menschenrechte/zugang-zum-recht/opfer-behoerdenwillkuer>, besucht am 09.12.2021.

alles unter dem Begriff Fremdplatzierung versammelt werden.⁵⁰ An dieser Stelle muss zusätzlich erwähnt werden, dass auch heute noch von Fremdplatzierungen gesprochen wird, wenn Kinder in Heimen oder bei anderen Familien als Pflegekinder aufwachsen.⁵¹

Eine spezifische Form der Fremdplatzierung, welche auch mehrheitlich auf Erwachsene und Jugendliche abzielte, stellte die sogenannte **Administrative Versorgung** dar. Was darunter zu verstehen ist, wird in der Arbeitsdefinition der UEK gut zusammengefasst. So soll auch für diese Arbeit die folgende Definition als Rahmen dienen:

„Bei administrativen Versorgungungen handelte es sich um Freiheitsentziehungen in einer geschlossenen Anstalt, die keinen direkten Bezug zu einer Straftat hatten und von einer Verwaltungsbehörde verfügt wurden.“⁵²

Dabei wurden bis 1981 mehrere tausend jugendliche Männer und Frauen von Amtsvormündern, Vormundschaftsbehörden und Beiständen in Strafvollzugsanstalten eingesperrt, ohne dass dabei ein Strafbestand vorgelegen hatte. Um diesen Schritt zu legitimieren, wurden häufig Argumente wie ungenügende Moralvorstellungen, Verwahrlosung, Liederlichkeit und fehlender Arbeitswille genannt. Die Betroffenen hatten dabei praktisch keine Rekursmöglichkeiten, da die Einsprachen an die einweisenden Behörden gerichtet werden mussten und daher meist abgewiesen worden sind.⁵³ Nebst dem Unrecht, willkürlich und ohne tatsächlichen Grund inhaftiert worden zu sein, kam es vor, dass die eingewiesenen Personen zudem sterilisiert, kastriert oder zu Medikamententests gezwungen worden sind.⁵⁴

Eine weitere Unterform der Fremdplatzierung bildete die sogenannte **Verdingung**. Filme, Dokumentationen und Biographien haben in den letzten zehn Jahren dazu beigetragen, dass dieser Begriff allmählich Einzug in das kollektive Gedächtnis der Schweiz fand. Was darunter zu verstehen ist, kann jedoch von Definition zu Definition variieren und zu unübersichtlichen Herleitungen führen. Das historische Lexikon der Schweiz

⁵⁰ Ziegler, Beatrice: Einleitung. In: Ziegler, Béatrice; Hauss, Gisela; Lengwiler, Martin (Hg.): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2018, S.19-20, hier S. 19.

⁵¹ Reimer, Daniela: Heim oder Familie? Wie wachsen Pflegekinder am besten auf?

In: <https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/news-liste/news-detail/event-news/heim-oder-familie-wie-wachsen-pflegekinder-am-besten-auf/>, besucht am 28.04.2022.

⁵² UEK, Organisierte Willkür, Schlussbericht, 2019, S.36.

⁵³ Was bedeutet Administrativ-Versorgte? In: https://www.administrativ-versorgte.ch/was_bedeutet.html, besucht am 10.12.2021.

⁵⁴ UEK, Organisierte Willkür, Schlussbericht, 2019, S.16.

(HLS) führt zur Verdingung im Zusammenhang mit der Sozialgeschichte folgende Definition auf:

«Für die Sozialgeschichte von besonderem Interesse ist die V. [Verdingung] als Fremdplatzierung von meist armen, sowohl älteren, gebrechl. Menschen als auch Kindern, die weder bei der eigenen Fam. noch in einer Anstalt untergebracht werden konnten. Die Aufgabe der Fürsorge war die Unterbringung der Betroffenen in einer Pflegefam. gegen eine vertraglich abgemachte Entschädigung (deshalb auch Verkostgeldung oder Verakkordierung genannt). Bei den verdingten Kindern spielt im Gegensatz zum Pflegekind der Arbeitseinsatz des Kindes eine wichtige Rolle (Kinderarbeit).»⁵⁵

Die auffallenden Definitionspunkte der Verdingung scheinen laut dieser Definition die vertraglich abgemachte Entschädigung und der Arbeitseinsatz des Kindes zu sein. Auch Marco Leuenberger arbeitete 2010 noch mit folgender Definition:

«Fremdplatzierte Kinder, die sozusagen als Dienstboten betrachtet und als Arbeitskraft eingesetzt wurden, werden unter anderem als Verdingkinder bezeichnet.»⁵⁶

So lässt sich auch durch diese Punkte eine Unterscheidung zwischen Verdingkindern und Pflegekindern anstellen, da Pflegekinder laut Definition «nur» «[...]in einer anderen Familie bzw. bei Pflegeeltern leben.»⁵⁷ Dementsprechend wäre jedes bei einer anderen Familie lebende Verdingkind automatisch ein Pflegekind, jedoch nicht gleich auch jedes Pflegekind automatisch ein Verdingkind. Das Merkmal, welches den Unterschied zwischen Pflege- und Verdingkind demnach ausmacht, ist der Arbeitseinsatz, welcher laut oben stehender Definition lediglich bei Verdingkindern vorzufinden war.

Gianna Virginia Weber, welche sich in einem Aufsatz dem Begriff «Verdingkind» terminologisch annäherte, kam ebenfalls zum Schluss, dass Verdingkinder und Heimkinder innerhalb der fremdplatzierten Kinder nur eine Untergruppe ausmachten und Verdingkinder erst als solche bezeichnet werden können, sobald diese ihre Unterbringung in Form

⁵⁵Lischer, Markus: Verdingung (erstellt am 04.03.2013). In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016581/2013-03-04/>, besucht am 10.12.2021.

⁵⁶Leuenberger, Marco: Einleitung. In: Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich 2010, S. 13-17, hier S. 15.

⁵⁷Hüttenmoser, Marco; Zatti, Kathrin: Pflegekinder (erstellt am 28.09.2010). In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016590/2010-09-28/>, besucht am 10.12.2021.

von zu leistender Arbeit selber mitfinanzieren mussten. Kleinere Haushaltsarbeiten, welche oft auch Pflegekinder erledigen mussten, stünden dabei jedoch in keinem Vergleich zu den teils schweren Arbeiten, welche Verdingkinder erledigen mussten.⁵⁸ Weber macht weiter darauf aufmerksam, dass bei lokal ausgerichteten Forschungen zu Versorgungspraktiken auf unterschiedliche regionale Fachbegriffe geachtet werden sollte, statt eine allgemeingültige nationale Definition zu finden, da das Verdingwesen und dessen Gesetzesbestimmungen jeweils auf kantonaler Ebene zu erarbeiten seien.⁵⁹

Da es nicht Ziel der Arbeit war, Unterscheidungen herzuleiten, ob ein Kind eher als Pflegekind oder als Verdingkind galt, wird der Begriff Verdingkind nicht verwendet. Stattdessen wird der Begriff des Pflegekindes oder des fremdplatzierten Kindes verwendet. Dies aber ohne die Verbindung zum heutigen Pflege- und Heimkinderwesen zu machen. In den Archivunterlagen fanden sich Fälle von administrativ versorgten Personen und ebenfalls von Kindern, welche in anderen Familien, Heimen oder in der näheren und weiteren Verwandtschaft platziert wurden. Um diese beiden Platzierungsformen besser auseinanderzuhalten, werden in der Arbeit beiden Personen- und Platzierungsgruppen separate Kapitel gewidmet. Um die beiden Gruppen auch terminologisch zu unterscheiden, wird von *Fremdplatzierungen* gesprochen, wenn es um die platzierten Kinder und Jugendlichen geht. Der Begriff der *administrativen Versorgungen* ist in dieser Arbeit für die von den Behörden angeordneten Anstaltsplatzierungen von durchwegs Erwachsenen reserviert. Auch wenn sich hier teilweise Überschneidungen ergeben, war es mir wichtig, beide untersuchten Gruppen voneinander zu trennen, da sich hier auch die Aktenlage meist deutlich unterschied. Übergeordnet bleibt beiden Gruppen aber die Gemeinsamkeit einer oftmals willkürlich gefällten Entscheidung, die von den betreffenden Individuen nur selten beeinflusst werden konnte und nicht selten Auswirkungen auf das weitere Leben hatte.

2.5 Das Oberwallis im Untersuchungszeitraum

Um die in dieser Arbeit dargestellten Ergebnisse besser einordnen zu können, lohnt es sich, die ökonomischen und sozialen Gegebenheiten des Kantons Wallis der 30er, 40er und 50er Jahre grob zu skizzieren. Der Kanton Wallis war zu Beginn des zwanzigsten

⁵⁸ Vgl. Weber, Gianna Virginia: Das "Verdingkind": Eine terminologische Annäherung. In: Furrer, Markus; Heining, Kevin et al. (Hg.). Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980 = Entre assistance et contrainte : le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850-1980, Basel 2014, S. 249-258, hier S. 257.

⁵⁹ Ebd., S. 256.

Jahrhunderts noch stark von katholischen Moralvorstellungen und landwirtschaftlichen Strukturen geprägt. Die Industrialisierung schritt zu dieser Zeit nur schleppend voran, was vor allem mit der topografischen Lage und den beschränkten finanziellen Mitteln begründet werden kann.⁶⁰ Obwohl die Industrie ab 1901 ein stetiges Wachstum verzeichnete und das Wallis zu Beginn des Ersten Weltkrieges im industriellen Zeitalter ankam, blieb das Problem bestehen, dass viele der Arbeitsplätze in den Fabriken mit ausserkantonalen Arbeitskräften und Ausländern besetzt wurden und die einheimische Bevölkerung meist nur als Handlanger eingesetzt wurde.⁶¹ Hinzu kam, dass sich die Fabriken und grösseren Betriebe im Talgrund unterhalb von Brig in Richtung Mittel- und Unterwallis ansiedelten. Wichtige Ortschaften waren Sitten, Martinach, Monthey, Siders, Brig und Visp, welche in dieser Zeit allesamt einen Bevölkerungszuwachs verbuchen konnten.⁶² Für die Menschen aus den Bezirken Östlich Raron und Goms sowie für die Einwohner*innen der Walliser Seitentäler war es damals schwierig, diese Industriestandorte zu erreichen. Erst als viele der Bergdörfer ab den dreissiger Jahren verkehrstechnisch erschlossen wurden und die Motorisierung und Mechanisierung der Landwirtschaft die Arbeitsweise der Bergbauern veränderte, war es möglich, dass sich die Menschen mehr und mehr von der selbstversorgerischen Lebensweise lösen konnten, die bis dahin in den Berggemeinden vorherrschend war.⁶³ In einigen Gemeinden dauerte die Loslösung von dieser Lebensform aufgrund ihrer geografischen Lage jedoch etwas länger. Die Gemeinde Binn war zum Beispiel, obwohl die erste Strasse bereits 1938 gebaut worden war, erst seit der Eröffnung des Strassentunnels 1965 ganzjährig erreichbar.⁶⁴ Zuvor waren die Menschen den Winter über mehrheitlich vom restlichen Tal abgeschnitten. Besonders für solche Gemeinden war die Selbstversorgung bis in die Mitte des zwanzigsten Jahrhunderts lebensnotwendig. Denn nicht nur die Familienmitglieder mussten über die lang andauernden Wintermonate ernährt werden, sondern musste auch dafür gesorgt werden, dass genügend Heu für die Tiere eingelagert war.

Auch die Gemeinde Ernen, welche in dieser Arbeit immer wieder auftauchen wird, war bis in die fünfziger Jahre stark von der Landwirtschaft geprägt. Doch die Industriebetriebe

⁶⁰ Fibicher, Arthur: Walliser Geschichte. Band 3.1. Die Neuzeit. Ereignisse und Entwicklungen 1520-1991, Sitten 1993, S. 234.

⁶¹ Ebd., S. 238.

⁶² Ebd., S.238-239.

⁶³ Fibicher, Arthur: Walliser Geschichte. Band 3.2. Die Neuzeit. Personen und Lebensformen 16.-20. Jahrhundert, Sitten 1995, S. 257.

⁶⁴ Treyer, Alma: Binn (erstellt am 03.05.2004) In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/002684/2004-05-03/>, besucht am 01.04.2022.

in Brig und Visp hatten von da an immer stärkere Auswirkungen auf das regionale Arbeitsverhalten und waren mit dafür verantwortlich, dass die Selbstversorgerwirtschaft schliesslich der Geldwirtschaft Platz machte. Das Erstarren der Industrie hatte ebenfalls zur Folge, dass vor allem junge Menschen die Dörfer verliessen, um in den Städten nach Arbeit zu suchen. Meistens kehrten diese nicht zurück, was für die Landwirtschaft oftmals bedeutete, dass keine Nachfolger gefunden und die Betriebe nicht mehr weitergeführt wurden.⁶⁵

Diese in den Berggemeinden vorherrschenden Strukturen, welche vor allem in den dreissiger und vierziger Jahren von materieller und finanzieller Armut sowie von landwirtschaftlicher Selbstversorgung geprägt waren, hatten auch Auswirkungen auf das kantonale Armenwesen, Fremdplatzierungen aller Art und deren Finanzierung. So mussten beispielsweise jeweils die Heimatgemeinden finanziell aufkommen, wenn ein abgewanderter Gemeindemitglied in der neuen Wohngemeinde in die Armut fiel oder sich dort einem lasterhaften Lebensstil hingab.⁶⁶ Weitere Auswirkungen auf Fremdplatzierungen ergaben sich durch die damals vorherrschenden sozialpolitischen Gegebenheiten, welche mit sich brachten, dass die Familien der Berggemeinden bei Krankheit, Todesfällen oder Unfällen nur selten ausreichend finanziell abgesichert waren. Denn die schweizerische Sozialpolitik hatte bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs vor allem den Zweck, die Gemeinden in Krisensituationen vor der finanziellen Überlastung zu schützen und nicht einzelne Personen oder Familien finanziell zu unterstützen. Nebst Ausnahmen wie dem 1912 eingeführten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, welches aber lediglich Unfälle in Fabrikbetrieben abdeckte, überliess der Bund die Umsetzung von sozialpolitischen Mitteln lange den einzelnen Betrieben, Gewerkschaften und den Gemeinden.⁶⁷ Somit konnten alleinstehende, verunfallte oder kranke Elternteile oftmals nicht mehr ausreichend für die Familie und die Kinder sorgen, was schliesslich nicht selten zur Folge hatte, dass die Kinder in andere Familien (häufig bei Verwandten) platziert wurden. Auf der anderen Seite konnte es aber auch sein, dass Familien Bedarf an zusätzlichen Arbeitskräften hatten und daher Pflegekinder aufnahmen.⁶⁸ Aufgrund dieser Rahmenbedingungen gab es bis in

⁶⁵ Carlen, Albert: Ein ertragreicher, ökologisch vielseitiger Lebensraum. In: Flückiger-Seiler, Roland; Imhof, Georg; Carlen, Albert (Hg.): Bergbauern, Säumer und Durchreisende, Ernen 2001, S. 53-85, hier S. 54-55.

⁶⁶ Vgl. Kapitel 3.2 und 3.2.1

⁶⁷ Furrer, Markus; Messmer, Kurt et al.: Die Schweiz im kurzen 20. Jahrhundert. 1914 bis 1989 – mit Blick auf die Gegenwart, Zürich 2008, S.51-52.

⁶⁸ Vgl. Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015, S. 132.

die Mitte des letzten Jahrhunderts ein grosses Bedürfnis an Pflegekindern, was darin resultierte, dass sich die Behörden teilweise sogar aktiv bei Familien nach abzugebenden Kindern erkundigten. Dies konnte finanziell gleich für zwei Parteien sinnvoll sein. Zum einen für die abgebende Familie, deren Haushaltsfinanzen nun weniger angespannt waren, und zum anderen für die Gemeinde, welche somit weniger Unterstützungszahlungen leisten musste.⁶⁹

⁶⁹ Ebd., S. 133.

3 Behörden, Organisation und Finanzierung

Im folgenden Unterkapitel wird anhand von Gesetzestexten und ausgewählten Fallbeispielen das Armenwesen sowie die Versorgungs- und Platzierungspraxis des Kantons Wallis aufgezeigt. Obwohl die gesetzlichen Hintergründe auf nationaler Ebene und auch in einzelnen Kantonen wie Bern, Basel und Luzern schon etwas ausführlicher untersucht worden sind, ist diesbezüglich im Wallis noch eine Lücke vorhanden. Im ersten Teil wird untersucht, wie die Kosten von Versorgungs- und Armenunterstützungen zu Stande kamen und wie die finanzielle Situation der untersuchten Gemeinden zum Untersuchungszeitraum ausgesehen hat. Diesen mehrheitlich auf Fallbeispielen basierenden Herleitungen werden schliesslich die betreffenden gesetzlichen Verankerungen gegenübergestellt, um somit auch die behördlichen Vorstellungen und Vorgaben aufzeigen zu können.

3.1 Struktur und Organisation

Während des Untersuchungszeitraums wurde die Versorgungspraxis der Schweiz durch das Kantons- und das Bundesrecht legitimiert, wobei beide auf unterschiedlichen Grundgedanken basierten. Das Vormundschaftsrecht auf Bundesebene, welches im alten Zivilgesetzbuch (aZGB) behandelt wird, sollte in erster Linie die fürsorgerischen Entscheide regeln, und das Recht auf Kantonsbasis hatte den Schutz der öffentlichen Ordnung zum Ziel. Obwohl diese Zweiteilung politisch gewollt war, zeigten sich in der Ausführung immer wieder Probleme, wenn es darum ging, die beiden Gesetzgebungen in die Praxis umzusetzen. Dies weil es nicht immer möglich war, Abgrenzungen vorzunehmen, und es auch Überschneidungen mit dem Strafrecht geben konnte.⁷⁰

Hatte das aZGB eidgenössische Gültigkeit, zeigten sich die Unterschiede in den betreffenden kantonalen Rechtsvorgaben. Obwohl sich die Kantone dementsprechend in ihrem Handeln und in ihren Gesetzgebungen unterschieden, lässt sich laut dem Bericht der UEK die schweizerische Versorgungspraxis grob in zwei verschiedene Vorgehensweisen einteilen:

1. *ein wenig geordnetes, stark personenabhängiges und auf Einzelfallentscheiden beruhendes Vorgehen*
2. *ein stärker bürokratisiertes Vorgehen*⁷¹

⁷⁰ UEK, Organisierte Willkür, Schlussbericht, 2019, S.124-125.

⁷¹ Ebd., S.121.

Die erste Vorgehensweise lässt sich beispielsweise den Kantonen Freiburg, Schwyz, Graubünden und auch dem Wallis zuordnen und kann somit auch auf das Untersuchungsgebiet dieser Arbeit angewendet werden. Diese vorwiegend ländlicheren Kantone, welche oftmals eine weniger zentralisierte Verwaltung aufwiesen, in denen Amtspersonen teils eine grössere Autonomie besaßen und die oftmals knappe Personaldecke mit Amtskumulationen kompensiert wurde, unterschieden sich somit von den anderen Kantonen in ihrem Vorgehen.⁷² Gründe für diese Unterschiede sehen die Autor*innen des Schlussberichts der UEK darin, dass es sich bei diesen Kantonen um eher ärmere, strukturschwache Kantone handelte, die politisch gesehen meist von einer katholisch-konservativ geprägten Oberschicht beeinflusst wurden.⁷³ Laut UEK lassen sich bei den Versorgungsverfahren von ländlichen Kantonen folgende Indikatoren ausmachen:

- *geringe Regel- und Kontrolldichte*
- *grosse Eigenmacht der Entscheidungsträger*
- *häufige Kompetenzkonflikte zwischen den involvierten Instanzen.*⁷⁴

Obwohl diese Eigenschaften von der UEK vor allem im Rahmen von administrativen Versorgungsleistungen herausgearbeitet worden sind, ist anzunehmen, dass auch beim Pflegekinderwesen und dementsprechend bei den Vormundschaftsbehörden der betreffenden Kantone und Gemeinden ähnliche Mechanismen vorherrschend waren, da sich hier verschiedene behördliche Instanzen überschneiden oder einander untergeordnet waren. Um hier genauere Erkenntnisse zu generieren, muss die damalige behördliche Organisation des Kantons Wallis zuerst einmal etwas genauer eingeordnet werden. Die wichtigsten behördlichen Instanzen, welche sich mit den Entmündigungs-, Versorgungs- und allgemeinen Platzierungsentscheidungen zu befassen hatten, waren folgende:

Öffentliche Armenpflege

Die Organe der öffentlichen Armenpflege bildeten im Wallis ab 1926 die Wohltätigkeitsausschüsse, die Gemeinderäte, die Regierungsstatthalter, das mit der Armenpflege betraute Departement und der Staatsrat. Gemeindeintern hatte der Gemeinderat einen Wohltätigkeitsausschuss, bestehend aus drei bis sieben Personen, für die Amtszeit von vier

⁷² Ebd.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Ebd.

Jahren zu bestimmen. Diesem sollten „in der Regel“ auch der Ortspfarrer oder dessen Stellvertreter und ein Mitglied des Waisenamtes angehören.⁷⁵

Vormundschaftsbehörde

Die vormundschaftlichen Behörden bestanden nach aZGB aus der Vormundschaftsbehörde und der Aufsichtsbehörde, wobei die Bestimmung dieser Behörden und deren Ordnung in der Macht der Kantone lag.⁷⁶ Die Aufsichtsbehörde, bestehend aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmännern, wurde im Kanton Wallis innerhalb der Bezirke in Form des Vormundschaftsamtes gebildet. Die Mitglieder dieses Amtes wurden vom Bezirksrat jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.⁷⁷ Die Vormundschaftsbehörde wurde schliesslich innerhalb der Gemeinden in Form des Waisenamtes gebildet. Dieses hatte den Auftrag, die im aZGB aufgeführten Artikel zum Themenbereich der Vormundschaft und der Unmündigkeit umzusetzen.⁷⁸ Dabei mussten sie sich in den drei juristischen Bereichen des Vormundschaftsrechtes, des Armenrechtes und des Strafrechtes zurechtfinden.⁷⁹

Waisenamt

Das Waisenamt wurde mit Personen aus der Gemeinde besetzt und vom Waisenamtspräsidenten geleitet, welcher nicht selten gleichzeitig Gemeindepräsident war. Wie die Protokollbücher zu führen und wie die Aufsicht und der Gebührentarif des Waisenamtes geregelt waren, sollten die Mitglieder des Amtes den jeweiligen Verordnungen des Staatsrates entnehmen.⁸⁰

Wird dieses System also in die einzelnen Bereiche aufgeschlüsselt, so zeigt sich, dass die Vormundschaftsbehörde in Form des Waisenamtes die wichtigste Behörde bei Entmündigungs-, Versorgungs- und allgemeinen Platzierungsentscheiden darstellte. Obwohl

⁷⁵ Gesetz vom 20. November 1926, betreffend die öffentliche Armenpflege, Art. 23 & 24. Online einsehbar: https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/81, besucht am 24.03.2022.

⁷⁶ aZGB Art. 361: Zitiert nach Koebler, Gerhard: Transkript des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Online einsehbar: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ZGB1907.htm>, besucht am 23.03.2022.

⁷⁷ Walliser Einführungsgesetz vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Artikel 92, S. 35. Staatsarchiv Wallis, Signatur: CH AEV, GA Obergesteln, 1993/88, A 33.

⁷⁸ Walliser Einführungsgesetz vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Artikel 95, S. 35. Staatsarchiv Wallis, Signatur: CH AEV, GA Obergesteln, 1993/88, A 33.

⁷⁹ Lengwiler, Martin; Praz, Anne-Francoise: Kinder und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900-1980). In: Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin et al. (Hg.): Fremdplatziert: Heimerziehung in der Schweiz, 1940-1990, Zürich 2018, S.29-53, hier S. 32.

⁸⁰ Verordnung No. 206 vom 16. Februar 1951, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40.

auch kantonale Stellen wie das Justizdepartement oder die kantonale öffentliche Armenpflege Versorgungs- und Entmündigungsentscheidungen verlangen und beeinflussen konnten, so blieb die Umsetzung und Initiierung meist auf kommunaler Ebene. Weiter muss erwähnt werden, dass die Gemeinden –legitimiert durch die Armengesetze von 1926 und 1955- im Wallis über Versorgungsentscheide autonom verfügen konnten, diese Entscheide aber auch auf kantonaler Ebene absegnen lassen mussten.⁸¹ Somit kann gesagt werden, dass den Gemeinden in diesem System eine wichtige Rolle zukam.

3.1.1 Kontrolle innerhalb des Waisenamtes

Obwohl das Waisenamt in regelmässigen Abständen von der Aufsichtsbehörde kontrolliert wurde, gab es auch immer wieder Spielraum für Fehler und Unstimmigkeiten, die unter anderem auch mit der laienhaften Zusammensetzung der Behördenorganisation begründet werden können. Am Beispiel Ernen wurden in den Akten folgende Unstimmigkeiten ausfindig gemacht, welche hier dargestellt werden sollen:

In Ernen erfolgte die Waisenamtsinspektion durch einen aus Mörel stammenden Advokaten. Bei der Inspektion wurde anhand eines Fragenkatalogs aufgeführt, wie viele Beistände die Gemeinde im Moment stellte und wie viele Menschen nach welchem Artikel als entmündigt galten. Zusätzlich konnten hier die Entmündigungsgründe wie beispielsweise Unfähigkeit, Verschwendung oder lasterhaftes Verhalten angekreuzt werden.⁸²

Diese Inspektionsberichte stellen nun wichtige Zeugnisse dar, die es erlauben, die Arbeitsweise der damaligen Waisenamts-Mitglieder nachzuzeichnen. Obwohl die Sitzungen des Waisenamtes im Untersuchungszeitraum jeweils -wie angeordnet- protokolliert wurden, liessen sich auch Punkte herausarbeiten, die auf eine nicht immer saubere Arbeitsweise schliessen lassen.

Bei einer Inspektion des Waisenamtes bemängelte der für die Inspektion zuständige Advokat beispielsweise die Buch- und Aktenführung der Behörde in Ernen:

⁸¹ UEK, Organisierte Willkür, Schlussbericht, 2019, S.122. (Hier stützte sich die UEK auf die Ergebnisse von Rebecca Crettaz)

⁸² Inspektionsberichte, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Waisenamtsinspektionen.

«Bei der letzten Inspektion ist es mir aufgefallen, dass leider die Amtsführung des Waisenamtes von Ernen eine ganz schlechte war, und dass in den Büchern und Akten des Waisenamtes keine gute Ordnung herrscht.»⁸³

Weiter bot der Advokat im Brief an, seiner geliebten Heimatgemeinde behilflich zu sein, um dem Waisenamt beizubringen, wie die Bücher und Protokolle zu führen seien. Doch nicht nur die Buchführung schien in einigen Jahren mangelhaft zu sein, sondern auch das adäquate Archivieren und Aufbewahren der Akten verlief nicht immer ganz nach den verlangten Regeln. Denn obwohl die Unterlagen des Waisenamtes -laut Inspektionsbericht- hätten archiviert werden sollen, wurden diese in den Jahren 1928/29/30/31 lediglich beim Waisenamtspräsidenten zuhause in einem feuersicheren Kasten aufbewahrt.⁸⁴ Schwerwiegendere Unstimmigkeiten ergaben sich in den Jahren 1936 und 1937, als ein Fall von Geldunterschlagung Thema von mehreren Briefen war. So soll der damalige Ortsrichter von Ernen, der ein eigenes Geschäft führte, aufgrund einer finanziellen Notlage Mündelgelder unterschlagen haben.⁸⁵ Zwei Wochen später entschuldigte sich der Vater des Ortsrichters mittels Brief bei der Gemeinde. Dem Brief ist ebenfalls zu entnehmen, dass der Dorfrichter tatsächlich Geld unterschlagen hatte. Der Vater versprach darin allerdings, nach dem Verkauf seines Geschäfts die fehlenden von seinem Sohn unterschlagenen Beträge zurückzuzahlen.⁸⁶ Dies scheint dann auch bis zum Ende des Monats geschehen zu sein. Denn als sich das Justizdepartement des Kantons einschaltete, teilte dieses mit, dass man weitere Untersuchungen vorerst unterlassen wolle, da die unterschlagenen Gelder in der Zwischenzeit zurückbezahlt worden seien. Dennoch stellte sich das Justizdepartement die Frage, wie der Herr ohne das Wissen und Wollen seiner Kollegen sowie der zuständigen Vormünder über die Mündelgelder verfügen konnte.⁸⁷

Beispiele wie diese zeigen auf, dass es den Mitgliedern des Waisenamtes möglich war, geltende Regeln zu verletzen, ohne dass dies schlimmere rechtliche Konsequenzen nach

⁸³ Brief von Advokat Schmid an das Waisenamt der Gemeinde Ernen vom 15.01.1934, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Waisenamtsinspektionen.

⁸⁴ Inspektionsberichte, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Waisenamtsinspektionen.

⁸⁵ Brief von Advokat Schmid an Waisenamt der Gemeinde Ernen vom 22.02.1937, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Korrespondenz/Varia.

⁸⁶ Brief an die Gemeinde Ernen vom 08.03.1937, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Korrespondenz/Varia.

⁸⁷ Brief des Département de justice et police du canton du valais an die Gemeindeverwaltung Ernen vom 31.03.1937, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Korrespondenz/Varia.

sich zog. Jedoch muss gesagt werden, dass Fehler und Unstimmigkeiten wie die genannten fehlerhaften Protokollbücher nicht zwingend absichtlich und wissentlich entstanden sein müssen und auch mit der in dieser Arbeit mehrfach genannten Unwissenheit der mit Laien besetzten Ämter begründet werden können. Dennoch ist davon auszugehen, dass im Wallis Fehler bei Platzierungs- und Versorgungsentscheiden ohne grosse Konsequenzen geschehen konnten. Dies würde sich mit Untersuchungen aus anderen Kantonen decken. Vor allem in Bezug auf die administrativen Versorgungen wird im Abschlussbericht der UEK mehrfach auf das willkürliche und fehleranfällige Rechtssystem eingegangen. Nebst den bestehenden Gesetzgebungen, welche den Behörden grosse Entscheidungs- und Ermessensspielräume einräumten, machten die Autor*innen der UEK zusätzlich auf die damals vorherrschende Kultur des Wegschauens und des Verschliessens der Augen aufmerksam.⁸⁸

3.1.2 Kontrolle bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen

Diese Kultur des Wegschauens zeigte sich schweizweit auch immer wieder, wenn es um die Aufsichtspflicht und die Kontrolle der platzierten Personen ging. Grundsätzlich kann gesagt werden, dass diese mangelhaft waren und es den betreffenden Organen der Pflegekinderaufsicht oftmals an fachlichem Wissen sowie an Zeit und Wille fehlte, um die vorgesehenen Kontrollen der Pflegekinder durchzuführen.⁸⁹ Die Aufsichtspflichten betreffend die Institutionen und Pflegefamilien waren oftmals eher unpräzise formuliert, was den Aufsichtsorganen einen entsprechenden Spielraum einräumte, was wiederum darin resultierte, dass die Kontrollen nur gelegentlich und oberflächlich stattfanden.⁹⁰

Um zu überprüfen, ob sich das Vorgehen im Wallis mit den Ergebnissen aus anderen Kantonen deckte, wurde auch bei den geführten Interviews und bei der Aktensichtung der Frage nachgegangen, ob und in welchem Umfang die Platzierungsverhältnisse von Kindern und Jugendlichen von den Behörden überprüft worden sind. Die interviewten Personen konnten sich nicht an eine Kontrolle in irgendeiner Form erinnern. Nun muss jedoch das Fehlen einer Erinnerung noch nicht bedeuten, dass es tatsächlich keine Kontrolle von aussen gab. Denn die Vertreter der Aufsichtsbehörden, welche für solche Kontrollen verantwortlich waren, sprachen meist nur mit den Pflegeeltern und den verantwortlichen

⁸⁸ UEK, Schlussbericht, 2019, S. 283.

⁸⁹ Häsler, Mirjam: Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens. In: Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): *Versorgt und Vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*. Zürich 2010, hier S. 85.

⁹⁰ Furrer, Markus; Heining, Kevin et al. (Hg.). *Fürsorge und Zwang*, Basel 2014, S. 7-23, hier S. 19.

Personen in den Heimen und nicht mit den Fremdplatzierten selber.⁹¹ Dies war mitunter ein Grund, weshalb Missstände wie sexuelle und tätliche Übergriffe oftmals nicht entdeckt wurden.

Da also die Interviews keinerlei Ergebnisse zutage förderten, wurde weiter versucht, mit Hilfe der Akten der Waisenämter eine Antwort zu generieren. Doch auch in den untersuchten Akten der beiden Archive liessen sich keine Hinweise finden, die auf eine Kontrolle der Platzierungsfamilien schliessen lassen. In den Sitzungsprotokollen des Waisenamtes Ernen wurden lediglich die anwesenden Personen, der Sitzungsgrund und die Namen der allfälligen Vormundschaften aufgeführt.⁹² Im Vormundschaftsregister wurde ebenfalls nur das Datum der Ernennung des Vormundes eingetragen, was in den meisten Fällen aber ohne Namensnennung des tatsächlichen Vormundes geschah.⁹³ In den Sitzungsprotokollen, in welchen aber die Namen der Vormunde genannt wurden, zeichnet sich insgesamt ab, dass viele der Vormundschaften innerhalb der engeren und weiteren Verwandtschaft blieben. Dies lässt sich für die Vormundschaften von „entmündigten“ Erwachsenen und für die Vormundschaften von Kindern und Jugendlichen sagen.⁹⁴ Auch von den interviewten Personen wurden vier von fünf innerhalb der Verwandtschaft und der Gemeinde bevormundet und platziert. Ein Grund für dieses Vorgehen war sicherlich derjenige, dass für Pflegekinder, welche innerhalb des Familienkreises platziert wurden, im Wallis keine Bewilligung eingeholt werden musste.⁹⁵ Obwohl Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren, die sich in „augenscheinlicher Vernachlässigung“ befanden, auch in private Wohltätigkeits- oder Erziehungsanstalten platziert⁹⁶ werden konnten, ist davon auszugehen, dass die Platzierung innerhalb der Familie die organisatorisch und finanziell attraktivere Alternative für die Gemeinde darstellte.⁹⁷ Auch andere Autor*innen sind der Ansicht, dass die Gemeinden oftmals die günstigsten Optionen wählten, was sich nebst den Pflegefamilien auch an der Auswahl der Kinderheime zeigte.⁹⁸

⁹¹ Ebd.

⁹² Sitzungsprotokolle Waisenamt Ernen, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt.

⁹³ Vormundschaftsregister 1915-1951, Gemeindearchiv Ernen: Folio 1.

⁹⁴ Vgl. Sitzungsprotokolle Waisenamt Ernen, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt.

⁹⁵ Bättig, Hans: Die Pflegekinderaufsicht im Bund und in den Kantonen, Zürich 1984, S. 105.

⁹⁶ Gesetz vom 20. November 1926, betreffend die öffentliche Armenpflege, Art. 45. Online einsehbar: https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/81, besucht am 29.03.2022.

⁹⁷ Vgl. Kapitel 3.2.1.

⁹⁸ Lengwiler, Martin; Praz, Anne-Francoise: Kinder und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900-1980). In: Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin et al. (Hg.): Fremdplatziert: Heimerziehung in der Schweiz, 1940-1990, Zürich 2018, S.29-53, hier S. 32.

3.2 Finanzierung

«Generell wurden die Kosten im Armenwesen als hoch eingestuft, sodass der Kostendruck in Gemeinden mit einer schwachen Steuerkraft und gleichzeitig einem hohen Anteil an Unterstützungspflichten gross war.»⁹⁹

Diese zitierte Erkenntnis, welche aus einer gesamtschweizerischen Betrachtung hergeleitet wurde, lässt sich auch auf den Untersuchungsraum dieser Arbeit anwenden. Viele der Bewohner*innen des Wallis, die innerhalb des Untersuchungszeitraums in den Berggemeinden lebten, hatten keine umfangreichen finanziellen Ressourcen zur Verfügung. Doch nicht nur innerhalb vieler Familien war Armut ein weit verbreitetes Problem, sondern auch die Gemeinden beklagten sich immer wieder über finanzielle Probleme, welche sie mit den armen Steuerzahlern und den daraus resultierenden hohen Armenunterstützungskosten begründeten. Die Diskussionen über die Finanzierungsfrage drehten sich vor allem um administrativ versorgte, zahlungsunfähige, hilfsbedürftige und in Heimen verschiedener Art platzierte Personen. Finanzierungen des Vormundschaftswesens und der Platzierungen von Kindern innerhalb der Verwandtschaft tauchen in den Akten nur als Einträge im Protokoll des Waisenamtes auf, was es schwierig machte, konkrete Beispiele zu generieren. Daher wird in diesem Kapitel der Fokus mehrheitlich auf das Armenwesen gelegt, da vor allem die darin zu verbuchenden Fälle aufgrund von Finanzierungsabklärungen in den Akten etwas ausführlicher auftauchten. Dadurch lassen sich nicht nur Aussagen über das damalige Armenwesen des Kantons und der Gemeinden treffen, sondern auch Aussagen über die finanzielle Lage der untersuchten Gemeinden. Denn obwohl gesetzlich geregelt war, wer in welchem Fall für die Kosten von Unterstützungs- und Platzierungszahlungen aufzukommen hatte, gerieten die Gemeinden in der Realität unter anderem auch wegen der gesetzlichen Vorgaben in finanzielle Schwierigkeiten, wie sich anhand einiger der eingesehenen Quellen rekonstruieren lässt.

1932 offenbarte die Gemeinde Ernen in einem Brief an das Waisenamt Brig, dass sie Schwierigkeiten habe, die Armenlasten für eine in Brig wohnhafte und in Ernen heimatberechtigte Familie zu zahlen. Der Gemeindepräsident argumentierte, dass die jährlichen Steuereinnahmen von Ernen nur 12'000 Franken betragen und er daher die zu zahlende Summe von jährlich 1000 Fr für eine Familie als unzumutbar empfinde.¹⁰⁰

⁹⁹ Leuenberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 196.

¹⁰⁰ Brief der Gemeindeverwaltung Ernen an das Waisenamt Brig vom 19.07.1932, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 41, Dossier Armenwesen.

Auch zehn Jahre später schien sich die finanzielle Lage in der Gemeinde Ernen nicht gebessert zu haben. Ernen musste laut Briefverkehr für eine in Ernen heimatberechtigte und in Zürich wohnhafte Person finanziell aufkommen, konnte dies jedoch nicht tun, da sich die Gemeinde in Schulden befand und nicht wusste, wo das nötige Geld herzunehmen sei. Im Briefverkehr zeigte der Gemeindepräsident aber ergänzend auf, was seiner Meinung nach der Grund für die finanzielle Lage der Gemeinde sei:

«Die Steuerzahler sind nur arme Gebirgsbauer[!], es sind weder Industrie noch bessere Steuerzahler in unserer Gemeinde»¹⁰¹

Bei Versorgungen tauchte die Finanzierungsfrage in den Akten vor allem bei Internierungen in Anstalten und Heimen auf. Da nicht alle Anstalten und Heime gleich viel kosteten, wurde beispielsweise erwogen, Personen in einer günstigeren Anstalt zu internieren, um so Kosten zu sparen. In einem Brief der kantonalen öffentlichen Armenpflege schlug diese der Gemeinde Reckingen vor, eine Person aufgrund von Alkoholsucht statt in Malévoz (VS) besser in Bellechasse (FR) einzuliefern, da dort die Tageskosten mit 2.50 Franken günstiger seien als mit 7.50 Franken in Malévoz.¹⁰²

Auch andere Gemeinden äusserten in Briefen finanzielle Schwierigkeiten. Die Gemeinde Täsch wurde 1942 beispielsweise von der Walliser Armenpflege um die finanzielle Unterstützung für ein in Täsch heimatberechtigtes Ehepaar gebeten, welches nun aber in Luzern wohnhaft war. Täsch antwortete jedoch, dass die Gemeinde eine längerfristige Unterstützung nicht übernehmen könne:

«Sollte aber die Unterstützung eine längere Sicht haben, kann und darf unsere Gemeinde nicht herangezogen werden, da wir nicht über die nötigen Mittel verfügen.»¹⁰³

Auch Täsch argumentierte mit ähnlichen Punkten, wie dies in den oben genannten Quellen bereits Ernen tat. Dabei machte die Gemeinde in einem weiteren Brief nochmals auf die schlechte finanzielle Situation aufmerksam und fügte an, dass sie gerade im Bereich der Armenpflege noch weitere Kosten erwarten würden.

¹⁰¹ Brief der Gemeinde Ernen an das Fürsorgeamt Zürich vom 31.01.1942, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 41, Dossier Armenwesen.

¹⁰² Brief der öffentlichen Armenpflege Wallis an die Gemeinde Reckingen vom 14.12.1955, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 15, Dossier 455.

¹⁰³ Brief der öffentlichen Armenpflege Wallis an die Gemeinde Täsch vom 12.01.1942, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 210.

«Wie wir die ganze Situation überblicken, wird dieser Unterstützungsfall für unsere Gemeinde untragbar sein, denn unsere Finanzlage ist Ihnen zur Genüge bekannt und es ist damit zu rechnen, dass wir auch noch anderweitig stark mit öffentlicher Armenpflege belastet werden.»¹⁰⁴

Obwohl dies in einem vorherigen Brief von Täsch so verlangt wurde, klärte Sion die Gemeinde Täsch auf, dass der Staat für die zu tätigenen Zahlungen keinen Beitrag leisten könne, da die betreffenden Personen weniger als zehn Jahre ausserhalb des Kantons gelebt hätten.¹⁰⁵ Sion verwies - um diese Bestimmung auch rechtlich zu legitimieren - auf das kantonale Armengesetz von 1926, in welchem die im Brief angesprochene rechtliche Grundlage unter Artikel neun aufgeführt wurde.

«Die Unterstützung der im Ausland niedergelassenen oder in anderen Schweizerkantonen weniger als 10 Jahre wohnsässigen Walliser fällt zu Lasten der Heimatgemeinde.»¹⁰⁶

Am 20. Februar schrieb die Gemeinde erneut an Sion und verwies im Brief auf den Artikel 38 des Armengesetzes von 1926. Laut diesem -so war die Gemeinde der Meinung- könne Täsch ein Gesuch beim Staatsrat einreichen, um so eine staatliche Beisteuer zu erwirken.¹⁰⁷ Auch diesbezüglich musste Sion die Gemeinde Täsch in einem erneuten Schreiben enttäuschen, da laut Artikel 38 des Armengesetzes Staatsbeiträge nur für Anstalts- oder Heimversorgungen geleistet werden konnten.¹⁰⁸ Abschliessend wurde entschieden, die Personen heimzuschaffen und ihnen über die Winterhilfe Wallis geeignete Arbeitsplätze in Brig zu besorgen, da die Heimatgemeinde aus unbekanntem Gründen nicht in Frage kam. In diesem Fallbeispiel (Täsch) ist anhand zweier Briefe ersichtlich, dass die betreffenden Gemeindeorgane über die gesetzlichen Rahmenbedingungen des

¹⁰⁴ Brief der Gemeinde Täsch an die öffentlichen Armenpflege Wallis vom 17.02.1942, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 210.

¹⁰⁵ Brief der öffentlichen Armenpflege Wallis an die Gemeinde Täsch vom 19.02.1942, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 210.

¹⁰⁶ Gesetz vom 20. November 1926, betreffend die öffentliche Armenpflege, Art. 9. Online einsehbar: https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/81, besucht am 16.03.2022.

¹⁰⁷ Brief der Gemeinde Täsch an die öffentliche Armenpflege Wallis vom 20.02.1942, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 210.

¹⁰⁸ Gesetz vom 20. November 1926, betreffend die öffentliche Armenpflege, Art. 38: *«Wenn die Gemeinden infolge ihrer finanziellen Lage den Verpflichtungen in bezug auf die Armenpflege nicht mehr genügen können, gewährt ihnen der Staat Beisteuern, um ihnen die Ausgaben decken zu helfen, die sich aus der Unterbringung von Bedürftigen in Spitäler, Asyle, Waisenhäuser, Zwangs- oder Besserungsanstalten ergeben.»* Online einsehbar: https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/81, besucht am 16.03.2022.

Armenwesens nicht sehr gut Bescheid wussten. Gleich zweimal mussten sie von der kantonalen Armenpflege in Sion über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.

In den bereits genannten Fällen war klar, welche Gemeinde für die Zahlungen verantwortlich war. Wie das folgende Beispiel zeigt, konnte die Abklärung von Zahlungsverantwortungen aber auch kompliziertere Ausmasse annehmen.

Im September 1952 versuchten die Gemeinden Mörel, St. Niklaus und Zeneggen im Briefverkehr abzuklären, welche Gemeinde für die Finanzierung und Versorgungsorganisation eines «liederlichen» und «arbeits scheuen» Mannes in die Verantwortung zu ziehen sei. Der Mann war zwar in der Vergangenheit heimatberechtigt in Mörel, wohnte nun jedoch in St. Niklaus und arbeitete -laut Schreiben- nicht gerne und nicht regelmässig. Um trotzdem liquid zu bleiben, verlangte er stattdessen Taschengeld von seiner Frau, welche in einer nahegelegenen Fabrik arbeitete. Da er dieses Geld jedoch sofort «verputzte» und «verhurte», sollte er unverzüglich in eine Besserungsanstalt eingeliefert werden, damit er mit seinem Verhalten nicht auch die Familie mit in den Ruin zog.¹⁰⁹ Im weiteren Briefwechsel zeigten sich Probleme bezüglich der Verantwortung, da Mörel darlegte, dass der besagte Mann doch nicht in Mörel heimatberechtigt sei und er auch schon lange nicht mehr in Zeneggen gewohnt habe. Somit wäre grundsätzlich St. Niklaus für den Mann verantwortlich gewesen. Die Gemeinde St. Niklaus wandte sich daraufhin jedoch im Folgejahr an das Justizdepartement und teilte diesem mit, dass sich die beiden Heimatgemeinden (Mörel und St. Niklaus) nicht um den genannten Bürger kümmern möchten und auch die Briefe nicht mehr beantworten würden.¹¹⁰

St. Niklaus versuchte nun, das Problem auf bilateraler Ebene zu lösen und hielt eine Sitzung mit den betreffenden Eheleuten ab. Dabei wurde beschlossen, dass der Ehemann zu arbeiten habe und für ihn sogar eine Arbeit gesucht werde. Falls er sich aber nicht bessern und erneut die Arbeit kündigen oder der Trunksucht nachkommen sollte, würde er versorgt werden. Der Präsident der Gemeinde erkundigte sich aber bereits zu diesem Zeitpunkt nach einer adäquaten Anstalt, welche vom Justizdepartement vorgeschlagen werden sollte.¹¹¹ Das bilaterale Abkommen scheint aber längerfristig nicht funktioniert zu

¹⁰⁹ Briefverkehr zwischen den Gemeinden Mörel, St. Niklaus und Zeneggen vom September 1952, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 225.

¹¹⁰ Brief der Gemeinde St. Niklaus an das Kantonale Justizdepartement Wallis vom 10.06.1953, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 225.

¹¹¹ Ebd.

haben, da die Gemeinde St. Niklaus den Betroffenen bereits vier Monate danach auf unbestimmte Zeit versorgte.¹¹²

3.2.1 Finanzielle Beteiligung der Gemeinden nach Gesetz

Die dargelegten Beispiele zeigen auf, dass die genannten beiden Berggemeinden -zumindest zur untersuchten Zeit- finanzielle Schwierigkeiten hatten, was sie selber mit geringen Steuereinnahmen und zu hohen Armenausgaben begründeten. Ein Grund lag sicherlich auch bei der zu dieser Zeit gültigen Gesetzeslage, welche mit dem Heimatprinzip jeweils hohe Zahlungsbeteiligungen der Heimatgemeinden forderte. Obwohl 1920 mit dem Konkordat zur wohnörtlichen Armenpflege das Wohnortsprinzip eingeführt worden war, welches im interkantonalen Armenwesen einen Ausgleich zwischen der Armenfürsorge in der Heimat- und Wohnsitzgemeinde schaffen sollte, dauerte es mehrere Jahre, bis dieses in allen Kantonen und auf eidgenössischer Ebene umgesetzt wurde. So waren bis 1935 erst die Kantone Bern, beide Basel, Solothurn, Aargau, Graubünden, Appenzell-Inner- und Aargau, Schwyz, Uri, Tessin, Luzern, Zürich und Schaffhausen dem Konkordat angehörig.¹¹³

Das Wallis richtete sich bei den hier aufgeführten Fallbeispielen demnach noch bis in die 50er Jahre nach dem Heimatprinzip. Dies wurde vor allem dann zum Problem, wenn die zu unterstützenden Einzelpersonen oder Familien ausserhalb des Kantons wohnhaft waren. Wie oben bereits dargestellt wurde, musste die Heimatgemeinde die vollständigen Unterstützungszahlungen leisten, wenn die betreffenden Personen weniger als zehn Jahre im Ausland oder in einem anderen Kanton wohnhaft waren. Lebten die Personen bereits mehr als zehn Jahre in einem anderen Kanton, fiel die Unterstützungszahlung zu 1/3 zu Lasten des Staates und zu 2/3 zu Lasten der Heimatgemeinde. Erst nach 20 Jahren ausserkantonalen Wohnhaftigkeit wurden die Zahlungen zwischen Staat (Kanton) und Heimatgemeinde halbiert.¹¹⁴ Musste die Heimatgemeinde nun trotz Geldschwierigkeiten die gesamten Kosten übernehmen, wie es beim Beispiel Täsch der Fall war, so konnte zumindest noch die «Heimschaffung» der betreffenden Personen erwirkt werden. Diese wurde unter Artikel 10 des kantonalen Armengesetzes geregelt:

¹¹² Brief der Gemeinde St. Niklaus an das Kantonale Justizdepartement Wallis vom 31.10.1953, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 225.

¹¹³ Rudin, Simone; Seglias, Loretta; Leuenberger, Marco: Rechtliche Entwicklung und Praxis seit 1897. In: Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta u. a.: «Die Behörde beschliesst» - Zum Wohl des Kindes?: Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978, Baden 2011, S. 28-99, hier S. 46.

¹¹⁴ Vgl. Gesetz vom 20. November 1926, betreffend die öffentliche Armenpflege, Art. 9. Online einsehbar: https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/81, besucht am 16.03.2022.

«Die Heimschaffung des Unterstützten kann von der Heimatgemeinde nur verlangt werden, wenn die Interessen der Gemeinde und des Unterstützten es verlangen.»¹¹⁵

Was unter den Interessen der Gemeinde konkret zu verstehen war, wurde in diesem Artikel nicht weiter ausgeführt. Es kann aber sicherlich gesagt werden, dass die Aufrechterhaltung der Liquidität einer Gemeinde unter solchen Interessen verbucht werden konnte. Die offene Auslegbarkeit dieses Artikels erlaubte es den Gemeinden, genau in solchen finanziellen Notlagen davon Gebrauch zu machen. Ob der Artikel aber genau für solche Zwecke geschaffen worden ist, kann an dieser Stelle nicht mit Sicherheit gesagt werden. Lebten die zu unterstützenden Personen nach wie vor innerhalb des Kantons, wie es im Beispiel Ernen der Fall war, so kamen die Artikel 13 bis 15 des Armengesetzes zum Tragen. Diese besagten, dass die Wohnsitzgemeinde für die Kosten aufkommen musste, sobald die betreffende Person mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnhaft war und in dieser Zeit nicht bereits mehr als einen Monat unterstützungspflichtig war. Wurde die Armenpflege ohne Unterbrüche länger als ein Jahr in Anspruch genommen, musste dies als dauerndes Verhältnis angesehen werden und es kam auch hier zu einer Beteiligung der Heimatgemeinde. Wohnte die Person weniger als zehn Jahre in der Wohnsitzgemeinde, musste die Heimatgemeinde 2/3 der Kosten übernehmen. Bei mehr als zehn Jahren musste die Hälfte übernommen werden und bei mehr als 20 Jahren schliesslich 1/4 der Unterstützungskosten.¹¹⁶

Somit hatte die Heimatgemeinde, sobald eine Person ausserhalb dieser Gemeinde lebte und aufgrund verschiedener Faktoren in die Armut fiel, mehrheitlich den grösseren Teil der Kosten zu übernehmen. Erst wenn die betreffenden Personen in Anstalten oder Heimen versorgt wurden, gab es -wie oben bereits erwähnt- eine finanzielle Beteiligung des Staates, welche aber 50% der Kosten nicht übersteigen durfte.¹¹⁷ Es kann davon ausgegangen werden, dass es bei einigen Versorgungsentscheiden im Interesse des Kantons und der Gemeinde lag, eine möglichst günstige Lösung für die Versorgung zu finden. Diesbezüglich kann erneut das Beispiel aus dem Briefverkehr zwischen der kantonalen

¹¹⁵ Gesetz vom 20. November 1926, betreffend die öffentliche Armenpflege, Art. 10. Online einsehbar: https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/81, besucht am 16.03.2022.

¹¹⁶ Gesetz vom 20. November 1926, betreffend die öffentliche Armenpflege, Art. 13, 14, 15. Online einsehbar: https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/81, besucht am 16.03.2022.

¹¹⁷ Gesetz vom 20. November 1926, betreffend die öffentliche Armenpflege, Art. 38 & 39. Online einsehbar: https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/81, besucht am 25.03.2022.

öffentlichen Armenpflege Wallis und der Gemeinde Reckingen genannt werden, in welchem eine Person aufgrund der geringeren Kosten in Bellechasse (FR) statt in Malévoz (VS) versorgt wurde.¹¹⁸ Somit profitierte von dieser günstigeren Unterbringung nicht nur die Gemeinde, sondern auch der Kanton, welcher allenfalls hätte zur Beteiligung hinzugezogen werden können.

Nicht nur bei der Finanzierung der Anstaltsversorgungen von Erwachsenen kamen diese gesetzlichen Vorlagen zum Tragen, das Heimatprinzip fand auch bei Platzierungen in Kinder- oder Erziehungsheimen Anwendung.¹¹⁹ Hier kam es aber darauf an, wie die Situation der Eltern und der Familie war und ob beispielsweise beim Tod beider Elternteile ein Vermögensanteil in die Vormundschaft miteingebracht wurde oder nicht. Die Finanzierungen und Vermögensverwaltungen von Bevormundeten und demnach auch von Pflegekindern wurden über die Waisenämter und die Vormunde organisiert. Somit wurden nach einer Entmündigung die finanziellen und materiellen Ressourcen der entmündigten Personen verwaltet und je nach Umstand an die betreffenden Personen ausbezahlt.¹²⁰ In den Akten des Waisenamtes Ernen fanden sich dabei die jeweiligen Rechnungen der Zahlungen, welche für bevormundete erwachsene Personen abgewickelt worden waren. Wie die Rechnungen und Inventare zu führen waren, wurde in den jeweiligen Verordnungen festgehalten.¹²¹ Auch wenn bei intrafamiliären Platzierungen die Gemeinden -je nach Umstand, Abmachungen und finanziellem Hintergrund- entlastet werden konnten, war es vom Gesetz her vorgesehen, dass für den Unterhalt und die Erziehung einer unmündigen Person das «Angemessene» angeordnet werden konnte, was bedeutete, dass hier je nach Fall auch die Gemeinde für die finanzielle Unterstützung aufkommen musste.¹²² Da sich aber in den untersuchten Archiven solche Finanzierungsnachweise nicht ausfindig machen liessen, muss hier auf die Ergebnisse von anderen Untersuchungen verwiesen werden. Marco Leuenberger und Loretta Seglias kommen in einem Kapitel über die Finanzierung von Fremdplatzierungen zu folgender Erkenntnis:

¹¹⁸ Brief von der öffentlichen Armenpflege Wallis an die Gemeinde Reckingen vom 14.12.1955, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 15, Dossier 455.

¹¹⁹ Lengwiler, Martin; Praz, Anne-Francoise: Kinder und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900-1980). In: Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin et al. (Hg.): Fremdplatziert: Heimerziehung in der Schweiz, 1940-1990, Zürich 2018, S.29-53, hier S. 32.

¹²⁰ Vgl. aZGB Artikel 398-409.

¹²¹ Verordnung No. 206 vom 16. Februar 1951, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40.

¹²² Vgl. aZGB Artikel 405.

«Die Finanzierung von Fremdplatzierungen ist in den grösseren Bezugsrahmen der Fürsorgeleistungen zu stellen, denn sowohl bei armenrechtlich als auch bei vormundschaftlich begründeten Platzierungen waren es in letzter Konsequenz die kommunalen Armenbehörden, welche die getroffenen Massnahmen zu bezahlen hatten.»¹²³

Anhand der bereits skizzierten gesetzlichen Vorgaben, nach denen sich der Kanton Wallis richtete, sowie anhand der Finanzierungszuständigkeiten bei den geschilderten Versorgungsfällen liegt die Vermutung nahe, dass sich die von Leuenberger und Seglias aufgeführte Erkenntnis auch auf das Oberwallis anwenden lässt.

3.2.2 Finanzielle Hilfsmittel

Wie bereits dargestellt wurde, mussten bei den Zahlungen für Armenunterstützungen und allfällige Versorgungen die Gemeinden in den meisten Fällen den Löwenanteil übernehmen. Immerhin verfügten die Gemeinden laut Gesetz aber über verschiedene Hilfsmittel für die Armenpflege, welche im Artikel 32 im Gesetz betreffend die öffentliche Armenpflege geregelt wurden. Nebst zwei anderen Absätzen, welche sich auf Rückvergütungen bezogen und die hier nicht von Interesse sind, waren die wichtigsten Hilfsmittel folgende:

- *die Vermächtnisse und freiwilligen Gaben*
- *das Einkommen aus dem Armenfonds*
- *eine Vorwegnahme aus dem Steuerbetrag*
- *die Beiträge der Burschenschaften*

Die Gemeinden konnten also bei geringen Steuereinnahmen in der Theorie immer noch auf andere Einkommensquellen zurückgreifen, um die komplette Ausschöpfung einer einzelnen Einnahmequelle abzufedern. In Ernen wurde beispielsweise bereits 1921¹²⁴ ein Armenfonds eingerichtet, welcher zu Beginn von den jeweiligen Gemeindepräsidenten betreut wurde und der arme Angehörige der Gemeinde Ernen unterstützen sowie wohltätige Zwecke fördern sollte. Den Grundstock für diesen Fonds bildeten Jahrzeitstiftungen von Familien. Im ersten Rechnungsjahr (1921) schloss der Armenfonds mit einem Vermögen von 1162.30 Fr ab. Der einzige vom Fonds ausgehende Betrag von 400 Franken ging jedoch nicht an Arme oder Bedürftige, sondern an den Unterhalt der Kirche. In den

¹²³ Leuenberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 196.

¹²⁴ Somit gab es in Ernen bereits einen Armenfonds, bevor er im Gesetz von 1926 als Hilfsmittel aufgelistet wurde.

ersten zehn Jahren wurde nur eine Zahlung von 333.50 Franken für den Armenfonds ausbezahlt. Wofür dieser Betrag konkret verwendet worden ist, wird allerdings im Rechnungsbuch nicht konkreter ausgeführt.¹²⁵

Auch wenn der Ursprungsgedanke dieses Fonds sicherlich gut war, so zeigte sich über die ganzen Jahre, in welchen für diesen Fonds Buch geführt wurde, kein wirklicher Nutzen für die Armen und Bedürftigen. Diese Erkenntnis steht im Widerspruch zu den archivierten Briefen, in welchen die Gemeinde Ernen sich beim Kanton über die hohen Armenausgaben und geringen Steuereinnahmen beschwerte.

Allerdings lassen sich mit dieser Quelle Aussagen über den Stellenwert der Kirche tätigen. Dass der einzige ausgegangene Betrag aus dem Armenfonds an die Kirche ging, obwohl die Gemeinde immer wieder finanzielle Probleme anmeldete, spricht dafür, dass die Kirche als Institution zu dieser Zeit auch in den politischen Aufgaben einer Gemeinde eine wichtige Rolle spielte. So wurde noch bis mindestens in die Sechzigerjahre der Nachlassrichter in Ernen vom Kirchenrat gewählt. Auch war es nicht unüblich, dass Privatvermögen oder Teile davon an die Kirche gingen. Dies zeigte sich gleich in mehreren Protokollbeiträgen des Kirchenrates. 1962 vermachte eine Frau testamentarisch einen Viertel ihres Vermögens der Kirche, woraufhin sie zum Dank ins Gebet eingeschlossen wurde.¹²⁶

¹²⁵ Rechnungsbuch Armenfonds Ernen, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 194, Dossier 1126.

¹²⁶ Protokoll Kirchenratssitzung vom 30. Dezember 1962, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 113, Dossier 753.

4 Administrative Versorgungen

Im folgenden Kapitel wird aufgeführt, welche Fälle von administrativen Versorgungen an Erwachsenen in den untersuchten Akten vorzufinden waren, welche rechtlichen Rahmenbedingungen diesen zu Grunde lagen und mit welchen Legitimationen diese schliesslich vollzogen wurden. Nebst einer kurzen Darstellung der historischen und rechtlichen Übersicht von administrativen Versorgungen werden die darin beschriebenen Einzelschicksale in Kategorien eingeteilt, mit deren Hilfe die Gründe und Mechanismen der Versorgungen übersichtlich dargestellt werden können. So lassen sich die in den Akten auftauchenden Versorgungsgründe der Trunksucht, Verwahrlosung, Liederlichkeit, des Diebstahls und der Krankheit auch mit den Versorgungsgründen der restlichen Schweiz in Verbindung bringen.

4.1 Historische und rechtliche Übersicht

Administrative Versorgungen wurden seit dem 19. Jahrhundert umgesetzt und hatten ihre Ursprünge im kantonalen Armenrecht. Die Intention war dabei, arbeitsscheue Arme in Anstalten zu versorgen. Als die Erlasse im 20. Jahrhundert schliesslich zunahmen, verschwamm auch die Übersicht über die Möglichkeiten der Versorgung und über die Definition, was nun als Versorgung zu gelten hatte und was nicht. So konnten, je nach juristischer Fachliteratur, auch Einweisungen in „Trinkerheilstätten“ und psychiatrische Anstalten als Versorgung gelten.¹²⁷

Nachdem im 19. Jahrhundert vor allem von Armut betroffene Menschen versorgt wurden, brachten die verschiedenen kantonalen Gesetzesänderungen im 19. und 20. Jahrhundert mit sich, dass auch zunehmend arbeitsscheue, liederliche und trunksüchtige Menschen in Anstalten eingewiesen werden konnten. Somit verschob sich der Grundgedanke des ursprünglich armenrechtlichen Formats immer mehr zu vorsorglichen oder fürsorglichen Massnahmen, welche zum Ziel hatten, in die „Lebensweise“ der Menschen einzugreifen und dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.¹²⁸

Im Gegensatz zu den kantonalen Bestimmungen entstand auf Bundesebene bei den administrativen Massnahmen durch das aZGB von 1912 eine etwas höhere Hürde, die es

¹²⁷ UEK, Organisierte Willkür, Schlussbericht, 2019, S.37-38.

¹²⁸ Minder, Liliane Denise: Die Unverjährbarkeit von Ansprüchen aus Grundrechts- und Kerngehaltsverletzungen: Ein Beitrag zum Umgang mit sozialen Randgruppen in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, Schulthess, Zürich 2020, S.95.

bei der Umsetzung zu überwinden galt. Ein Grund war vor allem, dass Massnahmen, wie sie in den aZGB Artikeln 406¹²⁹ und 421¹³⁰ vorgesehen waren, erst nach der Entmündigung der Person (aZGB Art. 370) umgesetzt werden konnten.¹³¹

Allerdings sah der Artikel 370 vor, dass die Personen unter Vormundschaft gehörten, welche der Verschwendung, der Trunksucht oder einem lasterhaften Lebenswandel nachgingen. Somit betraf auch dieser auf bundestaatlicher Ebene angesiedelte Artikel die gleichen Personengruppen, welche den gesellschaftlichen Erwartungen und Ansprüchen nicht entsprachen. Entscheidungen, die sich nach diesen Gesetzen richteten, waren demnach von den Vormundschaftsbehörden, auf Gemeindeebene vom Waisenamt, zu tätigen. Ein wesentlicher Unterschied zwischen den auf Kantonsbasis geregelten Versorgungen und den zivilrechtlichen Einweisungen auf aZGB-Basis stellte der Grad der Rekursmöglichkeiten dar.

„Währenddem eine kantonale Versorgung nicht oder nur bei einer nicht gerichtlichen Behörde angefochten werden konnte, bestand für die nach zivilrechtlichen Bestimmungen Eingewiesenen eine Beschwerdemöglichkeit.“¹³²

Wie aber Untersuchungen aufgezeigt haben, war es in der Praxis meist schwierig, die Beschwerde oder den Rekurs umzusetzen, da häufig hohe formelle Auflagen zu erfüllen waren.¹³³

Im Kanton Wallis wurden die Versorgungen, wie in den meisten Kantonen, durch eigene kantonale Gesetze geregelt und vollzogen. Ab 1955 wurden Entscheide der öffentlichen Armenpflege des Kantons Wallis nebst den Artikeln 42 und 43 auch mit folgenden beiden Artikeln legitimiert:

¹²⁹ (aZGB Art. 406) Steht der Bevormundete im Mündigkeitsalter, so erstreckt sich die Fürsorge auf den Schutz und Beistand in allen persönlichen Angelegenheiten, sowie nötigenfalls auf die Unterbringung in eine Anstalt. Zitiert nach Koebler, Gerhard: Transkript des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Online einsehbar: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ZGB1907.htm>, besucht am 14.02.2022.

¹³⁰ (aZGB Art. 421.13) Die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde wird für folgende Fälle gefordert: Unterbringung des Bevormundeten in eine Erziehungs-, Versorgungs- oder Heilanstalt. Zitiert nach Koebler, Gerhard: Transkript des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Online einsehbar: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ZGB1907.htm>, besucht am 14.02.2022.

¹³¹ Minder, Liliane Denise: Die Unverjährbarkeit von Ansprüchen, Zürich 2020, S.96.

¹³² Ebd.

¹³³ Vgl. Was bedeutet Administrativ-Versorgte? In: https://www.administrativ-versorgte.ch/was_bedeutet.html, besucht am 10.12.2021. Und Minder, Liliane Denise: Die Unverjährbarkeit von Ansprüchen, Zürich 2020, S.112.

„Die Organe der öffentlichen Armenpflege treffen die erforderlichen Massnahmen gegenüber Dürftigen, die sich der Trunksucht hingeben, die zu arbeiten sich weigern oder die die empfangene Hilfeleistung vergeuden.“¹³⁴

„Personen, die infolge schlechter Aufführung oder Arbeitsscheu dem Elend anheimfallen, sind in Arbeitshäuser, Zwangs- oder Besserungsanstalten einzuliefern.“¹³⁵

Solche Begriffskonstrukte wie Trunksucht und Arbeitsscheu, zu denen sich oftmals noch die Liederlichkeit oder Haltlosigkeit gesellten, vereinfachten nicht nur die Aktenführung der Behörden, sondern liessen diese Gesetzesbegriffe auch als bequeme und oftmals willkürliche Begründungen fungieren, um die Freiheitsentzüge zu legitimieren.¹³⁶ Versorgungsentscheide konnten dabei also oftmals auf zurechtgebogenen und konstruierten Legitimationen basieren, was sich unter anderem anhand der begrifflichen Unklarheiten der Gesetzesartikel aufzeigen lässt. So wird beispielsweise im Artikel 5 nicht genauer aufgeführt, wie die *„erforderlichen Massnahmen“* auszusehen hatten. Auch was mit *„schlechter Aufführung“* genau gemeint war, wird nicht genauer spezifiziert. Dennoch lässt sich aufzeigen, dass mit den *„erforderlichen Massnahmen“* meist Arbeitslager, psychiatrische Einrichtungen oder Trinkerheilstätten gemeint waren und die *„schlechte Aufführung“* mehrheitlich mit Trunksucht, Verwahrlosung, Liederlichkeit und Diebstahl begründet wurde.

4.2 Die Versorgungsgründe

Wie in der restlichen Schweiz basierten auch die Versorgungsentscheide im Wallis auf verschiedenen Gründen, welche wiederum allesamt mit unterschiedlichen Moralvorstellungen, gesellschaftlichen Erwartungen und häufig auch mit Armut begründet werden konnten. Einige Quellen zeigen klar auf, welche Gründe und Überlegungen den Versorgungen zu Grunde lagen, und skizzieren die verschiedenen Episoden, die schlussendlich zu einer Versorgung führen konnten. Andere Quellen entstanden hingegen erst nach der

¹³⁴ Gesetz vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege, S.87, Art. 5. In: Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse aus Band XLIX. https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/62, besucht am 12.01.2022.

¹³⁵ Gesetz vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege, S.88, Art. 13. In: Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse aus Band XLIX. https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/62, besucht am 12.01.2022.

¹³⁶ UEK, Organisierte Willkür, Schlussbericht, 2019, S.138.

eigentlichen Versorgung und lassen über die ursprünglichen Gründe nur noch mutmassen. Anhand der untersuchten Akten liessen sich drei grobe Kategorien der Versorgungsgründe ermitteln. Erstens der Alkohol und die damit verbundenen Probleme, zweitens die Verwahrlosung, Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Diebstahl sowie drittens die Krankheiten. Einige der Beispiele könnten den administrativen Versorgungen und zusätzlich dem Kapitel der Fremdplatzierungen von Minderjährigen zugeordnet werden, da die zugrundeliegenden Platzierungsgründe wie Armut und Verwahrlosung oft auch Auswirkungen auf die Kinder hatten, was nicht selten mit einer Heim- oder Familienplatzierung enden konnte. Diese betreffenden Beispiele, in welchen die Kinder und ihre Elternteile fremdplatziert und versorgt wurden, sollen, um Überschneidungen zu vermeiden, jedoch lediglich im Unterkapitel der Fremdplatzierungen aufgeführt werden.

4.2.1 Alkohol (Trunksucht)

Ein Versorgungsgrund, welcher auch von Crettaz genannt wurde, in den Gemeindearchiven immer wieder auftauchte und vor allem für Legitimationszwecke für administrative Versorgungen diente, war der Missbrauch von Alkohol. Ein Insasse der Pramont Arbeitskolonie in Granges schrieb Mitte der Sechzigerjahre an den Waisenamtspräsidenten seiner Heimatgemeinde Ernen einen Brief. Er bat den Präsidenten darin, einen Vormund für ihn zu suchen, damit er aus der Haft entlassen werde.:

«...bin ich zu dem Entschluss gekommen, Sie zu bitten einen Vormund für mich zu sorgen und so bald als möglich mich von hier frei zu lassen. Ich verspreche Ihnen, mein Möglichstes zu tun, um nicht wieder anfangen zu Trinken. Einen Wohnplatz werde ich vielleicht in Ernen oder Umgebung schon finden. Und Arbeit wird ich in der Lonza schon finden. Das müssen Sie doch selber auch sehen das meine Familie so nicht leben kann.»¹³⁷

Über den Zeitpunkt und die generellen Abläufe der Versorgung ist diesem Briefwechsel nichts zu entnehmen. Es ist anzunehmen, dass die Versorgung nach Pramont aufgrund von Alkoholmissbrauch erfolgte, da der Mann im Brief versprach, nicht erneut mit dem Trinken anzufangen. Ebenfalls werden die Abklärungen, ob ein Vormund gestellt werden und wer diese Position einnehmen sollte, im weiteren Briefwechsel zur Sprache gebracht. Über den Verlauf dieses Einzelschicksals ist nichts Weiteres vorzufinden. Jedoch dient dieses Beispiel dazu, um aufzuzeigen, dass hier das beabsichtigte „Umerziehungssystem“

¹³⁷ Brief an den Waisenamtspräsidenten Ernen, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 130, Dossier 726.

zu greifen schien und der Internierte seine Besserung versprach. Ob diese tatsächlich eintraf, konnte nicht weiter ermittelt werden.

Einem anderen Dossier lässt sich entnehmen, mit welchen Begründungen eine ältere Frau in einen dreimonatigen Beobachtungsaufenthalt in der psychiatrischen Klinik Malévoz in Monthey versorgt wurde. Auch hier kristallisierte sich ein Zusammenhang mit Alkohol heraus. Nach einem bereits zuvor absolvierten Aufenthalt in einer Klinik in Wettingen (AG) konnte von dort aus eine „einfache“ Anstellung in der Spitalküche des Spitals Visp vermittelt werden. Doch bereits zwei Monate nach Arbeitsbeginn meldete sich die „*Walliser Vereinigung für Gebrechliche und Anormale*“ beim Gemeindepräsidenten der Heimatgemeinde Ernen und teilte diesem mit, dass die betroffene Person erneut Schwierigkeiten bereite.

«Sie leert im Spital angefangene Flaschen, die herumstehen. Sie begab sich einen Nachmittag nach Visp, ohne zu Fragen und kam betrunken zurück.»¹³⁸

Nach dem daraus resultierenden Beobachtungsaufenthalt in Malévoz ist aus einem nächsten Schreiben ersichtlich, dass die betreffende Frau letztendlich in der Verpflegungsanstalt in Frenisberg (BE) aufgenommen wurde.¹³⁹ Diese aus heutiger Sicht harmlos erscheinenden Ereignisse schienen im Fall dieser Frau bereits ausreichend zu sein, um einen Aufenthalt in Malévoz zu erwirken. Dies hat höchstwahrscheinlich auch mit der Vorgeschichte zu tun.

Dass der Alkoholmissbrauch zu dieser Zeit nicht den gesellschaftlichen Moralvorstellungen entsprach, zeigte sich auch in einem weiteren Brief, in welchem mit moralischen Komponenten argumentiert wurde, um eine Vormundschaft anzufechten:

«Herr XY ist vielmehr ein fleissiger, sparsamer und nüchterner Mann, dem weder Trunkenheit noch Verschwendung in der Vermögensverwaltung vorgeworfen werden kann.»¹⁴⁰

Laut diesem Zitat war es also wichtig, fleissig, sparsam und nüchtern zu sein, sofern man den gesellschaftlichen Normen entsprechen wollte.

¹³⁸ Briefverkehr zwischen den kantonalen Behörden und dem Gemeindepräsidenten von Ernen, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 130, Dossier 732.

¹³⁹ Ebd.

¹⁴⁰ Brief an den Instruktionsrichter Goms vom 02.05.1938, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Vormundschaft.

4.2.2 Verwahrlosung, Liederlichkeit, Arbeitsscheu und Diebstahl

Diese aus der armenpolizeilichen Tradition stammenden Begrifflichkeiten wurden dazu verwendet, um Versorgungsentscheide auch verbal zu legitimieren. Den Begriffen lagen dabei präventive, fürsorgerische und gesellschaftsschützende Absichten zugrunde. Hinzu kam, dass davon ausgegangen wurde, dass vor allem Menschen zwischen 18 und 30 Jahren umerzogen werden konnten, was diese somit zu «erziehungsfähigen Verwahrlosten» machte.¹⁴¹ Administrative Versorgungen, welche in dieser Kategorie anzusiedeln sind, wurden unter anderem von Tanja Rietmann in ihrem Buch¹⁴² «Liederlich» und «Arbeitsscheu» ausführlicher behandelt. Allerdings liegt hier der Fokus in erster Linie auf dem Kanton Bern. Auch im Abschlussbericht der UEK von 2019 werden die Bedeutung dieser aufgeführten Begriffe und die damit verbundenen Versorgungen genauer beleuchtet und analysiert.

In den durchsuchten Walliser Akten wurde in den Versorgungsentscheiden nur sehr zurückhaltend mit diesen Begriffen gearbeitet. Viel mehr tauchten diese in den Protokollen des Waisenamtes auf, in welchen die Gründe für eine Entmündigung angegeben werden musste. Wie auch Rebecca Crettaz in ihrem Bericht schreibt, ist anzunehmen, dass Anstaltsversorgungen aus den genannten Gründen im Mittel- und Unterwallis häufiger vorkamen als im Oberwallis. Somit liesse sich die dünne Quellenlage von klar zugeordneten Fällen auch damit erklären.

Ein in den Akten etwas ausführlicher behandelter Fall, welcher den Bereichen Diebstahl und Verwahrlosung zugeordnet werden kann, ereignete sich in Brig. In einem Schreiben an den Instruktionsrichter von Brig wurde über das Verhalten eines in Mund heimatberechtigten Mannes geklagt. So habe dieser einen Herrenmantel und einen Hut gestohlen, ziehe verwahrlost umher und gebe sich der Bettelei hin. Auch sei er immer wieder in unverschlossene Wohnungen eingestiegen.¹⁴³ Einen Monat später schaltete sich das Justizdepartement ein und verlangte von der Gemeinde Mund, den Mann versorgen zu lassen.

¹⁴¹ UEK, Organisierte Willkür, Schlussbericht, 2019, S. 52.

¹⁴² Vgl. Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «Arbeitsscheu»: Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981), Zürich 2013.

¹⁴³ Brief an Instruktionsrichter Brig vom 28.12.1953, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 15, Dossier 464.

«Wir ersuchen sie deshalb, das Waisenamt zu veranlassen, XY ohne Verzug unter Vormundschaft zu stellen und im Einverständnis mit dem Vormund versorgen zu lassen.»¹⁴⁴

In diesem Beispiel sind zwar die Gründe ersichtlich, welche zur Versorgung führten, dennoch wird nicht mit klaren Begrifflichkeiten gearbeitet, wie dies sonst in der Schweiz häufig der Fall war. Ebenfalls wird aus diesem Fall deutlich, dass Versorgungsentscheidungen -wie in oben stehenden Beispielen ersichtlich- auch von den kantonalen Instanzen ausgehen konnten, obwohl dann die tatsächliche Umsetzung auf kommunaler Ebene erfolgte.

4.2.3 Krankheit

Eine Episode, welche ebenfalls der Sozialgeschichte zuzuordnen ist, ereignete sich in den 50er Jahren in der Gemeinde Grächen. In einem Bericht einer Sozialassistentin an einen Doktor der Anstalt Malévoz schilderte diese das Schicksal einer sechszwanzigjährigen Person, die bereits einmal in Malévoz interniert worden war. Nach der Entlassung habe sie jedoch das ganze Dorf unsicher gemacht, sei weggelaufen und habe dabei auch immer wieder Leute bestohlen. Die Person sei daraufhin von ihrem Vater in ein Zimmer eingeschlossen worden, bei dem die Fenster mit Brettern verschlossen worden seien. Dabei kämen nur wenig Licht und wenig frische Luft hinein. Die Bettstelle sei ohne Matratze nur mit Stroh gefüllt und mit einem zerrissenen Tuch überdeckt. Die «kranke» Person liege auf einem schmutzigen, von Blut befleckten Leintuch. Auf den Boden werde Sägemehl ausgestreut, damit sie dort ihre Notdurft erledigen könne. Die Sozialassistentin schrieb in ihrem Bericht:

«Der Geruch und der Schwarm von Fliegen bestätigen die denkbar schlechten hygienischen Verhältnisse».¹⁴⁵

Zwei Wochen später wurden Vertreter des Justizdepartements bei einer Dienstrunde auf den oben beschriebenen Fall aufmerksam gemacht. Sie besichtigten daraufhin das Zimmer mit der von den Eltern eingesperrten Person. Das Justizdepartement des Kantons wandte sich in der Folge mit einem Brief an die Gemeinde Grächen und machte auf die miserablen Zustände aufmerksam:

¹⁴⁴ Brief vom Justizdepartement Wallis an Gemeinde Mund vom 22.01.1954, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 15, Dossier 464.

¹⁴⁵ Brief einer Sozialassistentin an Herrn Doktor Calpini (Maison de Santé de Malévoz) vom 02.09.1953, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 215.

«Die Lebensweise dieser geisteskranken Person entspricht eher derjenigen eines Tieres.»¹⁴⁶

Weiter wurde im Schreiben schliesslich verlangt, dass das Waisenamt einzuschreiten habe und für die Versorgung dieser Person sorgen solle. Über den weiteren Verlauf dieses Falles war in den Akten nichts zu finden. Eine wichtige Erkenntnis aus diesem Fallbeispiel ist, dass es auch Fälle gab, in welchen die Familie selber versuchte, auf ein Problem zu reagieren, welches gegebenenfalls zu «gesellschaftlichen Problemen» hätte führen können. Ob das Vorgehen der Familie aber letztlich aus finanziellen oder gesellschaftlichen Gründen geschah, ist anhand der Akten nicht nachvollziehbar.

¹⁴⁶ Brief von Justizdepartement Wallis an die Gemeinde Grächen vom 19.09.1995, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 215.

5 Platzierungen von Minderjährigen

5.1 Historische und rechtliche Übersicht

Ähnlich wie die administrativen Versorgungen war auch das Pflegekinderwesen mit dem Armutsbegriff und daher mit dem Armenwesen eng verknüpft. Von Anfang des 18. Jahrhunderts bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts ging man davon aus, dass Armut von den Eltern an ihre Kinder vererbt werden konnte. Um diese potenzielle „Armutsvererbung“ auszuhebeln, wurden die Kinder von der von Armut betroffenen Familie abgekapselt und in ein Heim oder in eine andere Familie fremdplatziert.¹⁴⁷ So waren es dann auch mehrheitlich die betreffenden Armenbehörden auf kommunaler Ebene, welche sich mit den Platzierungsentscheiden der Kinder zu befassen hatten.¹⁴⁸ Mit der Zeit wurde der Gedanke der Armutsbekämpfung und -vorbeugung aber um einen allgemeinen Präventionsgedanken erweitert. So wurde auch der Begriff der „Verwahrlosung“ immer wichtiger und es sollten nun durch ein frühzeitiges Eingreifen *„langfristig negative finanzielle, aber auch moralische Folgen für die Gesellschaft vermieden werden.“*¹⁴⁹

So wurden mit der Einführung des aZGB (1912) die „Platzierungsgründe“ noch um weitere, eher weit gefasste Bestimmungen ergänzt. Obwohl man im aZGB nun dem Kindeswohl mehr Rechnung tragen wollte, wurde das Pflegekinderwesen darin nicht aufgenommen. Stattdessen wurden nun sogenannte «Kinderschutzbestimmungen» eingeführt, welche den Behörden die Befugnis erteilten, Eltern ihre Kinder wegzunehmen, falls die elterlichen Fürsorgepflichten verletzt wurden oder dem Kind die Verwahrlosung oder die Gefährdung seines geistigen oder leiblichen Wohles drohte.¹⁵⁰

Die Platzierungsgründe waren in den betreffenden aZGB-Artikeln jedoch so formuliert, dass ein gewisser Interpretationsspielraum offenblieb. Beispielsweise sollten nach Artikel 283 die vormundschaftlichen Behörden die geeigneten Vorkehrungen treffen, wenn die

¹⁴⁷ Rudin, Simone; Seglias, Loretta; Leuenberger, Marco: Rechtliche Entwicklung und Praxis seit 1897. In: Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta u. a.: «Die Behörde beschliesst» - Zum Wohl des Kindes?: Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978, Baden 2011, S. 28-99, hier S. 29.

¹⁴⁸ Leuenberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 106.

¹⁴⁹ Ebd., S. 102.

¹⁵⁰ Häsler, Mirjam: Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens. In: Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich 2010, S. 81-89, hier S. 83.

Eltern pflichtwidriges Verhalten zeigten.¹⁵¹ Was unter pflichtwidrigem Verhalten und unter den geeigneten Vorkehrungen aber konkret zu verstehen war, wird nicht genauer aufgeführt. Erst der nachfolgende Artikel 284 stellte die Platzierungsgründe und die Platzierungsorte etwas genauer dar:

«Ist ein Kind in seinem leiblichen oder geistigen Wohl dauernd gefährdet oder ist es verwahrlost, so soll die Vormundschaftsbehörde es den Eltern wegnehmen und in angemessener Weise in einer Familie oder Anstalt unterbringen.»¹⁵²

Doch auch in diesem Artikel sind die Begriffe der „Gefährdung“ und der „Verwahrlosung“ des Kindes nicht genauer definiert worden, was den Behörden einen Handlungs- und Entscheidungsspielraum einräumte. So sind -wohl auch aufgrund dieser offenen Auslegbarkeit der Artikel- die Sorgerechtsentzüge nach der Einführung des aZGB auffallend angestiegen.¹⁵³

Wie sich in der Geschichte zeigte, war die Einführung des Zivilgesetzbuches von 1912 eine Zäsur in der Entwicklung des Pflegekinderwesens. Dennoch blieb die rechtliche Situation in der Schweiz lange unübersichtlich. Dieses föderalistische Vorgehen bei der Aufnahme und Betreuung von Pflegekindern wurde in der Schweiz erst ab 1978 mit der Einführung der Pflegekinderverordnung auf eidgenössischer Ebene geregelt.¹⁵⁴

5.2 Gründe und Formen der Platzierungen

Leuenberger und Seglias schreiben, dass die Gründe für die Abgabe eines Kindes selten beim Kind selber lagen, was aber aufgrund von Straffälligkeit, Erziehungsschwierigkeiten oder körperlicher und geistiger Beeinträchtigungen ebenfalls vorkommen konnte.¹⁵⁵ Vielmehr waren die Fremdplatzierungen jedoch auf eine Notsituation der Eltern zurückzuführen, welche dabei verschiedene Ursprünge haben konnte:

¹⁵¹ (aZGB Art. 283) Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern haben die vormundschaftlichen Behörden die zum Schutze des Kindes geeigneten Vorkehrungen zu treffen. Zitiert nach Koebler, Gerhard: Transkript des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Online einsehbar: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ZGB1907.htm>, besucht am 14.02.2022.

¹⁵² aZGB Art. 284: Zitiert nach Koebler, Gerhard: Transkript des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Online einsehbar: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ZGB1907.htm>, besucht am 14.02.2022.

¹⁵³ Minder, Liliane Denise: Die Unverjährbarkeit von Ansprüchen, Zürich 2020, S.78.

¹⁵⁴ Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) SR 211.222.338. In: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1977/1931_1931_1931/de/quotes, besucht am 12.01.2022.

¹⁵⁵ Leuenberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 132.

„Illegitime Geburt sowie Tod, Krankheit, Invalidität oder Erwerbsunfähigkeit einer oder beider Elternteile (Voll- und Halbwaisen, uneheliche und verlassene Kinder).“¹⁵⁶

Anders als bei den administrativen Versorgungen war es bei den Platzierungen von Kindern und Jugendlichen schwieriger, an Quellenmaterial zu gelangen. Häufig wurde nur eine Notiz in den Protokollbüchern des Waisenamtes aufgeführt, in welcher festgehalten war, wer die Vormundschaft für die Kinder und Jugendlichen übernahm. Da dies häufig familien- oder verwandtschaftsintern geschah, ist es schwierig, die Fälle nach der Platzierung weiter zu verfolgen und sauber einzuordnen.

Daher handelt es sich bei den unten stehenden Fällen mehrheitlich um interkantonale Platzierungen, bei welchen es um die Finanzierungszuständigkeiten zwischen den betreffenden Gemeinden ging. Ging es um Platzierungen innerhalb des Kantons, so tauchten sie ebenfalls erst etwas umfangreicher in Briefwechseln auf, sobald es um Verschiebungsanträge, Heimschaffungen oder Finanzierungszuständigkeiten ging. Auch wenn Kinder und Jugendliche innerhalb ihrer Platzierungsorte Schwierigkeiten bereiteten, wurde dies mittels Brief zurückgemeldet und tauchte dadurch in den Akten auf. Somit setzt sich auch hier der Quellenbestand vor allem aus Briefen, Protokollen und Rechnungsbelegen zusammen.

In den nächsten Unterkapiteln folgen nun Gründe und Möglichkeiten von Fremdplatzierungen von Kindern, welche in den ausgewählten Oberwalliser Gemeinden auftauchten, anhand der Archivbestände herausgearbeitet wurden und nötigenfalls mit Sekundärliteratur ergänzt werden.

5.2.1 Uneheliche Kinder

Ein wichtiger Bereich, welcher bis spät in die 1970er Jahre im Zusammenhang mit Platzierungs- und zusätzlich mit Adoptionsentscheiden auftauchte, ist die sogenannte Illegitimität. Dieser Begriff wurde laut HLS für Geburten verwendet, die aus einem Verhältnis hervorgingen, welches nicht als ehelich angesehen wurde. Die Eltern der Kinder waren dementsprechend unverheiratet oder mit anderen Personen verheiratet.¹⁵⁷

¹⁵⁶Ebd.

¹⁵⁷Lischer, Markus: Illegitimität (erstellt am 22.01.2008). In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016112/2008-01-22/>, besucht am 08.02.2022.

Uneheliche sexuelle Beziehungen, welche in eine ungeplante oder ungewollte Geburt mündeten, konnten vor allem dann zu einer „doppelten Verwundbarkeit“ für Mutter und Kind führen, wenn die Mutter vom Vater verlassen wurde. Dies vor allem deshalb, weil es der Mutter danach nicht immer gelang, eine Vaterschaft anerkennen zu lassen oder die zu leistenden Unterhaltszahlungen des Vaters auch wirklich zu erhalten.¹⁵⁸

Mit dem aZGB, welches 1912 in Kraft trat, wurde versucht, die Gefährdung von unehelichen Kindern zu reduzieren, indem auch die Mütter besser geschützt werden sollten.¹⁵⁹ Nach Art. 302 aZGB konnte der Vater sein Kind freiwillig anerkennen lassen, was zur Folge hatte, dass dem Kind die gleichen Rechte zukamen wie einem ehelichen Kind. Falls der leibliche Vater diesen Schritt aber nicht tat, musste eine Vaterschaftssuche erwirkt werden, was aber nicht in der alleinigen Verantwortung der Mutter lag, da eine ausser-eheliche Schwangerschaft, sobald diese bekanntgegeben wurde, eine Beistandschaft für das Kind zur Folge hatte.¹⁶⁰ Die Probleme dieses Dispositivs zeigten sich beispielsweise in dem Umstand, dass für nicht anerkannte oder während eines Ehebruchs gezeugte Kinder keine rechtliche Beziehung zum Vater und dessen Familie entstand und das Kind somit auch keinen Anspruch auf Erbteile des Vaters oder dessen Familie hatte. Um dies zu erwirken, reichte es, wenn der potenzielle Vater mit Hilfe von zwei glaubwürdigen Zeugen darlegen konnte, dass die Mutter während der Vaterschaftsklage einem „unzüchtigen Lebenswandel“ nachging.¹⁶¹

Diese Umstände zeigen auf, dass mit dem aZGB von 1912 der Mutter- und Kinderschutz zwar verbessert werden sollte, aber es in der Umsetzungspraxis noch zu Benachteiligungen und Sanktionen für die Mütter und ihre Kinder kommen konnte. Problematisch war vor allem, dass sich die Mütter von den Vormundschaftsbehörden Schutz und Unterstützung erhofften, aber bei der Kontaktaufnahme mit den Behörden auch gleich der „unzüchtige Lebenswandel“ offengelegt wurde, was nicht selten Sanktionen nach sich zog.¹⁶² Illegitime Kinder erhielten erst nach der Revision des Kindesrechts von 1978 eine nahezu

¹⁵⁸ Droux, Joelle und Czaka, Véronique: Gefährdete Kinder, beschützte Kinder? Der Fall der illegitimen Kinder in der Romandie (1900-1960). In: Ziegler, Béatrice; Hauss, Gisela; Lengwiler, Martin (Hg.): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung: Fürsorgerrische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2018, S.47-67, hier S. 50.

¹⁵⁹ Ebd., S. 51.

¹⁶⁰ Ebd., S.52-53.

¹⁶¹ Ebd., S. 53-54.

¹⁶² Imbach, Anna-Lea: «Promiske Frauen» im Zürich der Nachkriegszeit. Eine poststrukturalistisch-feministische Perspektive auf das Thema Sexualität in Kontakten zwischen Frauen und der Vormundschaftsbehörde. Online zugängliche Masterarbeit, 2015, S.25. https://www.ife.uzh.ch/dam/jcr:d6cdd1b9-7f78-48ef-abcc-0684e8035bc1/Masterarbeit_Imbach_Anna-Lea.pdf, besucht am 08.02.2022.

gänzliche rechtliche Gleichstellung mit ehelichen Kindern. Dieselbe Gleichstellung erfolgte im katholischen Kirchenrecht erst im Jahr 1983.¹⁶³

„*Verdorben, sündig, lasterhaft, gottlos, unehrenhaft, gefallsüchtig, zügellos und liederlich*“ sind nur einige der Adjektive, mit welchen ledige Mütter beschrieben wurden.¹⁶⁴ In diesen Eigenschaften widerspiegelt sich somit auch das Bild, welches die Gesellschaft von ledigen Müttern hatte. Daher ist es nicht verwunderlich, dass einige Spitäler und Anstalten die Geburten von illegitimen Kindern nicht betreuen wollten und daher die schwangeren Frauen auch nicht aufnahmen.¹⁶⁵

Die Lösung für dieses Problem waren sogenannte Mütter- und Kinderheime. Heime dieser Art gab es in der Schweiz zahlreiche. Diese dienten vor allem mittellosen, ledigen und unmündigen schwangeren Frauen, die dort unter anderem ihr Kind gebären konnten. Schwangere Frauen aus bürgerlichen und strenggläubigen Familien wurden teils in solche Heime platziert, um dort ihre (uneheliche) Schwangerschaft und Entbindung unter dem Deckmantel eines Sprach- oder Auslandsaufenthaltes zu kaschieren.¹⁶⁶

Solche Heime, in welchen häufig uneheliche Kinder entbunden wurden und Mütter und Kinder auch nach der Entbindung verbleiben durften, waren in den untersuchten Akten das Mütter- und Kinderheim Alpenblick in Hergiswil¹⁶⁷ (NW) und auf Walliser Seite das La Providence in Sierre.¹⁶⁸ In einem Artikel des „Hergiswiler“ ist zu lesen, dass im oben genannten Mütter- und Kinderheim Alpenblick in Hergiswil uneheliche Kinder ihren Müttern nach der Geburt noch bis 1971 von den Vormundschaftsbehörden „*routinemässig und häufig*“ weggenommen wurden.¹⁶⁹

¹⁶³Lischer, Markus: Illegitimität (erstellt am 22.01.2008). In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016112/2008-01-22/>, besucht am 08.02.2022.

¹⁶⁴Lerch, Fredi: Zwangsadoption: Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche im Auftrag des Vereins Netzwerk-Verdingt, Meikirch 2014, S. 24.

¹⁶⁵Leuenerberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 132.

¹⁶⁶Lerch, Fredi: Zwangsadoption, 2014, S. 25.

¹⁶⁷Vgl. Akten im Staatsarchiv Wallis: Schachtel 15, Dossier 474, Schachtel 112, Dossier 1513, Schachtel 84, Dossiers 1918 / 1919, Schachtel 85, Dossier 1961, Schachtel 106, Dossier 2499, Schachtel 160, Dossier 3818, Schachtel 173, Dossier 4431.

¹⁶⁸Vgl. Akten im Staatsarchiv Wallis: Schachtel 18, Dossier 574, Schachtel 19, Dossier 609, Schachtel 21, Dossier 657, Schachtel 23, Dossier 709, Schachtel 25, Dossier 771.

¹⁶⁹Birrer, Susanne: Die Engel der „gefallenen Mädchen“. In: Hergiswiler, 27. Jahrgang, Nr.1, April 2010, S.5. Einsehbar unter: <https://files.web.host.ch/f5/11/f5119da7-45a2-4ae5-8aa4-e40b8cad1705.pdf>, besucht am 02.02.2022.

Weiter war es den Pflegerinnen in diesem Heim verboten, mit den Kindern zu „schmusen“ oder zu den ledigen Müttern Kontakt zu haben, was laut Artikel mit den vorherrschenden katholischen Moralvorstellungen begründet wurde.¹⁷⁰

Leider war aus den Dossiers und dem geführten Interview nichts über den Alltag in diesen Heimen zu entnehmen, weshalb hier auf die Sekundärliteratur verwiesen werden muss. In den Archivakten tauchten die Namen der Heime vor allem im Zusammenhang von Finanzierungen und Versetzungen auf. Eine in Münster heimatberechtigte Frau wurde beispielsweise, nachdem sie in La Providence ihr zweites uneheliches Kind geboren hatte, aufgrund von schlechtem Verhalten nach Bellechasse versorgt.

„In der Anstalt führte sich diese Dame sehr schlecht auf, stahl sogar eine Summe Geld und machte sich nach unbekannter Richtung aus dem Staube.“¹⁷¹

La Providence hat diese Versetzung angeraten und diese wurde dann schliesslich von der Gemeinde Münster gutgeheissen. Über das Schicksal der Kinder ist weiter nichts bekannt. Dieser Fall zeigt auf, dass nicht nur Kinder nach ihrer Geburt fremdplatziert wurden, sondern gegebenenfalls auch die Mütter. Vor allem wenn sich das Benehmen und der «Lebenswandel» der Mutter nicht mit den gesellschaftlichen Vorstellungen deckte. Somit ist dieses Fallbeispiel auch den administrativen Versorgungen in den oben stehenden Kapiteln zuzuordnen. Wenn die Mutter in eine Anstalt interniert wurde, hatte dies für die Kinder -sofern keine innerfamiliäre Lösung gefunden wurde- meist zu bedeuten, dass auch sie in eine andere Familie oder in ein Kinderheim gegeben wurden.

Wie Anna-Lea Imbach in ihrer Masterarbeit schrieb, schien die Fremdplatzierung dieser Kinder ebenfalls vom Angebot an verfügbaren Pflegefamilien abzuhängen. Ebenfalls richteten sich die Adoptionen nach den finanziellen Verhältnissen der Mutter, was bedeutete, dass die Trennung von Mutter und Kind bei finanziell schlecht stehenden Müttern häufiger auftrat.¹⁷²

Der Zusammenhang zwischen unehelichen Kindern und Fremdplatzierungen kann als wichtig eingeordnet werden, da dieser bereits in mehreren Publikationen untersucht worden ist. Auch Leuenberger und Seglias gehen davon aus, dass im Vergleich zu ehelichen

¹⁷⁰ Ebd., S. 4-5.

¹⁷¹ Briefverkehr zwischen der kantonalen Armenpflege und der Gemeinde Münster (November 1939), Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 11, Dossier 340.

¹⁷² Imbach, Anna-Lea: «Promiske Frauen», 2015, S. 29.

Kindern bedeutend mehr uneheliche Kinder in Pflegefamilien platziert wurden. Den Zusammenhang sehen sie dabei in der Einstellung, welche ledigen Müttern und deren Kindern entgegengebracht wurde.¹⁷³

5.2.2 Scheidung

Bei der Scheidung eines Ehepaares mit Kindern konnten ähnliche Abläufe in Bewegung gesetzt werden. Auch hier zeigten sich jedoch, wie in den folgenden Beispielen dargestellt wird, entweder finanzielle und/oder moralische Hintergründe, welche schliesslich in der Fremdplatzierung der Kinder resultierten.

Im Briefverkehr zwischen der kantonalen öffentlichen Armenpflege und der Heimatgemeinde Ulrichen wurde diskutiert, ob die Heimatgemeinde für die Heimkosten von 75 Franken pro Kind und Monat aufkommen musste. Hier war also der Platzierungsentscheid schon gefallen und die Kinder befanden sich bereits in einem Heim. Da der vorliegende Fall hier nun aber die finanzielle Lage der Eltern mit dem Finanzhaushalt der Gemeinde verband, war die Gemeinde daran interessiert herauszufinden, weshalb die Eltern nicht für die Kosten aufkommen konnten. Die Gemeinde Ulrichen wollte erst für die Kinder zahlen, sobald aufgeklärt war, weshalb die Eltern nicht in der Lage waren, ihre Kinder finanziell zu unterstützen. Der Präsident sah vorerst nur Invalidität oder Krankheit der beiden Eltern als triftigen Grund, um die Kosten zu übernehmen.¹⁷⁴

In einem Schreiben von 10.07.1948 legte Sion schliesslich dar, weshalb die alleinerziehende Mutter nicht für ihre Kinder sorgen konnte. Der vorherige Ehemann, welcher zudem nicht auffindbar war, zahlte die Unterhaltskosten nicht und sie verdiente als Kellnerin lediglich 220 Fr. pro Monat, wobei 110 Franken jeweils an die Miete gingen. So sei sie nicht im Stande gewesen, für die Kinder zu sorgen.¹⁷⁵

Hier schien also der Grund für die Heimplatzierung finanzieller Natur zu sein. Die finanzielle Notlage der Mutter kam jedoch aufgrund der Scheidung und der nicht getätigten Unterstützungszahlungen des Vaters zustande. Spannend ist zudem, dass sich die Gemeinde Ulrichen im Briefverkehr relativ lange dagegen wehrte, die Heimkosten für die Kinder zu übernehmen. Auch hier konnte, obwohl dies in den Akten nicht klar dargestellt

¹⁷³ Leuenberger & Seglias: *Geprägt fürs Leben*, 2015, S. 132.

¹⁷⁴ Brief vom 09.07.1948 zwischen der Heimatgemeinde Ulrichen und der Armenpflege Sion, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 11, Dossier 308.

¹⁷⁵ Briefverkehr zwischen Sion (Armenpflege) und der Heimatgemeinde Ulrichen vom 17.06.1948 und 10.07.1948, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 11, Dossier 308.

wurde, die finanzielle Lage der Gemeinde ein Grund für die Weigerung der Zahlungen sein. Doch waren derlei Entscheide nicht nur finanziell bedingt, sondern konnten diese auch aufgrund von Moralvorstellungen verhängt und begründet werden, wie im nächsten Fallbeispiel zu sehen ist.

Im folgenden Brief wurde anhand von „ehebrecherischen Beziehungen“ auch darauf geschlossen, dass die Mutter nicht für ihre Kinder sorgen konnte.

„Die Ehe (...) ist vor allem durch ehebrecherische Beziehungen der Ehefrau zu verschiedenen Männern untergraben worden. Aus ihrer Art, die ehebrecherischen Beziehungen leicht zu nehmen, geht deutlich die miserable Einstellung dieser Frau und Mutter zur Ehe selbst hervor, sie ist zu einer monogamen Ehe nicht tauglich.“¹⁷⁶

Im weiteren Briefverkehr wurde aufgrund der „attestierten“ Unfähigkeit zu einer monogamen Ehe auch der Entzug der elterlichen Gewalt angeordnet und die Kinder wurden in einem Heim platziert. Jedoch muss bei diesem Fall angemerkt werden, dass hier die Entscheidungsgewalt nicht nur vom Kanton Wallis ausging, sondern diese mit der Wohngemeinde Feuerthalen (Zürich) geteilt wurde und somit der ausgewählte Untersuchungsraum zumindest teilweise gesprengt wird. Dennoch zeigte sich, dass im Zusammenspiel von Ehescheidung und Ehebruch ähnliche Mechanismen wirksam wurden wie bei unehelichen Kindern. Nämlich die Moralvorstellungen, mit welchen Entscheide legitimiert und schlussendlich auch vollzogen worden sind.

5.2.3 Tod der Eltern und Verwitwung

Ob ein Elternteil oder gleich beide verstarben, hatte Auswirkungen auf das Auftauchen der Fälle in den Akten. Denn falls beide Eltern verstarben und die Kinder dadurch zu Waisen wurden, schaltete sich das Waisenamt ein, welches sich dann um die Vormundschaft kümmerte. Erst ab diesem Schritt tauchten Informationen zu den Vormundschaften in den Protokollen und Verzeichnissen auf. Allerdings wurde (schweizweit gesehen) rund die Hälfte der fremdplatzierten Kinder von den Eltern oder einem Elternteil „freiwillig“ oder „privat“ platziert, was bedeutete, dass diese Fälle nur selten in den Akten auftauchten und es schwierig ist, die tatsächliche Anzahl solcher Fälle zu ermitteln.¹⁷⁷

¹⁷⁶Brief vom 28.04.1948 der jetzigen Wohngemeinde Feuerthalen (Schaffhausen) an die Vormundschaftsbehörde Wallis, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 11, Dossier 335.

¹⁷⁷ Leuenberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 107.

Obwohl in den Archivakten die Platzierung aufgrund von Verwaisung nicht prominent vertreten ist, kann anhand der geführten Interviews aufgezeigt werden, dass dieser Platzierungsgrund ebenfalls auftauchte. Denn in drei von den fünf geführten Interviews lag der Platzierungsgrund beim Tod beider Eltern oder beim Tod eines Elternteils, was aber durchwegs private Platzierungen zur Folge hatte.¹⁷⁸

5.2.4 „Selbstverschulden“ des Kindes

Bei weniger als 10% aller Fremdplatzierungen lagen die Gründe, wie beispielsweise Erziehungsschwierigkeiten oder körperliche und geistige Beeinträchtigungen, beim Kind selber.¹⁷⁹ In den untersuchten Akten tauchten keine Fälle auf, in denen ein Kind aus diesen Gründen aus der Stammfamilie genommen wurde. Vielmehr zeigte sich nach einer Fremdplatzierung aus anderen Gründen, dass sich danach mehrere Heim- und Anstaltsverschiebungen ergeben konnten. Diese waren dann aber vor allem auf Erziehungsschwierigkeiten zurückzuführen und hatten vor allem die Versetzung in andere Kinderheime oder Erziehungsanstalten zur Folge. Untersuchungen aus der Schweiz, aus Deutschland und aus Österreich zwischen den 1920er und 1980er Jahren haben gezeigt, dass die meisten fremdplatzierten Kinder zweimal oder noch öfters in andere Institutionen oder Familien versetzt wurden.¹⁸⁰ Die gleiche Erkenntnis lässt sich auch anhand der Archivunterlagen des Staatsarchivs Wallis ableiten. So gab es in der Übersicht der Personendossiers mehrfach eine Auflistung von verschiedenen Platzierungsstationen, mit deren Hilfe sich aufzeigen lässt, wie oft Kinder und Jugendliche umplatziert werden konnten. Folgende Standorte hatte ein Kind innerhalb von wenigen Jahren durchlaufen:

*Maison de santé de Malévoz VS, kantonale Erziehungsanstalt Aarburg AG, Erziehungsheim St. Georg Bad Knutwil LU, Jugendheim maison d'éducation pour jeunes gens Prêles BE, Kinderheim St. Benedikt Hermetschwil AG*¹⁸¹

In den Archivunterlagen in Ernen ist ein solcher Fall etwas umfangreicher dokumentiert. Eine 1959 in Ernen geschiedene Ehe hatte zur Folge, dass die vier der Ehe «entsprossenen» Kinder unter Vormundschaft gestellt und einige auch in andere Familien platziert wurden. Eines der Kinder wurde im Kanton Luzern bei einer Pflegefamilie untergebracht.

¹⁷⁸ Vgl. Interviews Mühlebacher*, Walliser* und Imhof*.

¹⁷⁹ Leuenberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 134.

¹⁸⁰ Ebd., S. 135.

¹⁸¹ Stationen einer platzierten Person 1957-1967, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Box 131, Dossier 2024.

Somit geschah die ursprüngliche Platzierung aufgrund der elterlichen Scheidung und der damit verbundenen Prozessn. Eine Ordensschwester, welche für die Betreuung des aus Ernen stammenden Kindes verantwortlich war, beschwerte sich 1962 im Namen der Pflege-mutter brieflich beim Fürsorgeamt Brig und der Heimatgemeinde Ernen:

«Er sei willensschwach und arbeitsscheu und wenn man versuchte ihn zu einer Hausarbeit oder Schulaufgaben anzuhalten zeige er sich sehr widerspenstig und werde bald jähzornig. Eine schwache Seite von XY. sei auch das Lügen. Wenn sie mit ihm gut zuspreche, könne er ein ganz lieber sein, dies sei jedoch von ganz kurzer Dauer.»¹⁸²

Zudem meldete die Lehrerin, dass XY. anderen Kindern Geld aus den Taschen nahm, damit Süßigkeiten kaufte und diese dann unter den Kindern aufteilte. Er sei einer der schwächsten Schüler und habe das schlechteste Heft. Ein konsultierter Arzt schlug zudem vor, den Knaben in die Heilpädagogische Beobachtungsstelle Bethlehem, Wangen b. Olten einzuweisen, damit aus ihm *«ein guter und brauchbarer Mensch wird.»¹⁸³* In diesem Falle hätte sich die Pflegefamilie aber nach wie vor bereit erklärt, den Jungen in den Ferien bei sich aufzunehmen.

Später wurde das Kind im Kinderheim St. Benedikt in Hermetschwil Kanton Luzern untergebracht. Die Gemeinde Ernen erhielt 1967 einen Brief¹⁸⁴ der Fürsorgestelle Luzern, in welchem kommuniziert wurde, dass sich die momentane Pflegefamilie vom Kind distanzieren möchte, da der Junge der Familie grosse Schwierigkeiten bereite. So könne das Kind höchstens acht Tage zu der Familie in die Ferien kommen. Die Hauptsommer-Ferienzeit sollte das Kind schliesslich in einem Ferienplatz bei Bauern verbringen, die vom Kinderheim Hermetschwil vermittelt wurden. Weiter wurde im Schreiben mitgeteilt, dass sich bei Schulaustritt die Heimatgemeinde (Ernen) vertieft mit dem Kind befassen müsse. Ebenfalls müsse sich die Invalidenversicherungskommission des Kantons Wallis um die Berufsberatung und die Eingliederung des Kindes kümmern.

In einem anderen Brief aus Luzern ist gut zu sehen, mit welchen Erziehungsvorstellungen in den 50er Jahren argumentiert wurde. So ging man davon aus, dass die Kinder bei genügender und richtiger Erziehung vor späteren Problemen bewahrt werden konnten.

¹⁸² Briefverkehr zwischen Ordensschwester und der Heimatgemeinde Ernen (1962), Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 130, Dossier 730.

¹⁸³ Ebd.

¹⁸⁴ Briefverkehr zwischen Fürsorgestelle Luzern und Gemeinde Ernen (1967), Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 130, Dossier 730.

«Wir sind überzeugt, dass XY. ohne eine intensive Nacherziehung im jetzigen Alter, später sicher als Krimineller von sich reden machen wird.»¹⁸⁵

Falls dies also misslang, war laut Vorstellungen des seraphischen Liebeswerkes Luzern die kriminelle Karriere bereits vorprogrammiert. Vor allem bei bereits «gefährdeten» Familien, in welchen sich die Eltern schon der Trunksucht oder der Liederlichkeit hingaben, galt es, sich um die Zukunft der Kinder zu «sorgen».

Im folgenden Fall stand das Familienverhältnis bereits unmittelbar vor dem Bruch, da der Ehegatte krank war, sich der «Trunksucht» und «Liederlichkeit» hingab und die Mutter mit dem Messer bedroht hatte. Die Mutter hatte in der Zwischenzeit bereits den Wohnort gewechselt und lebte schliesslich mit ihrer Tochter bei Verwandten. In diesem Fall war laut der öffentlichen Armenpflege des Kantons Wallis nebst anderen einzuleitenden Schritten vor allem die Zukunft der Tochter primär zu behandeln, wie einem Inspektionsbericht zu entnehmen ist:

«Unter den verschiedenen Problemen, die in diesem Falle zu lösen sind, scheint uns das dringendste die Zukunft der Tochter XY zu sein. Welche Massnahmen können getroffen werden, damit aus diesem Mädchen ein brauchbarer Mensch werden kann?»¹⁸⁶

Um aus diesen Kindern «brauchbare Menschen» zu machen oder sie vor potenziellem kriminellen Verhalten zu schützen, wurden sie nicht nur in andere Familien, sondern auch häufig in Kinderheime und heilpädagogische Anstalten platziert. Wie Akermann et al. in ihrem Bericht über die Aufarbeitung von Kinderheimen in Luzern schreiben, waren Kinderheime für eine lange Phase des 20. Jahrhunderts gesellschaftlich und politisch akzeptierte Institutionen, mit deren Hilfe man verschiedene gesellschaftspolitische Probleme angehen wollte. Kindern aus Familien mit «schlechtem Einfluss» boten die Heime dabei Schutz und Fürsorge. Sie hatten aber auch die Korrektur und Resozialisierung der Kinder zum Ziel.¹⁸⁷

¹⁸⁵ Briefverkehr zwischen Seraphischem Liebeswerk Luzern und kantonaler Armenpflege Wallis. (1952), Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 64, Dossier 120 Aa.

¹⁸⁶ Inspektionsbericht der kantonale Armenpflege Wallis (1961), Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 216.

¹⁸⁷ Akermann, Martina; Furrer, Markus; Jenzer, Sabine: Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer, PDF-Ausgabe, Luzern 2012, S. 18.

5.2.5 Geld

Ausser beim Platzierungsgrund «*Selbstverschulden des Kindes*» können bei einer zweiten Betrachtung bei sämtlichen anderen Platzierungsgründen bewusste oder unbewusste finanzielle Motive und Hintergründe ausgemacht werden. Beim Tod der Eltern scheint diese These am nachvollziehbarsten zu sein, da die Kinder in diesem Fall nur schwerlich finanziell für sich selber sorgen können und daher meist unter Vormundschaft gestellt wurden. Doch auch bei den «*unehelichen Kindern*» und «*Scheidungen*» konnte anhand der oben genannten Beispiele und der gesetzlichen Grundlagen nebst den «moralischen Komponenten» eine finanzielle Prägung ausgemacht werden. Unterlassene Unterhaltzahlungen des Vaters¹⁸⁸ bei Scheidungsfällen oder die schlechte rechtliche Absicherung der Frau im Falle einer illegitimen Schwangerschaft¹⁸⁹ konnten sich schnell zu finanziellen Schwierigkeiten entwickeln, was dann gegebenenfalls die Platzierung des Kindes zur Folge haben konnte, sofern es der Familie nicht möglich war, finanzielle Hilfe und generelle Unterstützung zu leisten und auch keine anderen finanziellen Lösungen gefunden werden konnten.

¹⁸⁸ Briefverkehr zwischen Sion (Armenpflege) und der Heimatgemeinde Ulrichen vom 17.06.1948 und 10.07.1948, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 11, Dossier 308.

¹⁸⁹ Droux, Joelle und Czáká, Véronique: *Gefährdete Kinder*, 2018, S.47-67, hier S. 50-54.

6 Interviews

6.1 Josefine Mühlebacher*

Josefine wurde 1934 als jüngstes von fünf Kindern in Mühlebach (heute zu Ernen gehörend) geboren. 1936, als sie zwei Jahre alt war, starben beide Eltern. Die Mutter an Tuberkulose und der Vater ist nach Aussage von Josefine betrunken in eine Schlucht gestürzt. Die restlichen Geschwister brachte man allesamt bei Verwandten unter. Josefine blieb, bis sie eingeschult wurde, als einziges Kind in Mühlebach bei einer Tante, welche sie jedoch mehrheitlich den ganzen Tag alleine liess, da diese arbeiten musste.¹⁹⁰

Erzählt sie die Passagen dieser ersten Jahre ohne auffallende emotionale Konnotation, so wird jedoch die Zeit ab dem ersten Schuljahr, welche sie in Brig in einem Kinderheim verbrachte, als durchaus positiv bewertet.

„Und dort hatte ich ein wunderschönes Leben gehabt bei Klosterfrauen. Und ich bin in Brig in die Schule gegangen. Bis ich das sechste Jahr in die Schule ging. Da hatte ich ein schönes Leben. Es war wirklich wunderbar.“¹⁹¹

Ab dem sechsten Schuljahr kam sie dann zurück nach Ernen zu ihren beiden Grossonkeln.¹⁹² Sie ist der Meinung, dass sie das Kinderheim verlassen und zu ihren Grossonkeln ziehen musste, weil diese nicht mehr für das Kinderheim bezahlen wollten. Obwohl es dafür keine Quellen gibt, erscheint dieses Vorgehen durchaus nachvollziehbar, da Umplatzierungen aufgrund von Nichtbewährung oder Kostengründen keine Seltenheit waren.¹⁹³

Mit der Platzierungszeit in Ernen begann nun auch der Lebensabschnitt, welchen Josefine als «trauriges Leben» bezeichnet und welcher bis zu ihrem sechsunddreissigsten Lebensjahr dauern sollte. Immer wieder beschreibt sie im Interview, wie hart ihr Alltag gewesen und welchen Schwierigkeiten und Problemen sie dabei begegnet sei. Sie wurde im Haus-

¹⁹⁰ Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 8-10.

¹⁹¹ Ebd., Z 21-32.

¹⁹² Ebd., Z 24.

¹⁹³ Furrer, Markus; Heiniger, Kevin et al.: Einleitung. In: Furrer, Markus; Heiniger, Kevin et al. (Hg.). Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980 = Entre assistance et contrainte : le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850-1980, Basel 2014, S. 7-23, hier S. 16.

halt ihrer beiden ledig gebliebenen Grossonkel als Haushälterin, Magd und Köchin eingesetzt. Später kam dann bis zu dessen Heirat auch noch ihr leiblicher Bruder hinzu, für welchen sie ebenfalls sorgen musste.

„Am Morgen musste ich um halb sechs aufstehen, die Ziegen rauslassen und Frühstück machen. Dann ihnen das Frühstück aufs Feld bringen und ihnen helfen. Am Mittag musste ich nach Hause kochen gehen und wieder am Nachmittag aufs Feld und am Abend wieder nach Hause, um den Haushalt zu machen.“¹⁹⁴

Zu diesen Tätigkeiten kam in den Sechzigerjahren dann noch hinzu, dass sie einen der beiden Grossonkel bis zu seinem Tod pflegen musste, da dieser aufgrund einer Krankheit einseitig gelähmt war. Der andere Grossonkel war bereits vorher verstorben.

„Und den habe ich dann 10 Jahre gepflegt. Der war gelähmt, einseitig, konnte ja fast nicht mehr laufen. Konnte nicht aufs WC, konnte einfach nichts mehr machen. Ich musste ihn waschen, aufnehmen und anziehen und alles machen.“¹⁹⁵

Ihr gesamter Alltag richtete sich demnach nach dieser Pfllegetätigkeit, was zur Folge hatte, dass sich auch ihre Sozialkontakte weiter einschränkten, da sie -laut eigener Aussage- nicht aus dem Haus durfte.

„Ich habe den ganzen Tag, Sonntag und Werkstage, daheimbleiben müssen, um ihm zu schauen. Ich durfte nicht raus.“¹⁹⁶

Das grosse Problem, das diesen Tätigkeiten zugrunde lag, war der Umstand, dass Josefine diese Arbeitsabläufe unentgeltlich -für Gottes Lohn- verrichten musste.¹⁹⁷ Immerhin habe man ihr jedoch das Minimum der AHV einbezahlt, was zwar nicht viel, aber immerhin etwas war.¹⁹⁸

Ebenfalls kam erschwerend hinzu, dass das Wohnhaus relativ primitiv eingerichtet war und eine allgemein schlecht ausgebaute Infrastruktur aufwies.¹⁹⁹ Im Haus gab es keine Elektrizität und kein fliessend Wasser, was zur Folge hatte, dass für jede Mahlzeit und jeden Kaffee Holz herbeigeschafft und ein Feuer entfacht werden musste.²⁰⁰ Auch für die

¹⁹⁴ Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 39-43.

¹⁹⁵ Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 71-74.

¹⁹⁶ Ebd., Z 151-152.

¹⁹⁷ Ebd., Z 32.

¹⁹⁸ Ebd., Z 541-551.

¹⁹⁹ Josefine bezeichnete die Infrastruktur selber als unzureichend und primitiv.

²⁰⁰ Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 34-37.

Pflegetätigkeit bedeutete dies, dass der Nachttopf des Grossonkels jeweils im „Plumps-klo“ geleert werden musste, da es im Haus selber keine Toilette mit Spülung gab.

Auf die Frage, ob sie nach ihrer Volljährigkeit nie den Versuch gewagt habe, von dort wegzugehen, antwortete sie wie folgt:

„Das hat`s nicht gegeben. Ich habe mal gesagt, jetzt gehe ich fort, ich möchte etwas Geld verdienen. Dann hat er gesagt: Du hast hier zu bleiben, du hast nicht fortzugehen. Dann habe ich doch Angst gekriegt und bin wieder dageblieben.“²⁰¹

Passagen wie diese zeigen eindrücklich auf, welche Ausmasse ein Abhängigkeitsverhältnis zwischen Pflegevater und Pflegetochter annehmen konnte und wie Angst, vielleicht auch Unsicherheit in Lebensentscheidungen mit hineinspielten. Solche Momente der Unsicherheit und des Kapitulierens zeigen sich auch in anderen Stellen des Interviews. Beispielsweise als sie später im Alter von 36 Jahren nach Zürich ging, um eine Pflegehilfestelle anzunehmen.

„Ich hatte ja keine Ausbildung, also ich, mich hat man gefragt, für die Krankenpflegerinnen-Schule anderthalb Jahre noch zu machen. Und dann bin ich ins Schulungszentrum hoch und dann ist dort eine Chefin, ich glaube die war im Stadtrat, und dann hat sie gesagt, ja ‚die Josefina‘, Sie sind 20 Jahre nicht mehr in die Schule gegangen, dann haben Sie wahrscheinlich Mühe, diese Schule zu machen. Dann hat Josefina gerade Angst bekommen und hat gesagt, gut, dann gehe ich halt wieder.“²⁰²*

Sie hatte nicht nur keine Ausbildung, sondern erhielt auch keine vollständige Schulbildung, da sie die Schule nach dem sechsten Schuljahr bereits verlassen hatte.²⁰³ Dass die Fremdplatzierungen oft auch Auswirkungen auf die Ausbildung und den Beruf der betreffenden Personen hatten, zeigte sich beispielsweise dadurch, dass nur wenige der Befragten nach ihrer Fremdplatzierung einer höheren Schulbildung nachgehen konnten. Vielfach hatten die Kinder und Jugendlichen schlichtweg keine Zeit für Hausaufgaben und mussten aufgrund von mangelnder Förderung Schuljahre repetieren.²⁰⁴

²⁰¹ Ebd., Z 539-541.

²⁰² Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 413-419.

²⁰³ Ebd., Z 56-58.

²⁰⁴ Lüscher, Liselotte: Schulbesuch und Berufslehre galten als Nebensache. In: Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich, 2010, S. 53-60, hier S. 58.

Zum bereits harten Alltag kamen ebenfalls direkte und indirekte Diskriminierungsformen hinzu. Obwohl sie nirgends ausführlicher darauf eingeht, erwähnt sie, dass sie auch Schläge erhalten habe.²⁰⁵ Etwas genauer und in mehreren Passagen zeigt sie auf, wie sie von ihrem leiblichen Bruder, welcher ebenfalls bei ihr und den Grossonkeln lebte, diskriminiert wurde.

„Der [ihr Bruder] hat nie, nie, nie ein Wort mit mir gesprochen. Wir sind vis a vis am Tisch gesessen und er hat mir immer - man hatte ja früher noch genagelte Schuhe, Schuhe mit Nägeln drin, nicht Gummi, wie es jetzt heute gibt. Hat mich immer unter dem Tisch getreten. Der hat mich nie, nie akzeptiert. Und als mir die Onkel gesagt haben, ich solle -XY hat er geheissen- ich soll ihm etwas sagen gehen. Ich darf dir nicht sagen, was er mir für eine Antwort gegeben hat: Leck dir den Arsch, du brauchst nicht zu mir zu kommen.“²⁰⁶

Auch ausserhalb des Hauses legte ihr Bruder diskriminierendes Verhalten gegenüber Josefine an den Tag. In einer Anekdote erzählt sie, dass ihr Bruder, welcher mit dem Auto jeweils berufsbedingt Waren von Fiesch nach Ernen transportierte, extra zu früh losfuhr, damit Josefine zu Fuss nach Fiesch²⁰⁷ musste, um dort Medikamente für den kranken Grossonkel holen zu gehen.²⁰⁸

Was ebenfalls in der Sparte Diskriminierung anzusiedeln ist, ist der vom Pflegevater eingeschränkte und in gewissem Masse sogar verbotene Zugang zu Sozialkontakten ausserhalb des Hauses.

„Und dann, von Vergnügen war ja dann gar nichts. Also dass man dann mal zu den „Näbeautene“ (Gleichaltrigen) gehen konnte oder mal an einem Sonntagnachmittag zu denen gehen konnte. Ich musste einfach stur, stur daheim bleiben bei denen.“²⁰⁹

Da dieses Verhalten mehrfach im Interview genannt wurde, ist davon auszugehen, dass dies ein Vorgehen war, welches häufiger vorkam und somit einen konstanten Charakter hatte. Dass Josefine in Ernen nicht mehr in die Schule ging und auch ihr Kontakt zu

²⁰⁵ Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 139-140.

²⁰⁶ Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 304-310.

²⁰⁷ Ein Fussmarsch von Ernen nach Fiesch dauert etwa 45 Minuten.

²⁰⁸ Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 312-318.

²⁰⁹ Ebd., Z 140-142.

Gleichaltrigen und Nachbarn stark eingeschränkt wurde, verstärkte ihr Gefühl der Nichtakzeptanz wohl noch zusätzlich.

„Ich bin nie akzeptiert worden. Weil ich von weiter hergekommen bin. Ich bin bei niemandem akzeptiert worden in Ernen.“²¹⁰

Das Gefühl der Nichtakzeptanz spricht Josefine bereits relativ früh im Interview an. Zu Beginn jedoch im Zusammenhang mit ihren Geschwistern. Dass der Bruder, welcher bei ihr lebte, sie nicht akzeptierte, wurde bereits oben erwähnt. Hinzu kam nun zusätzlich, dass sie ab ihrer Fremdplatzierung praktisch keinen Kontakt zu ihren anderen Geschwistern mehr hatte. Lediglich bei der Beerdigung ihres verstorbenen Bruders habe sie die Geschwister nochmals gesehen. Kontakt hatte sie jedoch auch danach keinen. Sie schrieb ihrer Schwester 1970 einen Brief, um mit ihr erneut Kontakt aufzunehmen. Eine Antwort erhielt sie jedoch nie.²¹¹

„Sie hat mir nicht zurückgeschrieben, ich habe heute noch keine Antwort. Ich weiss nicht, ob sie noch lebt. Sie ist zwei Jahre älter als ich. Ich weiss es nicht.“²¹²

Irgendwann zeigten sich diesbezüglich bei Josefine jedoch auch Zeichen der Resignation. Dass es ihr egal sei und man an diesem Umstand nun mal nichts ändern könne. Ebenfalls hätte sie sowieso nicht gewusst, wie mit einer Schwester oder einem Bruder umzugehen sei.²¹³

Nachdem ihr Grossonkel schliesslich gestorben war, fand sie mit Hilfe eines Zürcher Arztes, welcher in Ernen in den Ferien war, eine Stelle im Pflegeheim Bombach in der Stadt Zürich. Dies schien eine glückliche Fügung zu sein, da sie nach dem Tod des zweiten Grossonkels ohne Geld und Wohnmöglichkeit dastand, weil das Testament kurzfristig geändert wurde und sie somit leer ausging.²¹⁴

„Und ich bin da, als die [Tochter des Grossonkels] das gesagt hat, bin ich, sage ich dir, pudelnackt, ohne Geld, ohne Haus, rein nichts, pudelnackt da gewesen.“²¹⁵

Wie Josefine ausserhalb des Interviews erwähnte, ist sie noch heute jeden Tag dankbar, dass es ihr möglich war, diesen neuen Lebensabschnitt in Zürich zu beginnen. Mit dem

²¹⁰ Ebd., Z 234-235.

²¹¹ Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 339-354.

²¹² Ebd., Z 358-359.

²¹³ Ebd., Z 360-366.

²¹⁴ Interview Mühlebacher, Transkript 2, Z 50-59.

²¹⁵ Ebd., Z 75-76.

Sohn des Arztes treffe sie sich noch immer einmal im Jahr auf ein Raclette. Somit schien sich nach gut 36 Jahren das Leben von Josefine schlussendlich doch zu etwas Gutem gewendet zu haben. Auch wenn, wie oben bereits erwähnt, ihre Erlebnisse in den früheren Jahren auch Auswirkungen auf ihr Leben in Zürich hatten.

„Ich bin dann nach Zürich und dort ging mir das Leben in die Hände. Also dort habe ich einfach richtig gelebt. Habe ich einfach, ähm, das hat`s mir, in diesem Zürich hat`s mir einfach gefallen und die Arbeit hat mir gefallen und da war ich glücklich und zufrieden. Ich hätte...Meine schönsten Jahre waren im Bombach. Und jetzt die Pensionierung. - - Das war mein schönstes Leben dort in Zürich.“²¹⁶

Nach langer Suche konnte ich schliesslich die Akten im Fall Josefine ausfindig machen. Da es sich hierbei aber letztendlich um eine Platzierung innerhalb der Verwandtschaft handelte, waren nur wenige Dokumente auffindbar. Nach dem Tod der beiden Eltern hat das Waisenamt eine Sitzung einberufen, welche im Elternhaus von Josefine stattfand. Ein Tag vor der Sitzung gelangte ein Brief ohne Absender an das Waisenamt. Darin wurde verlangt, die Geschwister der Familie alle im Elternhaus beisammen zu lassen.²¹⁷ Im Protokoll der Sitzung vom Tag danach ist schliesslich ersichtlich, dass die betreffenden Personen dem per Brief geäusserten Wunsch mehrheitlich nachgekommen waren. Nur eine Schwester wurde zu Verwandten nach Lausanne gegeben. Die restlichen Kinder blieben vorerst im Elternhaus, wo sie fortan eine Tante betreute. Die eingetragene Vormundschaft erhielt ein Verwandter mütterlicherseits.²¹⁸ Erst am 03.01.1939 übertrug man die Vormundschaft an den Grossonkel Josefine, was dann - zumindest laut Akten - nicht mehr geändert oder aufgehoben wurde.²¹⁹

6.2 Emma Walliser*

Emma Walliser ist im Jahr 1937 in St. German zur Welt gekommen. Somit ist sie die einzige der Interviewpartnerinnen, die ausserhalb des geografischen Raums Goms und Östlich-Raron geboren ist. Da St. German aber ebenfalls zu den kleineren Berggemeinden des Oberwallis gehörte, kann davon ausgegangen werden, dass dort ähnliche Gegebenheiten vorherrschend waren wie in anderen vergleichbaren Gemeinden des Oberwallis.

²¹⁶ Ebd., Z 82-86.

²¹⁷ Brief vom 28.12.1936, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 11, Dossier 33.

²¹⁸ Protokollbuch Waisenamt Mühlebach S.30-32, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 11, Dossier 34.

²¹⁹ Protokollbuch Waisenamt Mühlebach S.30-32, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 11, Dossier 34.

Als Emma das Licht der Welt erblickte, war ihr Vater schon viele Jahre krank. Sie war das sechste Kind, und als dann noch ein siebtes hinzukam, wurde beschlossen, die zweijährige Emma in ein Heim nach Brig zu geben, in welchem eine Tante arbeitete. Dadurch sollten die Mutter und der kranke Vater entlastet werden. So verbrachte sie einige Zeit in einem Kinderheim in Brig und bei einem Ehepaar in Fiesch.

„Und ich habe weder Mutter, Vater, Geschwister - niemanden gekannt. Mit zwei Jahren kennst du niemanden. Aber sehr wahrscheinlich hat es schon im Herzen wehgemacht, die Mutter zu verlassen und der Mutter, mich herzugeben.“²²⁰

Als sie viereinhalb Jahre alt war, ist ihr Vater schliesslich gestorben. Diese Zeit ist bei Emma nur noch schemenhaft in Erinnerung. Sie erinnert sich nur noch, dass alle schwarz angezogen waren und auf dem Dorfplatz in St. German eine braune Kiste stand. Nach dem Tod des Vaters wurden Emma und ihre Schwester schliesslich in einer Pflegefamilie in Schwyz platziert. Vermittelt wurde diese Platzierung über eine Tante, welche bei einer Familie in Raron gearbeitet hatte. Eine Frau aus dieser Familie hatte jemanden aus Solothurn geheiratet und dieser besagte Ehegatte wusste, dass seine Tante und sein Onkel in Schwyz auf der Suche nach Pflegekindern waren.

„Und dann hat diese Frau XY gefragt, wisst ihr jemanden, der viele Kinder hat, die gerne eins, zwei weitergeben würden?“²²¹

Da die verwitwete Mutter nun sieben Kinder zu unterhalten hatte und zudem selber für das Einkommen verantwortlich war, ging sie täglich in die Lonza arbeiten. In einer solchen Situation war es dann naheliegend, die Kinder zu verteilen.

Das Leben bei ihrer Pflegefamilie in Schwyz beschreibt Emma im Interview als angenehm. Sie nannte ihre Pflegeeltern dort auch Mami und Papi und hatte nebst ihrer leiblichen Schwester und weiteren wechselnden Pflegekindern auch die leibliche Tochter der Familie als „Schwester“. Die Familie war wohlhabend und wohnte in einem „Herrenhaus“²²², in welchem es beispielsweise auch eine Köchin gab, die Emma als sehr nett bezeichnete. Den Pflegevater, Chef einer Kreditanstalt, bezeichnet sie als lieben Menschen, der in ihr jeweils einen Sonnenschein gesehen und sie gut behandelt habe.

²²⁰ Interview Walliser, Transkript 1, Z 13-15.

²²¹ Interview Walliser, Transkript 1, Z 31-33.

²²² Diese Bezeichnung wird von Emma im Interview mehrmals so verwendet.

Anders sah jedoch das Verhältnis zwischen Emma und ihrer Pflegemutter aus. Diese schien keine Gelegenheit ausgelassen zu haben, um Emma in irgendeiner Form zu diskriminieren. Vor allem körperliche Strafen schienen, laut Emma, schon fast an der Tagesordnung zu sein.

„Sie hatte mich nicht gerne. Ich habe fast täglich die Rute bekommen oder den Teppichklopfer oder wurde „geströpft“ (an den Haaren gezogen). Und wegen jeder Kleinigkeit.“²²³

Die Prügelstrafen mit der Rute konnten dabei auch Ausmasse annehmen, die heute sicherlich unter Körperverletzung einzuordnen wären.

„Und ich weiss, zwei, dreimal hat sie mir das Nastuch in den Mund gestopft, damit sie mich nicht schreien hörten, wenn sie mir dann im Zorn die „Gretze“ (Rute) gab. Mal habe ich drei Tage so geblutet, dass ich nicht stillsitzen konnte in der Schule. Es hat weh getan. Dann habe ich mich bewegt, dann habe ich vom Lehrer noch eine Strafe bekommen.“²²⁴

Allerdings gab Emma im Interview auch zu, dass sie nicht immer ganz unschuldig war und schon auch ein „Lüsmeigji“ gewesen sei und oft genascht und gelogen habe. So waren die Züchtigungsmethoden der Pflegemutter wohl teilweise auch als Antwort auf nicht erwünschtes Verhalten von Emma zu verstehen. Dieses Vorgehen der Pflegemutter war zu dieser Zeit keine Seltenheit. Körperstrafen waren im 20. Jahrhundert nämlich weit verbreitet und akzeptiert und wurden in der Familie und Schule dementsprechend häufig eingesetzt.²²⁵ Gesetzlich verankert waren „Züchtigungsmittel“ im ZGB von 1912 im Artikel 278. Darin hiess es:

«Die Eltern sind befugt, die zur Erziehung der Kinder nötigen Züchtigungsmittel anzuwenden.»²²⁶

Da in diesem Artikel nicht spezifiziert wurde, wie solche Züchtigungsmittel auszusehen hatten, entstand daraus ein gewisser Interpretationsspielraum, welcher dementsprechend ausgenutzt werden konnte. Auch wenn solche Strafen in der häuslichen und allgemeinen

²²³ Interview Walliser, Transkript 1, Z 60-62.

²²⁴ Interview Walliser, Transkript 1, Z 315-319.

²²⁵ Leuenberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 292.

²²⁶ Koebler, Gerhard: Transkript des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Online einsehbar: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ZGB1907.htm>, besucht am 14.02.2022.

Erziehung oft zur Normalität gehört haben, soll der körperliche und seelische Schmerz, welchen die Opfer erfahren haben, dadurch in keiner Weise verharmlost werden.

Neben den körperlichen Strafen zeigten sich in der Kindheit von Emma auch immer wieder Diskriminierungsformen, welche eher psychischer Natur waren. So entstanden beispielsweise immer wieder Situationen, in denen die Pflegemutter Emma (und ihrer Schwester) zu verstehen gab, dass sie aufgrund ihrer Herkunft anders waren. Zum Beispiel erhielt die leibliche Tochter zum Frühstück jeweils eine Serviette und durfte Ovomaltine und gesiebte Milch zu sich nehmen. Emma und ihre Schwester erhielten als „arme Walliser“ statt einer Serviette ein schmutziges Tuch und bekamen Haferflocken und Milch, welche sie aus einer Tasse essen mussten.²²⁷

Ebenfalls wurde den beiden Mädchen immer wieder klar gemacht, dass sie ursprünglich aus einem armen Umfeld stammten und die Walliser wohl „weniger wert“ waren.

„Oder die haben einem manchmal den Teller so hingeschmissen und gesagt: Iss! So gute Kost kriegst du nie mehr, wenn du ins Wallis zurückkannst.“²²⁸

Solche Kommentare und Einstellungen gegenüber Emma und ihrer Schwester waren wohl keine Seltenheit und konnten auch eine persönliche, diskriminierende Haltung annehmen:

„...es hat immer geheissen: Dich wird nie jemand gerne haben, aus dir wird nie etwas, dir soll es mal schlecht gehen. Und das haben wir geglaubt.“²²⁹

Diese Erfahrungen des „Andersseins“ mussten auch viele andere fremdplatzierte Kinder durchmachen, wie Zeitzeug*innen-Interviews zu entnehmen ist.²³⁰ Diese Ausgrenzungserfahrungen beschränkten sich dabei häufig nicht nur auf den familiären Rahmen, sondern wurden wie bei Emma auch durch Mitschülerinnen und Lehrpersonen zusätzlich verstärkt. So habe die Pflegemutter dem Lehrer jeweils aufgetragen, besonders streng zu Emma zu sein, da diese wieder zurück in die Armut komme. Gezeigt hat sich das indirekt ausgrenzende Verhalten des Lehrers beispielsweise durch fehlendes Lob.

„Und der Lehrer. Wir konnten lernen und tun, aber wir wurden nie gelobt. Und die anderen wurden gelobt. Das tut weh.“²³¹

²²⁷ Interview Walliser, Transkript 1, Z 66-70.

²²⁸ Interview Walliser, Transkript 1, Z 86-88.

²²⁹ Ebd., Z 81-82

²³⁰ Vgl. Leuenberger & Seglias: Versorgt und Vergessen, 2008.

²³¹ Interview Walliser, Transkript 1, Z 99-100.

Nebst den Lehrpersonen waren auch Mitschüler*innen an bewussten oder unbewussten Ausgrenzungsprozessen beteiligt, welche sich beispielsweise in dem Umstand zeigten, dass Emma beim Völkerball immer als Letzte gewählt wurde.

Ein weiteres Charakteristikum, welches bei auffällig vielen fremdplatzierten Kindern und Jugendlichen auftauchte, war dasjenige einer eingeschränkten Kontaktaufnahme zu ausserhalb des Hauses lebenden Personen. Wie schon bei Josefine Mühlebacher war es auch Emma und den anderen in der Familie lebenden Pflegekindern nur eingeschränkt möglich, mit anderen Kindern ausserhalb der Familie zu spielen. Solche Kontaktbeschränkungen galten laut Emma vor allem deshalb, weil die Pflegemutter nicht wollte, dass *„etwas aus dem Haus geht.“*²³² Trotz all den aufgezählten psychischen und physischen Schikanen, welche Emma zu ertragen hatte, dachte sie nie, dass ihre Pflegemutter eine böse Frau oder böse Mutter war. Vielmehr erachtete sie dies als hinzunehmende Normalität.²³³

Auch spricht Emma im Interview nie von einer schlimmen oder schwierigen Kindheit. Sie zählt sogar immer wieder positive Erlebnisse auf, welche ihr in Erinnerung geblieben sind.

Im Gegensatz zu anderen fremdplatzierten Kindern musste Emma nicht körperlich arbeiten und hatte immer wieder viel Freizeit, in welcher sie spielen, lesen und singen konnte. Sie besass schöne Kleider, hatte immer genug zu essen und am Sonntag durfte sie mit der Familie jeweils mit dem Mercedes ausfahren.²³⁴

Nach der obligatorischen Schulzeit absolvierte Emma eine Haushaltsschule. Diese Zeit schien für sie in besonders positiver Erinnerung geblieben zu sein.

*„Und mich hat man dann nach Seedorf, Uri, in ein geschlossenes Kloster gebracht, um eine Haushaltsschule zu machen. Und dort hatte ich es schön. Da hat mich meine Schwester Oberin in die Arme genommen und gesagt: Emma, dich muss man einfach gerne haben. Wissen Sie, wie gut das getan hat? Und dort wurde ich nicht abgestempelt als armes Walliserkind, oder Herrenkind. Da war ich mich selber.“*²³⁵

Nach der Haushaltsschule ging Emma nicht mehr zurück zu ihrer Pflegefamilie nach Schwyz, sondern wurde von ihrer Schwester und der leiblichen Mutter abgeholt und ins

²³² Interview Walliser, Transkript 1, Z 315.

²³³ Ebd., Z 293-296.

²³⁴ Ebd., Z 233-234.

²³⁵ Ebd., Z 174-178.

Wallis zurückgebracht. Die Gründe für diesen plötzlichen Wechsel habe sie aber bis heute nicht erfahren. Da sie vom „Walliserdeutsch“ zu Beginn nicht viel verstanden habe,²³⁶ wollte sie dann in Raron mit ihren Jahrgängerinnen erneut in die Haushaltsschule gehen, um dort „Walliserdeutsch“ zu lernen. Ein Verwandter, der zu dieser Zeit Gemeindepräsident war, habe bei der Umsetzung dieses Vorhabens Unterstützung geleistet und so konnte sie schliesslich wieder in die Schule gehen. Allerdings habe es immer wieder „böses Blut“ gegeben, da Emma plötzlich die Klassenbeste war. Den Grund dafür sah sie darin, dass sie im Gegensatz zu ihren Walliser Kolleginnen in Schwyz mehr Zeit zum Lernen hatte.²³⁷

Emma lernte dann ihren Mann kennen, mit welchem sie bis zur Pension ein Geschäft führte. Sie ist Mutter von vier Kindern und hat acht Enkel und fünf Urenkel.

6.3 Veronika Imhof*

Veronika Imhof ist im Jahr 1929 im Dorf Binn auf die Welt gekommen. Als sie drei Jahre alt war, ist ihre Mutter bei der Geburt ihrer jüngeren Schwester gestorben. Sie konnte sich nicht mehr genau daran erinnern, ob sie und ihre Geschwister anschliessend beim Vater oder bei den Tanten lebten. Doch als der Vater schliesslich an einer Hirnhautentzündung starb, als Veronika sieben war, wurden die Kinder bei den Verwandten innerhalb der Gemeinde aufgeteilt. Obwohl sie sich an ihre leiblichen Eltern nicht mehr so gut erinnern kann und sie vieles über ihre Eltern „nur noch vom Hörensagen“ weiss, beschreibt sie an mehreren Stellen des Interviews, dass es traurig war, ohne Eltern aufwachsen zu müssen.

„Aber ohne Eltern aufzuwachsen ist nicht schön.“²³⁸

Veronika wuchs dann mit einem ihrer Brüder bei ihrer Tante und ihrem ledigen Onkel auf. Sie erwähnte an mehreren Stellen in ihrer Erzählung, dass sie es dort nicht sehr schön hatte und dass sie ihre Kindheit nicht als gut beschreiben würde. Auch wenn sie immer genug zu essen und zu trinken hatte, war ihr Alltag dennoch geprägt von harter körperlicher Arbeit, Strenge und der generellen Abwesenheit von mütterlicher Liebe.

„Von Mutterliebe und Zeugs hast du da eben nichts gehabt.“²³⁹

²³⁶ Ebd., Z 180.

²³⁷ Interview Walliser, Transkript 1, Z 406-413.

²³⁸ Interview Imhof, Transkript 1, Z 25-26.

²³⁹ Ebd., Z 459-460.

Vielmehr wurde Veronika von ihrer Pflegemutter mit einem von Kontrolle geprägten Erziehungsstil erzogen. So musste sie beispielsweise jeweils mit ihr im gleichen Bett schlafen, damit sie am Abend nicht später nachhause kommen konnte.²⁴⁰ Immer wieder wurde sie dabei auch mit der Rute geschlagen und „gezüchtigt“. Dies sei aber zur damaligen Zeit normal gewesen und auch die anderen Kinder seien immer mal wieder geohrfeigt oder an den Haaren gezogen worden.²⁴¹ Obwohl Veronika im Interview keine genaueren Ausführungen über solcherlei Züchtigungen machte und dies auch nur in einer Passage ansprach, führte sie in mehreren Stellen auf, dass sie jeweils grosse Angst vor ihrer Pflegemutter hatte.²⁴² Nur als die Pflegemutter ab und zu ausserhalb des Dorfes arbeiten ging und Veronika bei ihrem Onkel bleiben musste, hatte sie es gut, da dieser jeweils „flott“ und gut mit ihr gewesen sei.²⁴³

Nebst den einzelnen Passagen, welche einen Einblick in die strenge Erziehung zu Hause beschreiben, ist die Erzählung von Veronika wichtig, um den Alltag und das Leben in der Gemeinde Binn der 30er und 40er Jahre etwas genauer darzustellen. Wie Veronika sagte, war Armut zu dieser Zeit weit verbreitet. In einer Episode erzählt sie, dass ihr Mann - als er noch jung war - eine Urinprobe zum Arzt schicken musste und die 20 Rappen für das Porto nicht selber aufbringen konnte, was zur Folge hatte, dass er das Geld von seinem Bruder ausleihen musste.²⁴⁴ Auch konnten die Menschen die Beträge in den Dorfläden meist nicht bezahlen und liessen die bezogenen Waren aufschreiben. Im Herbst beglichen sie dann die Rechnungen mit Alpkäse und selber gesammelten Heidelbeeren.²⁴⁵ Dass die meisten Leute kein Geld hatten, sei aber gar nicht so schlimm gewesen, da es allen gleich ergangen sei.

„Ja dann...Aber dann hatten alle kein Geld. Das ist jetzt...nicht einmal der Pfarrer. Und die Lehrer hatten auch nichts...Das war einfach so. Aber alle hatten dann nichts. Und alle mussten arbeiten.“²⁴⁶

Auch Veronika musste sich bereits früh mit einzelnen kleinen Arbeiten etwas hinzuverdienen, da man um „jedes Zähni“ froh war. Im Sommer half sie ihrem Onkel jeweils beim Posttransport zwischen Ernen und Binn und verdiente dabei 15 Rappen pro Kilo

²⁴⁰ Ebd., Z 217-224.

²⁴¹ Ebd., Z 547-553.

²⁴² Interview Imhof, Transkript 1, Z 191, Z 202, Z 312, Z 318-319 und Z 341.

²⁴³ Ebd., Z 334-335.

²⁴⁴ Ebd., Z 811-813.

²⁴⁵ Ebd., Z 814-816.

²⁴⁶ Ebd., Z 820-822.

Post.²⁴⁷ Am Sonntag ging sie dann manchmal ins dorfeigene Hotel, um dort den englischen Touristen für 20 Rappen und etwas zu trinken die Kegel aufzustellen.²⁴⁸ Nebst diesen bezahlten Gelegenheitsjobs musste sie aber auch sonst immer wieder körperliche Arbeiten in der Landwirtschaft verrichten, die mehrheitlich der Selbstversorgung diente.

„Danach musste man immer noch, wenn man frei hatte, musste man jeden Tag Holz holen, „Büw“ (Mist) tragen. Am Abend die Kartoffeln holen gehen. Die haben den ganzen Tag Kartoffeln gegraben und am Abend musste man die holen gehen bis in die Nacht hinein.“²⁴⁹

Im Sommer mussten sie dann mähen und Heu tragen gehen und wurden dabei - laut eigener Aussage - „gebraucht wie Esel.“²⁵⁰ Solche Arbeiten waren aber auch wichtig, da das Dorf im Winter jeweils von der Aussenwelt abgeschnitten war. Die erste befestigte Strasse von Ernen nach Binn wurde 1938 gebaut.²⁵¹ Da diese aber noch durch die „Twingischlucht“ führte, konnte diese im Winter nicht befahren werden. Erst der Tunnel, welcher 1965 eröffnet wurde, machte Binn schliesslich ganzjährig erreichbar.²⁵²

Diese Abgeschlossenheit hatte nicht nur Auswirkungen auf die Selbstversorgung und den Postbetrieb, sondern beeinflusste auch die Gesundheitsversorgung. So sei auch ihre Mutter damals gestorben, weil im Winter kein Arzt nach Binn kommen konnte.

„Meine Mutter, das war im Winter. Und dann ist kein Doktor und nichts dazu und dann ist sie da verblutet. Das weiss ich noch, wenn mir der Doktor danach, also der Doktor sagte, was das für ein Zustand gewesen sei mit dieser Frau.“²⁵³

In einer anderen Anekdote erzählt Veronika, wie sie sich noch erinnern könne, wie ihr Bruder 1936 aufgrund einer Blinddarmentzündung aus dem Dorf getragen werden musste, da das Postauto nur bis zum Eingang zur „Twingi“-Schlucht fahren konnte, weil es dann noch keine Strasse gab.²⁵⁴

²⁴⁷ Ebd., Z 264-277.

²⁴⁸ Ebd., Z 1215-1224.

²⁴⁹ Interview Imhof, Transkript 1, Z 871-874.

²⁵⁰ Ebd., Z 133.

²⁵¹ Treyer, Alma: Binn (erstellt am 03.05.2004) In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/002684/2004-05-03/>, besucht am 01.04.2022.

²⁵² Ebd.

²⁵³ Interview Imhof, Transkript 1, Z 936-938.

²⁵⁴ Ebd., Z 910-913.

6.4 Andrea Schiner*

Andrea Schiner ist im Dezember 1950 im Mütter- und Kinderheim Alpenblick in Hergiswil als „illegitimes“ Kind auf die Welt gekommen. Ihre Mutter, aus Ernen stammend, hatte sich bei ihrer eigenen Mutter (Andreas Grossmutter) danach erkundigt, was sie denn sagen würde, wenn sie nun mit einem Kind heimkomme. Die Mutter habe daraufhin geantwortet, dass es das in ihrer Familie nicht gebe, und nahm eine ablehnende Haltung ein. Andreas Mutter war zu dieser Zeit in Weggis in einem Hotel angestellt, was es ihr auch für einige Zeit erlaubte, die Schwangerschaft vor ihrer Familie in Ernen geheim zu halten. Allerdings nicht sehr lange. Bereits im Oktober fand Andreas Onkel und „Getti“ heraus, dass seine Schwester ein Kind erwartete.

„Und irgendwann im Oktober ist dann mein „Getti“ darauf gekommen, dass sie schwanger ist. Weil er dort nachgefragt hat, in diesem Hotel. Dann hat's geheissen, die ist nicht mehr dort. Sie sei im Mutter-Kind-Heim in Hergiswil.“²⁵⁵

Wie Andrea in späteren Gesprächen mit ihrer Mutter herausfand, war die Zeit der Schwangerschaft für die Mutter eine schwierige Zeit, was auch damit zu tun hatte, dass sie dies anfänglich niemandem sagen konnte. Lediglich in Weggis schienen einige Personen bereits relativ früh in die Schwangerschaft eingeweiht worden zu sein. So erhielt sie in Weggis beispielsweise auch Geld angeboten, um das Kind abtreiben zu lassen, was Andreas Mutter jedoch nicht wollte. Ebenfalls erhielt sie das Angebot, in der Familie einer Frau zu bleiben, sofern sie pro forma deren Sohn heiratete, welcher schwul war. Doch auch dieses Angebot schlug sie aus. Dieselbe Frau organisierte ihr dann trotz der Verweigerung, ihren schwulen Sohn zu heiraten, den Platz im Mütter- und Kinderheim in Hergiswil.²⁵⁶ Ein weiteres Angebot kam von einem mit der Mutter befreundeten Holländer, welcher die kleine Andrea mit nach Holland zu seinen Eltern nehmen wollte.²⁵⁷ Doch Andreas Mutter wollte auch von diesem Angebot keinen Gebrauch machen und hatte im Sinn, eine neue Stelle anzunehmen, die kleine Andrea mitzunehmen und am betreffenden Ort für sie eine Pflegefamilie zu suchen.²⁵⁸ Mit dem unehelichen Kind zurück nach Ernen zu gehen war mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, was mit den damals vorherrschenden Moralvorstellungen zu begründen ist. Hinzu kam, dass Andreas Vater zur Zeit der Zeugung noch verheiratet war, aber bereits nicht mehr mit seiner Frau

²⁵⁵ Interview Schiner, Transkript 1, Z 13-16.

²⁵⁶ Ebd., Z 326-333.

²⁵⁷ Ebd., Z 110-115.

²⁵⁸ Ebd., Z 107.109.

zusammenlebte und die Ehe auch bald geschieden werden sollte. Nicht viel einfacher machte der Umstand, dass der besagte Vater auch noch reformiert war. Um darzustellen, was solche Gegebenheiten im Ernen der 50er Jahre bedeuteten, zitierte Andrea ihre Grossmutter und erzählt nach, was diese damals gesagt haben soll:

*„Wenn du einen geschiedenen und einen reformierten heimbringst, dann brauchst du nie mehr heim zu kommen.“*²⁵⁹

Glücklicherweise kam aber für Andrea und ihre Mutter alles anders. Bereits drei Wochen nach der Geburt holte Andreas Tante sie und ihre Mutter in Hergiswil ab und brachte sie nach Ernen. Von diesem Zeitpunkt an lebte Andrea zusammen mit ihrem Onkel und einem Pflegesohn bei ihrer verwitweten Grossmutter in Ernen. Da ihre leibliche Mutter bald nach der Geburt wieder eine neue Stelle ausserhalb des Wallis annahm, war Andrea, wie sie es selber nannte, „grossmutterfixiert.“ Nicht bei ihrer leiblichen Mutter aufzuwachsen war für sie, wahrscheinlich auch aufgrund des Alters, allerdings von Anfang an normal.

*„Ich bin einfach als Kind dort hingekommen und das war für mich eigentlich ein Leben lang selbstverständlich.“*²⁶⁰

Die anfänglichen Ängste, welche Andreas Mutter aufgrund der unehelichen Schwangerschaft hatte, schienen sich als unbegründet herauszustellen. Wie Andrea selber im Interview sagte, war sie in dieser Kleinfamilie -bestehend aus Grossmutter, Onkel und Pflegesohn- vollständig integriert. Zu ihr wurde geschaut, sie wurde herumgetragen und von allen rundherum verwöhnt. 1952 verliess ihr Onkel und „Getti“ dann die Familie, da er nach Zürich zog. Als dann 1954 auch noch der Pflegesohn tödlich verunglückte, blieb Andrea alleine bei ihrer Grossmutter zurück.²⁶¹ Das hat ihr allerdings nicht viel ausgemacht, da sie ein super Verhältnis zu ihrer Grossmutter pflegte. Den Alltag mit ihr beschreibt Andrea an mehreren Stellen des Interviews als einfach, aber schön und angenehm.

*„Sie hatte noch zwei Ziegen, war pensioniert, ja, pensioniert, einfach im Rentenalter. Und dann haben wir so den Tag zusammen gestaltet. Ich habe eigentlich alles mit ihr gemacht bis zur Schule und wir hatten es immer super schön.“*²⁶²

²⁵⁹ Interview Schiner, Transkript 1, Z 122-123.

²⁶⁰ Ebd., Z 39-41.

²⁶¹ Ebd., Z 42-49.

²⁶² Ebd., Z 55-58.

Nur während der Schulzeit in Ernen kam das Thema des unehelichen Kindes immer mal wieder zur Sprache. Vor allem in der Primarschule und meistens dann, wenn Andrea bessere Noten als andere Kinder hatte.

„Dann hat`s geheissen, wieso tust du so streben? Du brauchst doch das nicht, du hast ja keinen Vater. Aus dir wird sowieso nichts.“²⁶³

Da es immer wieder dieselben Kinder waren, die solche Sprüche äusserten, geht Andrea heute davon aus, dass diese Einstellung wahrscheinlich auch von zuhause kam. In einer anderen Episode erzählt sie von einem Aushilfslehrer, welcher zu Beginn von allen Kindern den Namen und den Namen des Vaters wissen wollte. Als Andrea diesem dann sagte, dass sie bei der Mutter eingeschrieben sei, wollte dieser das nicht glauben und verlangte von ihr, sofort den Namen des Vaters zu nennen und keinen Blödsinn zu erzählen.

„Und der Lehrer hat gesagt: Das gibt`s nicht, es gibt keine Kinder, die keinen Vater haben. Und ja, ein junger Lehrer, der hat das gar nicht begriffen.“²⁶⁴

Am Mittag ging Andrea dann völlig aufgelöst zu ihrer Grossmutter und erzählte ihr davon. Diese sei dann sofort losmarschiert und habe den Lehrer zur Rede gestellt, woraufhin sie es dann gut mit diesem Lehrer gehabt habe. Nebst den Mitschülerinnen und dem einen Aushilfslehrer gab es auch im Dorf immer wieder Leute, die sich für den „fehlenden“ Vater von Andrea zu interessieren schienen. Auch der Dorfpfarrer habe sie einige Male gefragt, wer denn ihr Vater sei und woher dieser komme. Andrea habe diesem aber jeweils zu verstehen gegeben, dass sie über das nicht sprechen wolle.²⁶⁵ Auch eine andere Frau legte ein ähnliches Interesse an den Tag wie der Dorfpfarrer:

„Und eine alte Frau, die in der Nähe von uns gewohnt hat, die hat mir, wenn die Grossmutter da war, hat die mir immer fast so wie flattert und hm ja. Und wenn ich alleine war, hat sie mir immer eher so negativ, äh: Ja, du, die keinen Vater hat, du wirst dann eines Tages sehen.“²⁶⁶

Obwohl Andrea ihre Grossmutter als durchwegs lieb, fürsorglich und angenehm beschrieb, machte auch diese einmal einen Kommentar, der auf ihre Illegitimität abzielte. Der Auslöser dafür war eine Predigt, welche Andrea bei einem gemeinsamen Messebesuch kritisierte. Daraufhin meinte die Grossmutter:

„Da sieht man, dass du einen reformierten Vater hast. Du fällst eines Tages ab.“²⁶⁷

²⁶³ Ebd., Z 132-134.

²⁶⁴ Interview Schiner, Transkript 1, 142-144.

²⁶⁵ Ebd., Z 279-285.

²⁶⁶ Ebd., Z 286-289.

²⁶⁷ Ebd., Z 365-366.

Obwohl man, wie den Zitaten zu entnehmen ist, im Dorf davon ausging, dass Andrea keinen Vater hatte, war dem natürlich nicht so. Andrea lernte ihren Vater allerdings erst kennen, als sie fünf Jahre alt war. Zu dieser Zeit arbeitete Andreas Mutter in der Wintersaison jeweils in einem Hotel in Arosa, welches der Familie von Andreas leiblichen Vater gehörte. Sie traf ihn zum ersten Mal in Lyss bei Bern und hatte von da an immer wieder Kontakt zu ihm. Seine Familie wusste erst nach und nach Bescheid von der Existenz von Andrea. Als dann auch die Grosseltern väterlicherseits von ihr erfahren hatten, verbrachte sie von da an jeweils den Sommer bei ihren Grosseltern.²⁶⁸ Die neue Familie ihres Vaters (er war in der Zwischenzeit wieder verheiratet) sollte allerdings nichts von Andrea mitbekommen. Daher musste sie die Briefe an ihren Vater jeweils postlagernd versenden.

„Und nachher, so ab der ersten Klasse, habe ich ihm dann immer geschrieben. Und zwar immer postlagernd, damit seine Frau nichts merkt. Jahre lang. Und er mir dann, ja, er hat mir immer zurückgeschrieben.“²⁶⁹

Sie pflegte, wie sie mir im Gespräch nach dem Interview erzählte, bis zum Tod ihres Vaters (2002) Kontakt zu ihm und traf sich immer mal wieder mit ihm.

Auch der Kontakt zu ihrer Mutter wurde nach dem Tod der Grossmutter (1965) wieder enger. Dennoch war diese häufig noch in verschiedenen Saisonstellen in der ganzen Schweiz am Arbeiten. Erst als Andreas Kinder da waren, nahm ihre Mutter eine Stelle in Fiesch an und war somit wieder in der Nähe.

„Und dann haben wir sie dann regelmässig gesehen und dann ist es eigentlich schon meine Mutter gewesen. Selbstverständlich. Und wir haben bis zuletzt eigentlich ein super Verhältnis dann gehabt.“²⁷⁰

Auf die Bitte hin, ob Andrea nicht mal versuchen wolle, ein Fazit für ihre Kindheit zu ziehen, antwortete sie mit folgenden Worten:

„Ja, ich hatte keine schlechte Zeit. Weissst du, diese paar Sachen, die gewesen sind. Die hat man irgendwie bereinigt. Im Moment ist es manchmal schon hart gewesen. Aber, ähm, ja, nicht längerfristig.“²⁷¹

²⁶⁸ Interview Schiner, Transkript 1, Z 173-185.

²⁶⁹ Ebd., Z 194-197.

²⁷⁰ Ebd., Z 318-321.

²⁷¹ Ebd., Z 382-384.

6.5 Elisabeth Ganter*

Nach dem Interview mit Andrea Schiner, welche Episoden aus ihrer Kindheit als unehe-liches Kind schilderte, wird im folgenden Interview die Perspektive einer Mutter einge-nommen, die ihr Kind uneheulich auf die Welt brachte und das Kind schliesslich bei ihren Eltern aufwachsen lassen musste.

Elisabeth wurde 1953 in Ernen geboren und ist somit die jüngste der interviewten Perso-nen. Die in Ernen verbrachte Kindheit von Elisabeth war katholisch geprägt, was sich in täglichen Messebesuchen, Rosenkranz- und Abendgebeten zeigte.²⁷² Ihr Vater bekleidete innerhalb des Dorfes mehrere wichtige Posten wie Konsumverwalter, Gemeindepräsi-dent, Organist und Chef der Raiffeisenkasse, was bedeutet, dass die Familie nicht zu den ärmsten des Dorfes gehörte. Wie bereits in vorherigen Interviews erwähnt wurde, war die Kindheit in einem Walliser Bergdorf oftmals von körperlicher Arbeit und umfänglicher Unterstützung im Haushalt geprägt. Wie wir aus der Walliser Geschichte²⁷³ und dem fol-genden Interview wissen, schien dies auch in den 1950er Jahren in Ernen der Fall gewe-sen zu sein. Nebst Sommer-und Saisonstellen auf der Alp, in einem Zermatter Hotel, in einer Bäckerei und bei einer Bauernfamilie gab es auch immer zuhause viele Arbeiten zu erledigen.

„Wir hatten ein grosses Himbeerfeld. Und die Himbeeren, das hat auch Arbeit gegeben. Dann mussten wir die sammeln gehen, Kartoffeln graben und diese dann tragen. Und die Himbeeren hat man dann verkauft, damit man dann einen kleinen Zustupf zuhause hatte. Auch ganze „Tschiferete“ (Holzkorb auf dem Rücken) Hei-delbeeren mussten wir sammeln gehen und die haben wir auch verkauft.“²⁷⁴

Spannend ist hier der Umstand, dass Elisabeths Familie trotz stabiler finanzieller Situa-tion auch noch Arbeit nebenbei verrichten musste. Hier kann sicherlich wieder auf den selbstversorgerischen Charakter der damaligen Bevölkerung verwiesen werden.

Nach ihrer Kindheit und Jugend in Ernen entschied sich Elisabeth für eine Ausbildung als Krankenschwester in Visp. Da die Ausbildung allerdings erst mit 18 begonnen werden konnte, ging Elisabeth zuerst noch nach Massagno und nach Delémont, um Italienisch und Französisch zu lernen und erste Erfahrungen im Spitalbetrieb zu sammeln. Als sie

²⁷² Interview Ganter, Transkript 1, Z 13-23.

²⁷³ Vgl. Walliser Geschichte. Band 3.2. Die Neuzeit. Personen und Lebensformen 16.-20. Jahrhundert, Sit-ten 1995.

²⁷⁴ Interview Ganter, Transkript 1, Z 76-81.

die Lehre schliesslich beginnen konnte, wurde sie unehelich schwanger, was in den folgenden Monaten zu einigen Schwierigkeiten und Problemen führte.

„Das war, da war ich 18. Ähm, schwanger von einem Mann, den ich eigentlich überhaupt nicht gekannt habe. Mit welchem ich einmal etwas hatte und dann hat das, bin ich schwanger geworden. Natürlich aus allen Wolken gefallen. Und daheim war das ganz, ganz, ähm, schwierig. Also vor allem im Dorf. Da bist du als Hure, zu dieser Zeit als Hure verurteilt worden. Ein uneheliches Kind oder... das war 1972. Das war ja einfach ganz eine schwierige Sache.“²⁷⁵

Dies habe ihr zuerst sämtliches Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen genommen. Dass sie sich in der Ausbildung bei Klosterfrauen befand, machte die ganze Situation „*zehnmal schwieriger*“, da dies in deren Augen die grösste Schande gewesen sei.²⁷⁶ Glücklicherweise hatte die Mutter von Elisabeth eine gute Beziehung zu der Frau eines Arztes aus dem Obergoms. Dieser war wiederum befreundet mit dem Chefarzt des Spitals Visp, welcher in seiner Position eine gewisse Autorität besass und dadurch Elisabeth in ihrer Situation einige Male weiterhelfen konnte. Zu Beginn war der Plan, sich nichts anmerken zu lassen, niemandem etwas zu sagen und gute Noten zu machen. Allerdings wurde dieses „Sich-nichts-anmerken-Lassen“ mit der Zeit immer schwieriger.

„Hatten wir da drei Monate Einführungskurs gehabt. Also nur Theorie. Und da weiss ich, so in jeder Pause musste ich dann raus, um zu erbrechen. Das war also eine sehr schwierige Zeit. Da so erbrechen auf der Toilette, weil mir schlecht war und dann wieder rein nach der Pause in den Unterricht.“²⁷⁷

Nach einiger Zeit fand die leitende Schwester heraus, dass Elisabeth schwanger war, und wollte diese daraufhin „*auf Biegen und Brechen*“ rauswerfen. Von da an begann auch diskriminierendes Verhalten gegenüber Elisabeth. Beispielsweise durfte sie am schulfreien Mittwochnachmittag nicht wie die anderen Schülerinnen rausgehen, um die Freizeit zu geniessen. So musste sie sich manchmal nach draussen schleichen, um beispielsweise eine neue Zahnbürste zu kaufen.²⁷⁸ Auch gab es eine Episode, in welcher Elisabeth auf den Polizeiposten gehen musste, da sie von den Klosterfrauen des Diebstahls bezichtigt wurde.

²⁷⁵ Interview Ganter, Transkript 1, Z 190-195.

²⁷⁶ Ebd., Z 199.

²⁷⁷ Ebd., Z 225-229.

²⁷⁸ Ebd., Z 293-296.

„Dann haben die mich zur Polizei geschickt. Dann habe ich gesagt, nein, ich gehe nicht zur Polizei. Ja eben, ich kann, ob ich ähm...da sei gestohlen worden und so und ich hätte doch ein Kind. Dann habe ich gesagt, ja, aber ich musste bis jetzt eigentlich nie stehlen, damit das Kind zu essen hat.“²⁷⁹

Auch konnte es Elisabeth der Oberschwester bei Übungen und Aufgaben selten recht machen. Dennoch konnte sie dank ihrer guten Noten, ihres Lernwillens und der Unterstützung des Chefarztes die Lehre erfolgreich abschliessen.

Nebst den diskriminierenden Vorkommnissen in der Ausbildung sei zu Beginn der Schwangerschaft zusätzlich das Problem aufgetaucht, wie sie dies nun ihrer Familie beibringen konnte. Die Mutter von Elisabeth habe dies schon relativ früh erfahren, ihrem Mann aber nichts erzählt. Da ihr Vater (Tätä) im Dorf eine wichtige Persönlichkeit war, hatte Elisabeth lange Angst, ihm die Wahrheit zu sagen. So beauftragte sie die Mutter, ihrem Vater die Nachricht zu überbringen.

„Auf alle Fälle hat das Tätä (ihr Vater) dann mitbekommen. Ich kann mich da noch gut erinnern. Ähm... dann hat der mich angerufen und mir gesagt, er komme mich holen. Also ähm...nja also. [Stimme versagt] Es war noch schwierig [beginnt zu weinen], er kam mich holen und hat dann immer gesagt: Das schadet meiner Ehre nichts! Weil er im Dorf doch viele Dinge hatte. Ich solle jetzt heimkommen und sie würden dem Kind schauen. Und so war das nachher.“²⁸⁰

Mit diesem Wissen, dass sie von zuhause die volle Unterstützung erhält, fiel Elisabeth eine grosse Last von den Schultern.

Als es dann um die Geburt des unehelichen Kindes ging, tauchten auch Fragen und Vorschläge auf, was mit dem Kind weiter passieren sollte. Bereits während der ersten Monate der Schwangerschaft schlug der Oberarzt des Spitals Brig vor, das Kind abzutreiben.

„Der hat mir dann gesagt, er könne mir helfen abzutreiben. Das wollte ich aber nicht. Ich bin auch zweimal auf einer Brücke gestanden, wo ich mir überlegt habe, was ich jetzt machen soll, weil das wirklich eine schwierige Zeit war.“²⁸¹

²⁷⁹ Ebd., Z 302-306.

²⁸⁰ Interview Ganter, Transkript 1, Z 248-253.

²⁸¹ Ebd., Z 281-284.

Ein nächster Schritt, der Elisabeth empfohlen wurde, war die Freigabe zur Adoption. Auch im letzten Stadium der Schwangerschaft, als Elisabeth bereits in den Wehen lag, wurde ihr zur Adoption geraten.

„Und die Hebamme, dazumal, ähm, die wollte unbedingt, dass ich das Kind weggebe. Und das war etwas ganz Schwieriges. Also wenn du da in den Geburtswehen bist, und die wollen dir das Kind wegnehmen. Ich solle das Kind zur Adoption freigeben.“²⁸²

In Situationen wie diesen überlegte sich Elisabeth auch manchmal, ob es vielleicht nicht besser gewesen wäre, den Vater des Kindes zu heiraten.

„Es wäre eben besser gewesen, wenn ich geschaut hätte, diesen Kerl zu heiraten. Aber den habe ich nicht gekannt. Das ist wirklich so passiert. Ähm, eine einmalige, wirklich ein einmaliges Ding, das ich mit dem hatte. Das wäre wirklich überhaupt nicht gut, ja, das wäre auf jeden Fall nicht gut herausgekommen. Und da habe ich auch oft gedacht.“²⁸³

Sie macht später auch einen Vergleich mit anderen Frauen, die zu dieser Zeit unehelich schwanger wurden. Diese hätten aber dann den Partner einfach geheiratet. *„Dann bist du als Frau raus gewesen und dann bist du super dagestanden.“²⁸⁴* Nach der Geburt ihres Kindes entschied sich Elisabeth das Spital Visp und den Kanton Wallis zu verlassen, da sie sich nicht vorstellen konnte, nach Ernen zurückzukehren.

„Und ich bin ja auch nachher weg. Es wäre für mich schwierig gewesen so ins Dorf rein. Es wäre für mich schwierig gewesen, weiter zu arbeiten, das wäre nicht gegangen. Nach all diesen Demütigungen und diesen Kränkungen, weisst du.“²⁸⁵

Sie erhielt dann eine Stelle im Kantonsspital St. Gallen und musste ihr Kind vorerst bei ihren Eltern zurücklassen, bei welchen es geliebt und wohlbehütet aufwachsen konnte. Dafür und dass sie von Beginn an Rückendeckung von ihren Eltern erhielt, ist Elisabeth ihren Eltern noch heute sehr dankbar. Vor allem auch, weil es ihr so möglich war, eine Ausbildung zu beenden und danach finanziell unabhängig zu sein.

„Gott sei Dank. Was hätte ich jetzt heute, was hätte ich nachher gehabt ohne Lehre? Wenn ich das nicht hätte durchziehen können. Stell dir mal vor! Was hätte

²⁸² Interview Ganter, Transkript 1, Z 270-273.

²⁸³ Ebd., Z 274-278.

²⁸⁴ Ebd., Z 470-471.

²⁸⁵ Ebd., Z 452-455.

*ich dann gemacht. Irgendwo servieren gehen oder einen billigen Job. Oder irgendwo billig irgendwo arbeiten gehen ohne Ausbildung.*²⁸⁶

In den 80er Jahren kehrte Elisabeth schliesslich ins Wallis zurück, wo sie begann, in der Pflegeausbildung zu arbeiten, und später Dozentin an der Hochschule für Gesundheit Westschweiz wurde. Seit etwa der gleichen Zeit ist sie mit ihrem jetzigen Ehemann zusammen, der ihr Kind von Anfang an akzeptierte und seit den 90er Jahren auch dessen Kindern stets ein guter Grossvater war.²⁸⁷

6.6 Einordnung und Analyse der Interviews

Die fünf Interviews können aufgrund des zeitlichen Rahmens, aber auch aufgrund der Platzierungsgründe und den daraus resultierenden Themenschwerpunkten in zwei Teile gegliedert werden. Die ersten drei aufgeführten Interviews (Mühlebacher, Imhof, Walliser) beschreiben vor allem die Kindheit in den 30er und 40er Jahren. Zudem wurden alle drei aufgrund von Todesfällen der Eltern in andere Familien oder Heime platziert. Die beiden weiteren Interviews (Ganter und Schiner) behandeln das Themenfeld der unehelichen Schwangerschaft und/oder der Kindheit als illegitimes Kind. Dabei wird der Fokus bei Schiner auf Episoden der eigenen Kindheit der 50er und frühen 60er Jahre gelegt. Bei Ganter geht es letztlich vor allem um die illegitime Schwangerschaft, welche zeitlich in die Jahre 1971/72 einzuordnen ist. Doch auch Ganter's Kind wurde schliesslich 1972 aus den im Interview aufgeführten Gründen bei den Eltern von Elisabeth Ganter platziert.

6.6.1 Platzierung aufgrund von Tod und Verwitwung der Eltern

Bei den drei Interviews *Imhof*, *Walliser* und *Mühlebacher* lagen die Platzierungsgründe beim Tod der Eltern oder eines Elternteils. Emma Walliser wurde weggegeben, da sich die verwitwete Mutter nicht mehr um die Kinder kümmern konnte, was vor allem mit finanziellen Motiven begründet werden kann. Josefine Mühlebacher und Veronika Imhof wurden erst fremdplatziert, als beide Elternteile gestorben waren und daher die Kinder unter Vormundschaft gesetzt werden mussten. Ebenfalls wurden beide innerhalb der Verwandtschaft platziert. Lediglich Emma Walliser wurde nach einem Aufenthalt im Kinderheim in eine Familie ausserhalb der Familie und ausserhalb des Wallis platziert. Ob es in diesem Fall keine weiteren Verwandten gab, bei welchen Emma hätte untergebracht werden

²⁸⁶ Ebd., Z 226-229.

²⁸⁷ Interview Ganter, Transkript 1, Z 384-389.

können, ist anhand des Interviews nicht zu sagen. Da aber die anschliessenden Pflegeeltern auf der aktiven Suche nach Pflegekindern waren, ist davon auszugehen, dass dies eine einfache Lösung für das Problem darstellte und somit den „freiwilligen“ und „privaten“ Platzierungen zuzuordnen ist.

Emma Wallisers Kindheit in einem wohlhabenden Schwyzer Haushalt unterschied sich dann auch von denjenigen der beiden anderen Interviewpartnerinnen, die ihre Kindheit zu etwa derselben Zeit in Ernen und in Binn verbrachten. In den Fällen Imhof und Mühlebacher war die Kindheit stark von körperlicher Arbeit geprägt, wobei Veronika Imhof diesen Umstand als für diese Zeit normal abtat. Eine Erklärung für diese Gegebenheit könnte die selbstversorgerische und landwirtschaftlich geprägte Wirtschaftsstruktur im Wallis dieser Zeit sein.²⁸⁸ Auch einige weitere Interviewpassagen²⁸⁹ unterstreichen die These, dass die Kindheit im Oberwallis der 30er, 40er und 50er Jahre stark von körperlicher Arbeit geprägt war. Auch wenn Arbeitseinsätze im Kindesalter als „normal“ gegolten haben mochten, muss dies aber nicht automatisch bedeuten, dass es auch als angenehm empfunden werden musste.

Was aber die körperlichen und seelischen Diskriminierungserlebnisse anging, unterschieden sich die Kindheiten der drei Interviewpartnerinnen nicht wesentlich. Ohrfeigen, Schläge mit der Rute und an den Haaren ziehen schienen Alltag zu sein und werden in allen drei Interviews erwähnt. Obwohl für diese Arbeit keine Kontrollgruppe von nichtplatzierten Kindern vorliegt, muss in Betracht gezogen werden, dass auch bei nichtplatzierten Kindern körperliche Züchtigung angewendet werden konnte, da Körperstrafen im 20. Jahrhundert weit verbreitet und akzeptiert waren.²⁹⁰ Allerdings lassen sich hier keine genauen Zahlen ermitteln und auch ein Vergleich der beiden Gruppen (Kinder und Pflegekinder) scheint aufgrund der dünnen Faktenlage nicht sinnvoll zu sein. Für die Fremdplatzierungen schien hier die psychische Diskriminierung spezifischer zu sein. Denn in den Beispielen, in welchen seelische Diskriminierungsmuster ersichtlich sind, lässt sich auch eine Verbindung zur Fremdplatzierung aufführen. Beispielsweise wurde Emma Walliser immer wieder klargemacht, dass sie als arme Walliserin und als Pflegekind nicht immer die gleichen Vorteile geniessen konnte wie zum Beispiel die leibliche

²⁸⁸ Vgl. Kapitel 2.5 (*Das Oberwallis im Untersuchungszeitraum*)

²⁸⁹ Vgl. Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 39-43; Interview Imhof, Transkript 1, Z 871-874; Interview Ganter, Transkript 1, Z 76-81.

²⁹⁰ Leuenberger & Seglias: *Geprägt fürs Leben*, 2015, S. 292.

Tochter der Eltern. Ein weiteres Motiv, welches in den Interviews von Walliser und Mühlebacher erkennbar wird, ist jenes der fehlenden Akzeptanz. Ebenfalls versuchten die Pflegeeltern in beiden Fällen, das Kind in seinen ausserhäuslichen Sozialkontakten einzuschränken, was bei den Betroffenen eine zusätzliche Isoliertheit hervorrief. Auffallend häufig werden gerade im Interview von Mühlebacher diese fehlende Akzeptanz, die fehlende Dankbarkeit und die Abwesenheit von sozialen Kontakten oder Freundschaften erwähnt. Auch Begriffe und Aussagen wie, „Aus dir wird nichts!“ sind in mehreren Interviews ersichtlich und haben, wie dies in weiteren Untersuchungen²⁹¹ aufgezeigt werden konnte, meist erhebliche Auswirkungen auf das Selbstvertrauen und die weitere Laufbahn der Kinder gehabt.

Abschliessend lässt sich anhand dieser drei Interviews nachvollziehbar aufzeigen, wie macht- und hilflos die Kinder den Entscheidungen der betreffenden Erwachsenen ausgeliefert waren, da sie selber in keiner Weise Einfluss auf den Platzierungsort nehmen konnten. Gerade in der Erzählung von Veronika Imhof zeigte sich, dass man beim anschliessenden Bestimmungsort Glück oder Pech haben konnte, was sie anhand der Unterschiede zwischen ihrer Pflegefamilie und derjenigen ihrer Schwester festmachte.

6.6.2 Uneheliche/illegitime Schwangerschaft und Geburt

Die beiden weiteren Interviews von Schiner und Ganter zeigen auf, mit welchen Problemen man zwischen den 50er und 70er Jahre konfrontiert werden konnte, wenn man unehelich schwanger wurde oder als uneheliches Kind auf die Welt kam. Von Andrea Schiner werden mehrfach Episoden geschildert, die religiös begründete und moralische Motive erkennen lassen. Beispielsweise dass es in der Familie zu Beginn nicht vorstellbar war, dass die Tochter (Andreas Mutter) einen geschiedenen und zugleich reformierten Mann nach Hause brachte. In der Rolle als uneheliches Kind machte Andrea vor allem mit den Dorfbewohner*innen und Mitschüler*innen Erfahrungen, die sich aufgrund ihrer Situation ergeben haben. Beispielsweise zielten Hänseleien auf den Umstand ab, dass Andrea „keinen Vater“ hatte. Auch schien es den Pfarrer und eine Nachbarin immer wieder zu interessieren, wo und wer ihr Vater sei. Nebst diesen wenigen Episoden beschreibt

²⁹¹ Vgl. Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): *Versorgt und Vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen*, Zürich 2008. Und Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta: *Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert*, Zürich 2015. In beiden Büchern wird anhand verschiedenen Fallbeispiele aufgezeigt, welche Auswirkungen Fremdplatzierungen auf das Leben der Betroffenen haben konnten.

Andrea ihre Kindheit aber generell als gut und auch bei ihrer Pflegemutter (Grossmutter) hatte sie es laut eigenen Aussagen angenehm und gut.

Auch bei Elisabeth Ganter schienen die negativen Episoden auf ähnlichen Motiven zu beruhen, wie es bei Andrea Schiner der Fall war. Nämlich ebenfalls auf moralischen und religiös geprägten. Auffallend sind hier die Szenen, welche erkennen lassen, mit welchen Mitteln die Klosterfrauen in der Pflegerinnenschule auf die uneheliche Schwangerschaft Elisabeths reagiert haben. Dass man zu dieser Zeit aufgrund einer unehelichen Schwangerschaft als Hure²⁹² bezeichnet wurde und dass Elisabeth daraufhin mit „*allen Mitteln*“ aus der Ausbildung ausgeschlossen werden sollte, ist nicht abwegig und passt zum Bild, das Teile der Bevölkerung im vergangenen Jahrhundert häufig von ledigen Müttern hatten.²⁹³ Bis in das 20. Jahrhundert hinein stellte man ledige Mütter nicht selten unter Vormundschaft, da man ihnen die angemessene Erziehung eines Kindes nicht zutraute. Ebenfalls war die wirtschaftliche Lage von ledigen Müttern in vielen Fällen sehr kritisch, was darin resultierte, dass Kinder oft weggegeben werden mussten.²⁹⁴ Hier hatte Elisabeth Ganter in beiden Fällen Glück, was auf die umfassende Unterstützung ihrer Eltern zurückgeführt werden kann. Dieser Rückhalt erlaubte es ihr, die Ausbildung zu beenden und danach finanziell unabhängig zu sein. Ebenfalls kümmerten sie sich um das uneheliche Kind, welches anschliessend bei seinen Grosseltern aufwuchs.

Betrachtet man diese beiden Fallbeispiele, dann fällt auf, dass die unehelichen Kinder, welche bei ihren Grosseltern oder der verwitweten Grossmutter aufwuchsen, in beiden Fällen eine gute Kindheit hatten. Sie verblieben also beide im Familienkontext und auch die Mutter hatte in regelmässigen Abständen Kontakt zum Kind, wobei der Kontakt mit zunehmendem Alter wieder enger wurde. Somit entsteht hier ein gewisser Kontrast zu den anderen drei aufgeführten Interviews. Hier stellt sich nun die weiterführende Frage, ob die Kindheit anders ausgesehen hätte, wenn die Kinder nicht bei ihren Grosseltern aufgewachsen wären?

²⁹² Interview Ganter, Transkript 1, Z 190-195.

²⁹³ Vgl. Leuenberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 132.

²⁹⁴ Ebd., S. 132.

7 Fazit

Obwohl sich das Ausfindigmachen von adäquaten Quellen und das Aufspüren von erzählwilligen Interviewpartner*innen als nicht gerade leicht herausstellte, konnte auf den vorangegangenen Seiten ein Überblick über das kantonsspezifische Platzierungs- und Versorgungssystem im Oberwallis dargestellt und mit einzelnen Fallbeispielen ergänzt werden.

Gesetzliche und finanzielle Rahmenbedingungen

Übergeordnet wurde in dieser Arbeit aufgezeigt, welche gesetzlichen Rahmenbedingungen im Kanton Wallis, im Themenbereich der Fremdplatzierungen und der administrativen Versorgung, vorherrschend waren. Denn obwohl das Vormundschaftsrecht ab 1912 auf eidgenössischer Ebene durch das aZGB geregelt wurde, erhielten die einzelnen Kantone -so auch das Wallis- einen gewissen Umsetzungs- und Handlungsspielraum, was die Platzierungs- und Versorgungspraxis anging. In der Arbeit wurde daher nebst der spezifischen gesetzlichen Grundlage, die das Gesetz über die öffentliche Armenpflege von 1898, 1926 und 1955 bildete, zusätzlich die behördliche Struktur aufgezeigt und in ihre Tätigkeitsbereiche aufgeschlüsselt, um so ein genaueres Bild über die Behördenorganisation zu erhalten. Die Walliser Versorgungspraxis lässt sich dabei den von der UEK (2019) herausgearbeiteten Indikatoren zuordnen. Die *geringe Kontrolldichte*, die *grosse Eigenmacht der Entscheidungsträger* sowie *Kompetenzkonflikte zwischen den involvierten Instanzen* lassen sich auch für das (Ober-)Wallis nachweisen und können mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und der mehrheitlich laienhaften Organisation der Waisenämter begründet werden. Die laienhafte Zusammensetzung der Waisenämter und deren oftmals nicht vorhandene Kompetenz in rechtlichen Belangen zeigte sich exemplarisch in den Briefwechseln zwischen der Gemeinde Täsch und der kantonalen öffentlichen Armenpflege, in denen die Gemeinde Täsch mehrmals auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam gemacht werden musste.

Doch nicht nur die laienhafte Amtszusammensetzung kann als Argument für die aufgeführten unklaren Zuständigkeitsverhältnisse dienen, sondern es dürfte für die betreffenden Amtsinhaber auch schwierig gewesen sein, die rechtliche Übersicht zu behalten, vor allem wenn man sich im Alltag nicht mit Gesetzestexten beschäftigte. Die gesetzliche Basis dekretierte aber nicht nur das operative Vorgehen in der Platzierungs- und Versorgungspraxis, sondern regelte auch gesetzlich, wie sich die Gemeinden und der Kanton

finanziell zu beteiligen hatten. Vor allem das mit dem Armenwesen verzahnte Heimatprinzip forderte die oftmals schon finanzschwachen Gemeinden zusätzlich heraus, da sie die Armenlasten für Angehörige der Heimatgemeinde in den meisten Fällen selber übernehmen mussten. Die finanzielle Lage einzelner Gemeinden konnte daher auch Auswirkungen auf Platzierungsentscheide haben, was sich anhand von einigen Darstellungen aufzeigen lässt. So wurden beispielsweise kostengünstigere Anstalten und Heime den teureren Optionen vorgezogen oder Kinder aus Heimen zurück in die Verwandtschaft²⁹⁵ platziert.

Organisation und Struktur

Obwohl sich hierfür keine klaren Archivquellen aufbringen liessen, ist es nachvollziehbar, dass auch die Platzierung von Minderjährigen innerhalb der engeren oder weiteren Verwandtschaft gegenüber einer Heimplatzierung die finanziell lukrativere Option darstellte und diese wohl eher die Regel waren. Nicht nur für die Gemeinde, sondern in gewissen Fällen auch für die abnehmenden Familien- und Verwandtschaftsmitglieder. Denn wie in drei Interviews ersichtlich ist, war man im von Armut und Selbstversorgung geprägten Oberwallis der 30er, 40er und 50er Jahre wohl froh um alle zusätzlichen Hände, die bei der Kartoffel- und Heuernte oder auch beim Holztransport anpacken und auch im Haushalt Unterstützung bieten konnten.

Das Problem bei den innerfamiliären Platzierungen stellte jedoch der Umstand dar, dass solche Fälle in den Vormundschaftsakten nur sehr knapp auftauchen. Meist wurde nur der Name des Kindes, der Name des neuen Vormundes und das Datum der Vormundschaftsübernahme aufgeführt. Wie sich die tatsächlichen Kosten für Vormund und Gemeinde zusammensetzten, war anhand der Quellenlage nicht eruierbar. Obwohl hier aufgrund fehlender quantitativer Daten nicht ermittelt werden konnte, in welchem Ausmass Platzierungen innerhalb der Familie im Oberwallis umgesetzt worden sind, ist davon auszugehen, dass dies im Oberwallis weit verbreitet war. Nebst den oben genannten finanziellen Faktoren kann diese These von dem Faktum unterstützt werden, dass im Wallis bei innerfamiliären Platzierungen keine Bewilligung eingeholt werden musste, wodurch Anträge und Papierkrieg umgangen werden konnten. Ebenfalls lässt sich diese Annahme mit den Einzelschicksalen aus den Interviews untermauern, in welchen ersichtlich ist, dass bis auf eine Platzierung in einen externen Haushalt die restlichen vier allesamt innerfamiliär bei Grosseltern, Grossonkeln und Tanten platziert wurden. Als letztes kann noch

²⁹⁵ Vgl. Interview Mühlebacher, Transkript 1, Z 24.

die Aussage hinzugezogen werden, dass schweizweit gesehen gut die Hälfte aller fremdplatzierten Kinder „freiwillig“ oder „privat“ platziert worden sind.²⁹⁶

Platzierungsgründe

Neben den Fragen nach den Platzierungsorten und den im Hintergrund wirkenden Mechanismen wurde in der Arbeit weiter der Frage nach den Platzierungsgründen nachgegangen. Auch hier müssen zuerst die gesetzlichen Grundlagen genauer betrachtet werden. Die für diese Thematik relevanten Gesetze verfügten über einen nur wenig spezifischen Charakter und konnten dadurch relativ flexibel gehandhabt werden, was in willkürlichen Entscheidungen der Behörden resultieren konnte. Bei den administrativen Versorgungen waren begriffliche Konstrukte wie „*schlechte Aufführung*“, „*Trunksucht*“ oder „*Arbeits-scheu*“ beliebig an die nötigen Gegebenheiten anpassbar und konnten in verschiedenen Situationen als Grundlage für einen Entscheid dienen. Auch bei den Platzierungen von Minderjährigen zeigte sich ein ähnlicher Duktus in den gesetzlichen Vorgaben. Beispielsweise gab der aZGB Artikel 284 vor, dass ein Kind in eine andere Familie oder in eine Anstalt untergebracht werden muss, sobald es „*gefährdet*“ ist oder zu „*verwahrlosen*“ droht. Anhand solcher Begrifflichkeiten lässt sich der vorsorgliche und fürsorgliche Grundgedanke aufzeigen, mit dessen Hilfe man die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten wollte. Obwohl solche auf Moralvorstellungen basierende Gesellschaftsbilder für die Thematik der Versorgungs- und Platzierungsentscheide oftmals als wahrer Platzierungsgrund bezeichnet werden könnten, wurde in der Arbeit eine etwas differenziertere Einteilung der Versorgungs- und Platzierungsgründe anhand von Kategorien vorgenommen.

Bei den administrativen Versorgungen, welche in der Arbeit etwas weniger prominent behandelt wurden, waren dies Trunksucht, Verwahrlosung, Liederlichkeit, Diebstahl und Krankheit. Bei den Platzierungen von Jugendlichen und Minderjährigen wurden folgende Kategorien gebildet: Uneheliche Kinder, Scheidung der Eltern, Tod und Verwitwung der Eltern sowie Selbstverschulden des Kindes.

In diesen Kategorien sind nebst den oben genannten moralischen Vorstellungen auch noch *finanzielle* und/oder *korrektive Gründe* auszumachen, die einander je nach Fallbeispiel auch gegenseitig bedingen konnten. Die moralische Komponente kann in dieser Arbeit vor allem mit Hilfe des Kapitels 5.2.1. *Uneheliche Kinder* sowie den Interviews von

²⁹⁶ Leuenberger & Seglias: Geprägt fürs Leben, 2015, S. 107.

Andrea Schiner und *Elisabeth Ganter* gestützt werden. In den beiden Interviews ging es zwar nicht um eine Platzierung aus moralischen Gründen, denn in beiden Fällen konnte eine Adoption oder eine externe Platzierung des Kindes aufgrund der familiären Unterstützung verhindert werden. Vielmehr zeigte sich jedoch, dass die beiden Frauen (eine als Kind und eine als Mutter) immer wieder mit sozialen- und moralischen Vorstellungen im Zusammenhang mit unehelicher Schwangerschaft/Geburt konfrontiert wurden und in beiden Fällen die Mutter nach der Entbindung den Kanton Wallis für eine gewisse Zeit verliess.

Ein weiterer Punkt, welcher den gesellschaftlichen Vorstellungen zuzuordnen ist und in den Akten mehrfach auftauchte, war die Vorstellung, dass man Kinder aus „schlechten“ Familien umerziehen kann. So wurde gleich in zwei Quellen argumentiert, dass man aus dem Kind einen „brauchbaren Menschen“ machen solle und in einem weiteren Fall das Kind durch eine intensive Nacherziehung vor einer potenziellen zukünftigen Verbrecherkarriere bewahren wollte. Diese Gedanken der Korrektur und der Resozialisierung tauchten nicht nur im Wallis, sondern auch schweizweit vor allem im Zusammenhang mit Kinder- und Erziehungsheimen auf. Auch hier ist also zusätzlich der vorsorgliche und fürsorgliche Grundgedanke erkennbar, mit dessen Hilfe man die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten wollte.

In all diesen oben geschilderten Ergebnissen kristallisiert sich heraus, dass Geld ein Entscheidender und übergeordneter Faktor auf sämtlichen Ebenen der Platzierungs- und Versorgungsprozesse darstellte. Kostengünstigere Anstalten und Heime wurden den teureren Optionen vorgezogen, Kinder wurden innerhalb der Verwandtschaft platziert, um Kosten zu sparen, und in einigen Fallbeispielen zeigte sich, dass sich eine schlechte finanzielle Situation der Stammfamilie auf eine Platzierungsentscheidung auswirken konnte oder gerade erst deswegen zustande kam.

Diskriminierung und Gewalt

Anhand der Interviews konnten individuelle Eindrücke und Erlebnisse festgehalten werden, die das archivierte Quellenmaterial um eine personenbezogene Komponente ergänzen und weitere Perspektiven eröffnen. Ebenfalls kann mit Hilfe der geführten Interviews aufgezeigt werden, ob bei den Fremdplatzierungen Diskriminierungserlebnisse eruierbar sind. Generell kann diese Frage mit ja beantwortet werden. In allen fünf geführten Interviews zeigte sich diskriminierendes Verhalten, das in einigen Interviews etwas stärker und ausgeprägter zum Tragen kam als in anderen und sich aus physischen (Gewalt) und

psychischen Diskriminierungserlebnissen zusammensetzte.²⁹⁷ Obwohl die Interviewpartnerinnen teils traurige und brutale Geschehnisse äusserten, darf daraus nicht die Verallgemeinerung abgeleitet werden, dass alle fremdplatzierten Kinder es durchwegs und zu jeder Zeit schlecht hatten. So zeigte sich auch in den Biografien der Interviewpartnerinnen und in den Interviews, dass es durchaus auch schöne Momente gab. Die beiden «illegitimen» Kinder, welche bei ihren Grosseltern aufwuchsen, hatten laut eigener Aussagen keine schlechte Kindheit. Ebenfalls wurde auch in zwei anderen Interviews (Mühlebacher und Walliser) von Lebensabschnitten erzählt, die trotz einer Fremdplatzierung als angenehm und positiv beschrieben wurden. Vor allem die Aufenthalte in den von Klosterschwestern betreuten Kinderheimen in Brig respektive Schwyz.

Ausblick

Dennoch bleibt der generelle Nachgeschmack bitter, wenn man das Gesamtbild von Fremdplatzierungen und administrativen Versorgungen sowie das dahinter wirkende System betrachtet. Daher soll an dieser Stelle die Hoffnung geäussert werden, dass dieses Themenfeld schweizweit weiter erforscht und mit zusätzlichen Ergebnissen und Erkenntnissen ausgebaut wird. Gerade im Kanton Wallis, wo die wissenschaftliche Aufarbeitung dieses Themas erst am Anfang steht, wäre es sinnvoll, Fremdplatzierungen sowie administrative Versorgungen auch auf schulischer Ebene ausführlicher zu behandeln. Gerade weil viele bilaterale Gespräche, die in dieser Arbeit nicht verwendeten Archivunterlagen und von mir getätigte Rechercheanfragen die weiterführende These entstehen liess, dass im Dunkeln noch viel mehr Fälle von Fremdplatzierungen und Versorgungen schlummern, als im Rahmen dieser Arbeit aufgearbeitet werden konnten. Vielleicht könnten bei einer umfänglicheren schulischen Thematisierung auch weitere Betroffene (Eltern, Grosseltern, Verwandte) ermittelt werden, die im besten Falle vielleicht sogar im Rahmen eines schulischen Oral History Projekts befragt werden könnten? Vielleicht ergibt sich aus dieser Arbeit zusätzlich eine Ausstellung, um so auch die breitere Masse anzusprechen?

Auch wenn auf schulischer Ebene bis jetzt noch eine grosse Lücke besteht, kann zumindest auf wissenschaftlicher Ebene angenommen werden, dass im Rahmen des NPF 76 Projektes weitere Erkenntnisse zum Kanton Wallis generiert und veröffentlicht werden, was die Forschung nochmals einen weiteren Schritt vorwärtsbringen dürfte.

²⁹⁷ Vgl. Kapitel 6.7.

Quellenverzeichnis

Archiv Ernen

Brief an den Instruktionsrichter Goms vom 02.05.1938, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Vormundschaft.

Brief an die Gemeinde Ernen vom 08.03.1937, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Korrespondenz/Varia.

Brief an Waisenamtspräsidenten Ernen, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 130, Dossier 726.

Brief des Département de justice et police du canton du valais an die Gemeindeverwaltung Ernen vom 31.03.1937, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Korrespondenz/Varia.

Brief vom 28.12.1936, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 11, Dossier 33.

Brief von Advokat Albert Schmid an Waisenamt der Gemeinde Ernen vom 22.02.1937, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Korrespondenz/Varia.

Brief von Advokat Schmid an das Waisenamt der Gemeinde Ernen vom 15.01.1934, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Waisenamtsinspektionen.

Brief von der Gemeinde Ernen an das Fürsorgeamt Zürich vom 31.01.1942, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 41, Dossier Armenwesen.

Brief von der Gemeindeverwaltung Ernen an Waisenamt Brig vom 19.07.1932, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 41, Dossier Armenwesen.

Briefverkehr zwischen Fürsorgestelle Luzern und Gemeinde Ernen (1967), Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 130, Dossier 730.

Briefverkehr zwischen kantonalen Behörden und Gemeindepräsident von Ernen, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 130, Dossier 732.

Inspektionsberichte, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40, Waisenamt, Dossier Waisenamtsinspektionen.

Protokoll Kirchenratssitzung vom 30.12.1962, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 131, Dossier 753.

Protokollbuch Waisenamt Mühlebach S.30-32, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 11, Dossier 34.

Rechnungsbuch Armenfond Ernen, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 194, Dossier 1126.

Verordnung No. 206 vom 16. Februar 1951, Gemeindearchiv Ernen: Schachtel 40.

Vormundschaftsregister 1915-1951, Gemeindearchiv Ernen: Folio 1.

Staatsarchiv Wallis

Brief an Instruktionsrichter Brig vom 28.12.1953, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 15, Dossier 464.

Brief der Gemeinde St. Niklaus an das Kantonale Justizdepartement Wallis vom 10.06.1953, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 225.

Brief der Gemeinde St. Niklaus an das Kantonale Justizdepartement Wallis vom 31.10.1953, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 225.

Brief einer Sozialassistentin an Herrn Doktor Calpini (Maison de Santé de Malévoz)

Brief vom 09.07.1948 zwischen Heimatgemeinde Ulrichen und Armenpflege Sion, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 11, Dossier 308.

Brief vom 28.04.1948 der jetzigen Wohngemeinde Feuerthalen (Schaffhausen) an die Vormundschaftsbehörde Wallis, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 11, Dossier 335.

Brief vom Justizdepartement Wallis an Gemeinde Mund vom 22.01.1954, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 15, Dossier 464.

Brief von der Gemeinde Täsch an die öffentlichen Armenpflege Wallis vom 17.02.1942, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 210.

Brief von der Gemeinde Täsch an die öffentlichen Armenpflege Wallis vom 20.02.1942, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 210.

Brief von der öffentlichen Armenpflege Wallis an die Gemeinde Täsch vom 12.01.1942, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 210.

Brief von der öffentlichen Armenpflege Wallis an die Gemeinde Täsch vom 19.02.1942, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 210.

Brief von Justizdepartement Wallis an die Gemeinde Grächen vom 19.09.1995, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 215.

- Briefverkehr zwischen den Gemeinden Mörel, St.Niklaus und Zeneggen vom September 1952, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 225.
- Briefverkehr zwischen der kantonalen Armenpflege und der Gemeinde Münster (November 1939), Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 11, Dossier 340.
- Briefverkehr zwischen Seraphischem Liebeswerk Luzern und kantonaler Armenpflege Wallis. (1952), Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 64, Dossier 120 Aa.
- Briefverkehr zwischen Sion (Armenpflege) an die Heimatgemeinde Ulrichen (vom 17.06.1948 und 10.07.1948), Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 11, Dossier 308.
- Inspektionsbericht der kantonale Armenpflege Wallis (1961), Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 216.
- Stationen einer platzierten Person 1957-1967, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 131, Dossier 2024.
- vom 02.09.1953, Staatsarchiv Wallis: Bestand 4620-5, Schachtel 7, Dossier 215.
- Walliser Einführungsgesetz vom 15. Mai 1912 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, Artikel 92, S. 35. Staatsarchiv Wallis, Signatur: CH AEV, GA Obergesteln, 1993/88, A 33.

Literaturverzeichnis

- Akermann, Martina; Furrer, Markus; Jenzer, Sabine: Bericht Kinderheime im Kanton Luzern im Zeitraum von 1930-1970. Schlussbericht zuhanden des Regierungsrats des Kantons Luzern, unter der Leitung von Markus Furrer, PDF-Ausgabe, Luzern 2012.
- Bosshart-Pflugger, Catherine: Oral History. Methode und Quelle. In: Furrer, Markus; Messmer Kurt (Hg.): Handbuch Zeitgeschichte im Geschichtsunterricht, Schwalbach 2013, S.135-155.
- Carlen, Albert: Ein ertragreicher, ökologisch vielseitiger Lebensraum. In: Flückiger-Seiler, Roland; Imhof, Georg; Carlen, Albert (Hg.): Bergbauern, Säumer und Durchreisende, Ernen 2001, S. 53-85.
- Crettaz, Rebecca: Etat des lieux des sources relatives à l'internement administratif en Valais (1950-1980), in: Vallesia : bulletin annuel de la Bibliothèque et des Archives cantonales du Valais, des Musées de Valère et de la Majorie = Jahrbuch der Walliser Kantonsbibliothek, des Staatsarchivs und der Museen von Valeria und Majoria 2016, S. 257-282.
- Droux, Joelle; Czáká, Véronique: Gefährdete Kinder, beschützte Kinder? Der Fall der illegitimen Kinder in der Romandie (1900-1960). In: Ziegler, Béatrice; Hauss, Gisela; Lengwiler, Martin (Hg.): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2018, S.47-67.
- Fibicher, Arthur: Walliser Geschichte. Band 3.1. Die Neuzeit: Ereignisse und Entwicklungen 1520-1991, Sitten 1993.
- Fibicher, Arthur: Walliser Geschichte. Band 3.2. Die Neuzeit. Personen und Lebensformen 16.-20. Jahrhundert, Sitten 1995.
- Furrer, Markus; Heininger, Kevin et al. (Hg.): Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850-1980 = Entre assistance et contrainte : le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850-1980, Basel 2014.
- Furrer, Markus; Messmer, Kurt et al.: Die Schweiz im kurzen 20. Jahrhundert. 1914 bis 1989 – mit Blick auf die Gegenwart, Zürich 2008.
- Häsler, Mirjam: Gesetzliche Entwicklung des Pflegekinderwesens. In: Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und Vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen. Zürich 2010, S. 81-89.

- Kuckartz, Udo: Einführung in die computergestützte Analyse qualitativer Daten, Wiesbaden 2007.
- Lengwiler, Martin; Praz, Anne-Francoise: Kinder und Jugendfürsorge in der Schweiz. Entstehung, Implementierung und Entwicklung (1900-1980). In: Hauss, Gisela; Gabriel, Thomas; Lengwiler, Martin et al. (Hg.): Fremdplatziert: Heimerziehung in der Schweiz, 1940-1990, Zürich 2018, S.29-53.
- Lerch, Fredi: Zwangsadoption: Eine zeitgeschichtlich-journalistische Recherche im Auftrag des Vereins Netzwerk-Verdingt, Meikirch 2014.
- Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta (Hg.): Versorgt und Vergessen. Ehemalige Verdingkinder erzählen, Zürich 2008.
- Leuenberger, Marco; Seglias, Loretta: Geprägt fürs Leben. Lebenswelten fremdplatzierter Kinder in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2015.
- Minder, Liliane Denise: Die Unverjährbarkeit von Ansprüchen aus Grundrechts- und Kerngehaltsverletzungen: Ein Beitrag zum Umgang mit sozialen Randgruppen in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert am Beispiel fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen, Schulthess, Zürich 2020.
- Rietmann, Tanja: «Liederlich» und «arbeitsscheu»: Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981), Zürich 2013.
- Rudin, Simone; Seglias, Loretta; Leuenberger, Marco: Rechtliche Entwicklung und Praxis seit 1897. In: Mani, Lea; Rudin, Simone; Seglias, Loretta u. a. (Hg.): «Die Behörde beschliesst» - Zum Wohl des Kindes?: Fremdplatzierte Kinder im Kanton Bern 1912-1978, Baden 2011, S. 28-99.
- Saunders, Frances Stonor: "The Vanishing." The Guardian Weekend [London], 15 April 2000, S. 14-17.
- Speck, Daniel: Jaffa Road: Roman, Frankfurt am Main 2021.
- Unabhängige Expertenkommission: Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930-1981. Schlussbericht, Vol. 10 A. Bern 2019.
- Welzer, Harald: Das kommunikative Gedächtnis : Eine Theorie der Erinnerung, München 2005.
- Widmer, Gisela: «He, wer will diesen Buben?». In: Das Magazin, 16/2002, 36-43.
- Wierling, Dorothee: Oral History als Bewegung und Disziplin. In: Maurer, Michael (Hg.): Aufriss der Historischen Wissenschaften, Bd. 7: Neue Themen und Methoden der Geschichtswissenschaft, Stuttgart 2003, S.81-151,

Ziegler, Beatrice: Einleitung. In: Ziegler, Béatrice; Hauss, Gisela; Lengwiler, Martin (Hg.): Zwischen Erinnerung und Aufarbeitung: Fürsorgerische Zwangsmassnahmen an Minderjährigen in der Schweiz im 20. Jahrhundert, Zürich 2018, S.19-20.

Onlinezugänge

Birrer, Susanne: Die Engel der „gefallenen Mädchen“. In: Hergiswiler, 27. Jahrgang, Nr.1, April 2010, S.5. Einsehbar unter: <https://files.web.host.ch/f5/11/f5119da7-45a2-4ae5-8aa4-e40b8cad1705.pdf>, besucht am 02.02.2022.

Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 vom 30.09.2016 (SR 211.223.13).

Bundesgesetz über die Rehabilitierung administrativ versorgter Menschen vom 21. 03. 2014 (SR 211.223.12).

Der Verdingbub. In: <https://www.swissfilms.ch/de/movie/der-verdingbub/73B5739A443B42B8ABDC9922F241DA35>, besucht am 03.12.2021.

Fremdplatzierung von Minderjährigen in Grenzregionen: Wallis und Tessin. In: <http://www.nfp76.ch/de/projekte/kindes-und-erwachsenenschutz/projekt-cattacin>, besucht am 09.12.2021.

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen: Der lange Weg zur Wiedergutmachung. In: <https://www.humanrights.ch/de/ipf/menschenrechte/zugang-zum-recht/opfer-behoerdenwillkuer>, besucht am 09.12.2021.

Gesetz vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege, S.87, Art. 5. In: Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse aus Band XLIX. https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/62, besucht am 12.01.2022.

Gesetz vom 2. Juni 1955 über die öffentliche Armenpflege, S.88, Art. 13. In: Verzeichnis der Gesetze, Dekrete, Beschlüsse aus Band XLIX. https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/62, besucht am 12.01.2022.

Gesetz vom 20.November 1926, betreffend die öffentliche Armenpflege, Art. 9. Online einsehbar: https://lex.vs.ch/app/de/change_documents/81, besucht am 16.03.2022.

Hexenkinder. In: <https://www.hexenkinder.ch/>, besucht am 03.12.2021.

Hüttenmoser, Marco; Zatti, Kathrin: Pflegekinder (erstellt am 28.09.2010). In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016590/2010-09-28/>, besucht am 10.12.2021

- Ideenset: Ausgegrenzt und weggesperrt, online Zugang: <https://www.phbern.ch/dienstleistungen/unterrichtsmedien/ideenset-ausgegrenzt-und-weggesperrt/didaktischer-kommentar>, besucht am 14.03.2022.
- Imbach, Anna-Lea: «Promiske Frauen» im Zürich der Nachkriegszeit. Eine poststrukturalistisch-feministische Perspektive auf das Thema Sexualität in Kontakten zwischen Frauen und der Vormundschaftsbehörde. Online zugängliche Masterarbeit, 2015, S.25. https://www.ife.uzh.ch/dam/jcr:d6cdd1b9-7f78-48ef-abcc-0684e8035bc1/Masterarbeit_Imbach_Anna-Lea.pdf, besucht am 08.02.2022.
- Koebler, Gerhard: Transkript des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Online einsehbar: <http://www.koeblergerhard.de/Fontes/ZGB1907.htm>, besucht am 14.02.2022.
- Reimer, Daniela: Heim oder Familie? Wie wachsen Pflegekinder am besten auf? In: <https://www.zhaw.ch/de/sozialarbeit/news-liste/news-detail/event-news/heim-oder-familie-wie-wachsen-pflegekinder-am-besten-auf/>, besucht am 28.04.2022.
- Lina: In: <https://www.c-films.com/lina>, besucht am 09.12.2021.
- Lischer, Markus: Illegitimität (erstellt am 22.01.2008). In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016112/2008-01-22/>, besucht am 08.02.2022.
- Lischer, Markus: Verdingung (erstellt am 04.03.2013). In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016581/2013-03-04/>, besucht am 10.12.2021.
- Medienmitteilung: Bundesrat entschuldigt sich bei den Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen: <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-48480.html>, besucht am 03.12.2021.
- Nationales Forschungsprogramm 76: <http://www.nfp76.ch/de/das-nfp>, besucht am 09.12.2021.
- Schlussbericht: Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert. In: <https://paperzz.com/doc/7520800/http---%E2%80%8Bwww.%E2%80%8Bverdingkinder.%E2%80%8Bch-%E2%80%8Bschlussbericht.%E2%80%8Bpdf>, besucht am 09.12.2021.
- Sorge oder Zwang: Online Zugang: <https://sorgeoderzwang.ch/>, besucht am 24.05.2022.
- Treyer, Alma: Binn (erstellt am 03.05.2004) In: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/002684/2004-05-03/>, besucht am 01.04.2022.

Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen der Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert: Dokumentation, in: <https://www.findmittel.ch/archive/archNeu/Ar532.html>, besucht am 03.12.2021.

Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO) SR 211.222.338. In: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1977/1931_1931_1931/de/quotes, besucht am 12.01.2022.

Was bedeutet Administrativ-Versorgte? In: https://www.administrativ-versorgte.ch/was_bedeutet.html, besucht am 10.12.2021.

Webseite der Unabhängigen Expertenkommission: <https://www.uek-administrative-versorgungen.ch/startseite>, besucht am 09.12.2021.

Anhänge

Anhang A

Raster Interviews NFP76

Dieses Raster wurde vom NFP76 Projekt abgeleitet, in gekürzter Form übernommen sowie leicht an die Fragestellungen dieser Arbeit angepasst.

Kategorie	Bezug in Text: Zeilennummer sowie Zitat
Gründe für die Fremdplatzierung (ihres Kindes)	
Vorgehen bei der Fremdplatzierung	
Persönliches Erleben der Fremdplatzierung	
Kontrolle von aussen.	
Wurde sich nach dem Wohlergehen erkundigt?	
Wie?	
Soziale Beziehungen	
Soziale Beziehungen zur Herkunftsfamilie	
Soziale Beziehungen in der Kindheit, während der Fremdplatzierung in einer Familie oder einem Heim (interne und externe)	
Soziale Beziehungen in der Jugendphase (z.B. beim Lehrmeister, bei einer ersten Dienststelle/Haushaltjahr oder einem Bauern als Knecht, in einem Heim etc.)	
Diskriminierung	

Erlebte psychische/soziale/verbale Diskriminierung als (ehemaliges) Heim-/Verdingkind	
Erlebte physische Gewalt	
Prägende Ereignisse (positiv und negativ), Traumatisierungen	
Wichtige Ergänzungen im Interview, die zur Thematik gehören	

Erklärung

Eidesstattliche Erklärung

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäss entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Ort, Datum, Unterschrift

Bergamo, 17.06.2022

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized initials and a long horizontal stroke extending to the right.